3450 Bibl.Mont.
-2

<366296769500 15

<366296769500015

Bayer. Staatsbibliothek

FREDERICUS VI.

Rex Daniæ & Norvegiæ etc. etc.

Natus die XXVIII. Ian. MDCCLXVIII.

Entwurf
einer
Geschichte
der
dänischen Monarchie
unter der Regierung
Christian des VII
von
J. Kragh Høst.

Aus einer Handschrift des Herrn Verfassers
deutsch übersetzt.

Zweiter Theil.

Mit dem Bildniße Friedrichs VI.

Kopenhagen.
Bei Gerhardt Bonnier.
1815.

Archiv
katholisch-theologischer
Seminarien

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der König von Dänemark

Friedrich VI

als

Kronprinz und Mitregent.

Ein Beitrag zur Dänischen Geschichte, nach der Handschrift des Herrn J. Kragh Hoft übersetzt.

Erster Theil.

Kopenhagen.

Bei Gerhardt Bonnier.

1815.

Mit dem Antritte des Kronprinzen Friedrichs an das Staatsruder der dänischen Monarchie ging ein neuer, und zwar ein wichtiger, beynahe ein Vierteljahrhundert hindurch segenvoller, Zeitraum in der Regierung des Königs Christian des Siebenten, hervor.

Der Kronprinz Friedrich, nunmehriger König Friedrich der Sechste, am 28sten Januar 1768 auf dem Schlosse Christiansburg in der königlichen Residenz Kopenhagen geboren, hatte, von seinem siebenten Jahre an, den Geheimen-Staatsminister Hans Heinrich von Eickstedt, General der Cavallerie, Ritter vom Elephanten, zum Oberhofmeister. Sein Informator war der, als philosophirender Sprachforscher geschätzte, Etatsrath Benjamin Georg Sporon. Allein der Unterricht des Prinzen in den Religionskenntnissen wurde, als Vorbereitung zur Confirmation, von dem, als aufgeklärten Denker rühmlich bekannten, Dr.

Chr. Bastholm, damaligem Beichtvater des Königs und Hofprediger, beendigt.

Am 4ten April 1784 stattete der in der Stille aufgeblühte Thronerbe, in der Christiansburger Schloßkirche, in der Gegenwart des Königs und der königlichen Familie, wie auch einer zahlreichen Versammlung, feyerlich sein Glaubensbekenntniß ab. Er beantwortete, bey dieser heiligen Handlung, während einer ganzen Stunde die an Ihn von Bastholm gerichteten Fragen über Wahrheiten der christlichen Religion, und versprach dann, der von Ihm verkündigten Uberzeugung unverbrüchlich zu folgen. *) Gleich nach der Festlichkeit ward Eickstedt vom Könige mit dem Oberkammerherrn-Schlüssel begnadigt, und in den Ruhestand gesezt, nur daß er noch hinfüro als General im königlichen Dienste blieb **).

---

*) Bastholm hat den Confirmationsact herausgegeben: Confirmationsacten, da Hans Kongelige Høihed Kronprinds Frederik — blev bekræftet i sin Daabes Pagt. Kph. 1784, 35 S. in 4. — Zweite Ausgabe 32 S. in 8. — Rec. in: Nyeste Kiøbenhavnske Efterretninger om lærde Sager, 1784, S. 529 ff. — Das Ceremonielle wird in Adressekontoirets Efterretninger 1784 No. 63 erzählt.

**) Er starb 1801.

Zum Marschall bey dem Hofstaate des Kronprinzen ward der bisherige erste Kammerjunker Desselben, Johann von Bülow ernannt, der zugleich den Kammerherrn-Schlüssel erhielt, und zwar mit Anciennetät von 11 April 1776. Kabinetssekretär und Kassirer des Kronprinzen wurde der vorgenannte Sporon, der auch nicht bloß den Conferenzrathstitel bekam, sondern auch dem des königlichen Geheimenkabinetssekretariats entlassenen Geheimerath Ove Höegh Guldberg im gedachten Amte nachfolgte.

Zwey Tage darauf, am 6 April, ward dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Geheimerath Graf Marcus Gerhard von Rosenkrone den ihm, schon seit dem 4 September 1782, seiner Stelle gemäß, gebührenden, von ihm selbst abgelehnten, Rang eines wirklichen Staatsministers anzunehmen angedeutet, wobei er den Sitzungen des Staatsraths, nicht bloß, wie bis dahin, wenn diese sein eigenes Departement betrafen, sondern, so oft seine andern Geschäfte es erlaubten, beyzuwohnen hatte. — Zugleich wurden der Finanzminister Geheimerath Christian Ludwig von Stemann und der Statssekretär Geheimerath Ove Höegh Guldberg zu Staatsministern und Mitgliedern des Geheimen-Staatsraths, und zwar mit Beybehaltung ihrer bis-

herigen Aemter, ernannt. Das solchergestalt vermehrte Ministerium war aber von einer überaus kurzen Dauer. Eine neue Ordnung der Dinge im dänischen Staate erfolgte bald.

Der 14 April 1784 war der für das dänische Reich so merkwürdige Tag, an welchem Friedrich den Ihm erblich gehörigen Antheil an der Regierung übernahm. An diesem Tage resolvirte der König, sein bisheriges Kabinet aufzuheben, so daß daraus künftig nichts was die öffentlichen Sachen des Staats betraff, mehr expedirt, sondern diese alle von den königlichen Collegien, wohin sie gehörten, Ihm vorgetragen werden sollten, in Gemäßheit der Verordnung vom 13 Februar 1772 *), welche hiedurch in dieser Absicht wiederholt und aufs neue in ihre volle Kraft gesetzt ward. Und diesen seinen Entschluß gab Er, mittelst eines im Staatsrathe von Ihm selbst, Christian R., und dem Kronprinzen, Frederik C. P., nebst den Staatsministern Otto Thott und Schack Rathlou unterschriebenen Befehls, seiner dänischen Kanzeley zu erkennen, welche

*) Entwurf einer Geschichte der dänischen Monarchie unter der Regierung Christian des Siebenten, 1ster Theil S. 152.

„Solches sogleich den übrigen Collegien und allen andern beykommenden Beamten und Bedienten mittheilen sollte". — Zur nämlichen Zeit beförderte der König den Geheimerath Friedrich Christian Rosenkrantz und den Geheimerath Graf Andreas Petrus Bernstorff wieder in den Geheimen-Staatsrath einzusetzen, so wie auch den General Wilhelm von Huth und den Geheimerath Heinrich v. Stampe dahin zu berufen, so daß sie ihren Sitz nach ihrem Range und der Anciennetät, welche die beyden Ersten im Staatsrathe oder im vorigen Geheimen-Conseil gehabt hatten, nehmen sollten *). Dagegen wurden am folgenden Tage vier andere, bisherige, Mitglieder des Staatsraths, die Geheimeräthe Graf Joachim Gottsche Moltke, Steman, Höegh Guldberg, und Graf Rosenkrone, nach Ersuchen, ihrer Aemter in Gnaden entlaßen. Die beyden Grafen: Moltke**)

---

c) Kongelige Reskripter, Resolutioner og Collegialbreve for Danmark og Norge udtogsviis udgivne i chronologisk Orden ved Laurids Fogtman, 6 Th. 2 B. S. 744 f. — (Gasparis) Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung d. nordischen Reiche. 2te Fortsetzung S. 222.

d) Der Graf Moltke, Ritter vom Elephanten, lebt noch, wiederum in den Staatsrath hineinberufen.

und Rosenkrone*), traten in den Privatstand über; die Geheimeräthe v. Steman **) und Höegh Guldberg***) aber wurden versetzt, und zwar Jener, als Amtmann, nach Hadersleb, und Dieser, als Stiftamtmann im Stifte Aarhuus wie auch Amtmann über die Aemter Haureballegaard und Stiernholm, nach Aarhuus. — Im Geheimen-Staatsrathe behielten übrigens die Staatsminister Graf Thott und Schack Rathlou ihre Stellen. — Bey der

---

*) Der Graf Rosenkrone verschied, als Ritter vom Elephanten, am 5 December 1811. — Vgl. M. G. Greve af Rosenkrones Minde 20 S. in 4 auf Kosten der Wittwe für Freunde gedruckt und mit einem nach Juels Gemälde von Clemens gestochenen Bildnisse des Verstorbenen begleitet, und: Clio, et Bidrag til Læsning for den fædrelandske Histories Yndere, af J. K. Höst 2 Hft. S. 40-48.

**) Der als Geschäftsmann verdiente Steman wurde noch im J. 1784 zugleich Domprobst zu Hamburg und vertauschte hernach seine Amtmannsstelle mit dem Oberpräsidium in Altona, welchem er kurz vor seinem Hintritte, 1812, als R. von Eleph., entsagte.

***) Der gelehrte Guldberg bekleidete die Stiftamtmannsstelle, bis er wenige Jahre vor seinem Tode nach ein ihm gehöriges Gut im Wiburger Stift bezog, woselbst er im Jahre 1808 als 77jähriger Greis verschied.

Aufhebung des Kabinets hatte der Conferenzrath Sporon den eben erhaltenen Posten eines Geheimenkabinetsekretärs verloren; er ward auch vom Hofe des Kronprinzen verabschiedet, doch wurde ihm die Amtmannschaft in Coldinghuus bestimmt, zu der er wirklich hernach gelangte *).

Schon bey dem ersten Schritte auf der Regentenbahn zog der Kronprinz sich die erwartungsvolle Aufmerksamkeit des Auslandes zu. „Die Art, wie er die Entlassung des, sogenannten, Guldbergischen Ministeriums bewirkte, macht seinem Muthe eben so viel Ehre als seinem Charakter". Dieses Urtheil hatte die Welt selbst längst gesprochen, bevor die Geschichte es aufzeichnete **).

---

*) Nur vier Jahre lebte Sporon, nachdem er, 1793, den ihm bestimmten Dienst angetreten hatte. — Vgl. Ludw. Heiberg in der Vorrede zu seiner Ausgabe des sporonschen Werks: Eenstydige danske Ords Bemærkelse, Kph. 1807.

**) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten, 2 Theil S. 554.

Die vorzügliche Neigung des Kronprinzen für die Landkriegsmacht zeigte sich bald *). Mit wachsamer Aufmerksamkeit wohnte er den militärischen Uebungen fleißig bey und bemühte sich die etwanigen Mängel bey der Armee abzuhelfen **). Er bediente sich zu diesem Zwecke, im Anfange, als Rathgebers, hauptsächlich des obengenannten um Dänemark so sehr verdienten Huths ***).

Einem Andern der neuen Staatsminister, welcher schon vormals dem Marinedepartement vorgestanden hatte ****), dem Geheimerathe Rosenkrantz, wurde dieses wiederum anvertraut, als er, am 12 Mai 1784, zum Oberkriegssekretär beym See-Etat ernannt ward. Und kurz darauf, am

---

*) Es ist angemerkt worden, daß die letzten Friedriche Dänemarks für das Kriegsheer, die Christiane für die Flotte Vorliebe gehegt haben. Suhms samlede Skrifter, 10 B. S. 65.

**) Von dem damaligen dänischen Kriegsstande und dessen Verfassung, im Polit. Journal 1784, 1 B. S. 113—127.

***) Entwurf einer Gesch. d. dänischen Monarchie 1 Th.

****) Ebendaselbst S. 11 und 16 ff.

S. 279 f.

31 deſſelben Monaths, combinirte der König die bisherigen zwey Collegien des See-Etats: die Admiralität und das Seecommiſſariat, die ſchon vom Anfange ſeiner Regierung an bis zum Jahr 1770 und nochmals vom März 1771 bis zum Jahre 1772 vereinigt geweſen waren, aufs Neue zu einem Collegium, welches den Nahmen Königliches Admiralitäts und Commiſſariats-Collegium führen und aus dem Staatsminiſter Roſenkrantz als Präſes, nebſt den geſammten Deputirten der zwey aufgehobenen Collegien als Mitdeputirten, beſtehen ſollte. Zugleich ward die Kriegs-Canzley des See-Etats wieder errichtet und der Leitung des mehrgenannten Oberkriegsſekretärs unterworfen *). —

Die Verbeſſerung des däniſchen Finanzweſens gehörte auch unter den erſten Gegenſtänden, welchen der Kronprinz ſeine Sorgfalt widmete; ſie war um ſo dringender, als die dahin zielenden Verfügungen unter dem vorigen Miniſterium größtentheils mislungen waren, und vielerley Urſachen zur Verſchlimmerung mitgewirkt hatten **).

---

*) Fogtmann, 6 Th. 2 B. S. 760. — Kjobenhavns Adreſſecontoirs-Efterretninger 1784 No. 94.

**) Aarſagerne til Dannemarks Aftagelſe i Velſtand og

Der Geheimerath Graf Ernst von Schimmelmann, Commerzminister, erster Deputirter im Finanzcollegium, wie auch im Oeconomie- und Commerzcollegium, Sohn des Schatzmeisters Heinrich Carl Graf von Schimmelmann *), ward jetzt zugleich zum Finanzminister ernannt. Und bald erhielten die Finanzangelegenheiten, mittelst königlichen Befehls vom 2 Juni desselben Jahres, eine veränderte Einrichtung. Ein neues Finanzcollegium ward errichtet, in welchem die Verwaltung des ganzen Finanzwesens der dänischen Monarchie vereinigt wurde, und durch welches die Vorstellung aller die Finanzen betreffenden Sachen, die Ausfertigung aller königlichen Verordnungen und Placate wegen neuer Auflagen oder wegen Abschaffung von Steuern, die nicht andern Departementen angehörten, die Expedition der Münzreglemente, die Veranstaltung aller ausserordentlichen Ausgaben, die Vorstellung Pensionen anlangend, und über-

---

Midlerne til Rigets Opkomst, Kjøbenhavn 1790 40 S. in 8 und: Atter ikkun Tanker, ebend. d. J. S. 100 in 8. — Sec. in Nyeste Kjøbenhavnske Efterretninger om lærde Sager 1790 S. 273-86.

*) Clio 2 Heft. S. 3-40.

haupt alle auf das Finanz-, Geld- und Credit-wesen sich beziehende Sachen, die nicht ausdrücklich zur Oberbankdirection, Finanzcassedirection und Schatz-kammerdirection hingelegt waren, besorgt werden sollten. — Das bisherige Finanzcollegium sollte künftig Finanzcassedirection heißen, und aus den bisherigen Deputirten bestehen, zu welchen noch derjenige hinzutreten sollte, dem die Vorstellung in Finanzsachen übertragen werden möchte. Diese Direction sollte alle Einnahmen und Ausgaben des Staats, so wie auch alle unter das Finanzcollegium gehörigen Revisions-, Ausmünzungs- und Lotto-Sachen und überhaupt alles was die besondere Ver-waltung solcher Münz-, Casse- und Geld-Sachen, die nicht schon den Directionen der Banco-Con-toire aufgetragen waren, betreffen möchte, be-sorgen; doch nur insofern als dergleichen sich auf stehende und vorhandene Resolutionen gründeten, weil neue Verfügungen und Vorstellungen in Be-treff dieser Sachen unter dem neuerrichteten Finanz-collegium gehören sollten. Ferner wurden alle Ein-nahmen und Ausgaben bey den Einrichtungen beyder Schatzkammer unter der Finanzcassedirection hinge-legt. Die Oberbankdirection sollte künftig nur die königliche octrojirte Bank, als ein dem

Rescript vom 13 April 1782 von den übrigen königlichen Finanzen ganz abgesondertes Institut, so wie auch die durch Resolution vom 8 April 1782 der Bank übertragenen Einnahmen und Effekten verwalten. Endlich ward anstatt des bisherigen Schatzkammers eine Schatzkammerdirection errichtet, die aus einem dazu anzuweisenden Fond alle reglementirte stehende Pensionen und Wartgelder sowohl als die zur alten militärischen Wittwencasse gehörigen Pensionen besorgen, aus den jährlich entstehenden Ersparungen einen Fond zu den durch ausserordentliche Umstände veranlaßten Ausgaben sammeln und über alle diese Gegenstände unmittelbar allerunterthänigste Vorstellung machen sollte *).

---

*) In der jährlich herauskommenden Sammlung von Verordnungen in 4, und in Jac. Henr. Schous Chronologisk Register over de Kongelige Forordninger og aabne Breve samt andre trykte Anordninger, som fra 1670 ere udkomne, tilligemed et noiagtigt Udtog af de endnu gjeldende, forsaavidt samme i Almindelighed angaae Undersaatterne i Danmark og Norge. — Fogtman 6 Th. 2 B. 773, 776 und 1782:4.

Im folgenden Jahre, 1785, ward ein Finanzplan, welcher das Ganze umfaßte, nach reifer Prüfung angenommen; nach und nach wurde er ausgeführt. Die Errichtung eines Tilgungsfonds zur Abbezahlung der Schulden, die Stiftung der Creditcasse, die lebhaftere Unterstützung der Fischereien, die Aufhebung verschiedener monopolistischen, meistens für Rechnung des Königs geführten, Handelsgeschäfte, mehrere zweckmäßige Aenderungen in den Auflagen, die schleswigholsteinische Münz- und Bank-Einrichtung, die dänischnorwegische Speciesbank, die Begünstigung mehrerer wichtigen Handelszweige, endlich die Veränderung der Zollabgaben zum Besten des Fabrikwesens und der Handlung, — alle diese gemeinnützigen Veranstaltungen waren Theile eines genau zusammenhängenden Ganzen. Waren sie gleich nicht alle bei der ersten Grundlage des Plans vollständig entwickelt, so gingen sie doch in der Folge aus den Grundsätzen hervor; auch ward jede einzelne Veranstaltung immer in Rücksicht auf das Ganze modificirt und geleitet. Die Entwürfe gehörten dem Grafen Schimmelmann*).

---

*) Des Freyherren Chr. Ulr. Detl. v. Eggers Nes

Die erste Frucht dieses Plans war das Patent vom 8 Juli 1785, betreffend den Abtrag der königlichen Schuld an die Bank, wie auch die Errichtung eines Zinsenfonds und eines sinkenden Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. — Um „die Bank in die Verfassung zu setzen, daß sie mit der Zeit im Stande seyn könne ihre, unverhältnißmässig zur klingenden Münzen ausgegebenen, Zettel auf Verlangen bey deren Vorweisung zu realisiren, hatte der König beschlossen seine Schuld an die Bank zu bezahlen; und daß hinführo keine Zettel von der Bank ausgegeben werden sollten, die nicht durch Gold und Silber, oder durch solche gute Effecten, Hypotheken oder Verschreibungen repräsentiret wurden, welche zu jeder Zeit darin verwandelt werden könnten, oder doch in sich selbst die volle Valuta der auf dieselbe ausgegebenen Zettel enthielten." Der König erneuerte daher seine — wie man behauptete — bis dahin nicht beobachtete Anordnung und Versicherung

---

moiren über die dänischen Finanzen B. 1 S. 1-62. — Briefe über den neuen Finanzplan für Dänemark, Hamburg 1786. 8. — Ueber das dänische Finanzwesen in Schlözers Staatsanzeigen, Hft. 42, S. 237—46.

vom 10ten März 1774, daß die Bank für ein von den königlichen Finanzen abgesondertes und lediglich zum allgemeinen Besten eingerichtetes Institut anzusehen sey *), und die Bank ferner in Uebereinstimmung mit der ihr — unter 29 Oct. 1736 — verliehenen Octroy verwaltet werden solle: zugleich erklärte er, „nie einige Unterstützung von ihr fordern zu wollen, die nicht mit den unverbrüchlichen Gesetzen und allgemein anerkannten Grundsätzen einer Bank, bestehen könnte. Es sollte demnach die Oberbankdirection die Bank nach den Regeln einer zum Besten des Staats privilegirten Gesellschaft verwalten und dem Könige dafür einstehen, daß sie niemals die Grundgesetze der Bank und die Bestimmung und den Zweck der Fonds aus den Augen verlore; und in allen Fällen, da diesem zuwider gehandelt oder auch die dahin gerichteten Anordnungen auf eine unmerkliche und indirecte Art hintangesetzt werden möchten, sollte der Oberbankdirection auf Eid und Pflicht obliegen, dem Könige solches sogleich anzuzeigen, wie sie denn auch keinesweges verbunden seyn sollte

*) Entwurf c. G. d. d. M. 1 Th. S. 230.

in etwas zu willigen, welches wider die hiedurch aufgelegte Verbindlichkeit streiten möchte. Alle, directe oder indirecte, Forderungen, die die Bank an die königliche Casse haben möchte, sollten bezahlet werden, und zwar theils mit einer Summe von dem in den königlichen Cassen befindlichen Behalt, nebst den aus einer Anleihe zu erwartenden Summen, theils mit einigen liquiden, sicheren und in Kopenhagen anzuweisenden Effecten und Forderungen, worüber entweder sogleich oder in kurzer Zeit zu disponiren stand, als nämlich die in den verkauften ehemaligen Reuterdistricten stehenden halben Kaufgelder, auf guten Unterpfändern stehende Forderungen, und einige Summen, worüber gleich disponiret werden könnte." Für das aus der Anleihe Einkommende rechnete man 1,000,000, für die in den Reuterdistricten aufstehenden Kaufgelder; die aber so lange stehen bleiben würden bis die Besitzer zu geringerem Zinse Gelder aufnehmen könnten, weil sie nicht aufgekündigt werden dürften, 2,000,000, für die an die Bank übertragenen Forderungen 1,500 000 und, der runden Summe wegen für den Cassenüberschuß 1,500,000, folglich insgesammt 6 Millionen Rthr., so daß der König, dessen directe Schuld an die Bank zu 8—9

Millionen gerechnet wurde, noch zwey bis drey Millonen schuldig blieb; die ganze damalige Cirkulation ward aber sehr verschieden angenommen, von Einigen zu vierzehn bis funfzehn, von Andern zu neunzehn bis zwanzig Millionen. — Für dasjenige aber, was hienächst von den Forderungen der Bank an die königliche Kasse vors erste noch unberichtigt bleiben mußte, war eine solche Sicherheit bestimmt, die nicht allein die volle Valuta desjenigen Capitals, für welche sie gegeben worden, enthielt, sondern auch so beschaffen war, daß dasjenige, so davon nach und nach einkam, abschläglich an die Bank bezahlt werden könnte. Der König verordnete daher, zur Errichtung desjenigen Fonds, welcher einzig und allein zur Verzinsung und Bezahlung der von Ihm aufgenommenen Capitalien bestimmt seyn sollte, daß gewisse von seinen baarsten und sichersten Einkünften, so wie sie einliefen, von dem Zahlkassirer an die Bank abgeliefert werden sollten. Hieselbst sollte dann eine bestimmte, zur Bestreitung der Zinsen aller einheimisch und auswärtig angeliehenen Capitalien nebst allen dabey vorfallenden Kosten hinreichende, Summe ein-

behalten, und darüber ein besonderes, sogenanntes Conto des Zinsenfonds geführt werden. Zu einem Abbezahlungs oder sinkenden (eigentlich senkenden, aus dem Englischen Sinking) Fond wurde der Belauf mehrerer Summen bestimmt, welche zusammen ungefähr 450000 Rthlr. betrugen, die noch mit dem Ueberschusse der zum Zinsenfond ein für allemal reglementirten Summe nach Auszahlung sämmtlicher Zinsen für jedes Jahr vermehrt wurden, dergestallt, daß man Alles, was bey Verminderung des Schuldenkapitals durch die fortgehende Verminderung der Zinsen gewonnen ward, immer wieder zum Abtrag der Schuld anwenden sollte. Auch über diese Summen sollte in der Bank ein eignes Conto unter dem Nahmen Conto des sinkenden Fonds gehalten, und darauf zuvörderst das nöthige zu allen darauf noch haftenden Ausgaben, von denen er aber nach und nach befreyet wurde, angewiesen werden; der Ueberschuß aber, und, wenn dereinst jene Ausgaben aufhörten, das Ganze sollte zur Tilgung der Statsschuld angewendet werden. Die königliche Oberbankdirection sollte künftig den Nahmen Oberdirection der königlichen

octroyirten Bank und des sinkenden Fonds führen. Endlich sollte die Finanzcasse-Direction jährlich eine Berechnung über die abgetragenen Zinsen und Capitalien mit Bemerkung alles dessen, was den Schuldenzustand des Staaten aufklären konnte, verfassen, die dann dem Könige zur Revision vorgelegt werden sollte. — Und wenn man annehmen könnte, daß die auswärtigen Schulden sich damals zu 13 Millionen beliefen, würde der dänische Staat bey unabänderlicher Befolgung des Plans nach 26 Jahren oder im Jahr 1811 schuldenfrey geworden seyn. Denn im Jahr 1787 wurde öffentlich versichert, daß der sinkende Fond bereits eine so gute Verwaltung und solche Ersparungen gehabt habe, daß diese im Jahr 1785 150000 Thaler und im Jahr 1786 über 200000 Thaler betragen, der Fond also gleich im ersten Jahr mehr als 50000 Thaler zugenommen hatte. Im Jahr 1790 war der Behalt des sinkenden Fonds schon ungefähr eine Million Reichsthaler, die jährlichen Einnahmen 150000 Rthlr., welche aber dem Plane nach mit jedem Jahre wuchsen. — An demselbigen Tage,

wie das oberwähnte Patent vom 8 Juli 1785 kam auch eine königliche Verordnung heraus, wegen der in demselben gedachten Anleihe, oder vielmehr zweyer Anleihen, deren die eine in Kopenhagen, die andere in Altona, hier von 500000 Rthlr. Species oder Banco, dort von einer gleichen Summa Courant, gegen Annuitäten oder Schuldbeweise von 1000 Rthlr. zu 4 pro Cent und von 150 Rthlr. zu 2 pro Cent jährlicher Zinsen, jene in 28, diese in 36 auf einander folgenden Jahren vom 1 Januar 1787 zahlbar, eröffnet werden sollten. Ob aber gleich diese Staatsanleihen vor allen übrigen dänischen das voraus hatten, daß sie auf jährliche allmähliche Tilgung — nähmlich aus dem Zinsenfond — gerichtet waren, gute Interessen von dem Capital gegeben wurden, jeder Antheil noch eine ansehnliche Annuität erhielt und diese Annuitäten endlich noch verinteressirt wurden, soll doch die im Altona eröffnete Anleihe nie weit über die Hälfte gekommen seyn, obgleich Hamburg in der Nähe ist, vermuthlich weil die Vortheile zu unsicher waren, und der Theilnehmer immer weniger empfing, je später die Annuitä-

ten herauskamen, weil sie zu geringe Zinsen trugen. In Kopenhagen kam die Anleihe bald zu Stande *).

In dem mehrgedachten Patente vom 8 Juli 1805 gab der König zu erkennen: es sey seine Absicht, daß die Darlehne der Bank insonderheit zu solchen Gegenständen bestimmt werden sollten, welche die Gewinnung inländischer Producte beförderten, zu welchem Ende er auch dem Finanzcollegium den Befehl ertheilt hatte, Ihm einen Plan zu einer Creditkasse vorzulegen, die Er aus einem von seinen Finanzen dazu bestimmten Fond errichten zu lassen gesonnen war. Die Errichtung einer solchen Kasse wurde bewerkstelligt und die Verwaltung derselben bestimmt, mittelst einer Verordnung vom 16 August 1786 und eines Rescripts an die Direction der Casse vom selbigen Dato, wozu seitdem mehrere königliche Resolutionen hinzukamen. Die Kasse erhielt anfänglich einen Fond von 750000 Rthlr. Sie sollte zur Verbesserung der producirenden Besitzungen und

---

*) Urkunden und Materialien 2te Forts. 278 — 94 und in der Vorrede. S. XV — XXX.

zur Vermehrung der Production, insonderheit den norwegischen Unterthanen und unter Diesen ferner vorzüglich den Bergwerkseigenthümern, als welchen es gemeiniglich am schwersten fällt die zu gedachten Zwecken erforderlichen Fonds anzuschaffen, die nöthigen Vorschüsse vorzustrecken. Das Augenmerk bey der Stiftung der Casse war hauptsächlich auf "solche Einrichtungen und Veranstaltungen gerichtet worden, welche theils die vollkommenste, allgemeinste und beständigste Verbesserung der Grundstücke zu unveränderlicher und immer zunehmender Vermehrung der Production versprachen, indem sie entweder auf eine vortheilhaftere zu einer allgemein bessern Cultur führende bürgerliche Verfassung des Landmanns gegründet oder damit in Verbindung gebracht wurden, theils überhaupt auf eine mehr hervorbringende Behandlung bereits cultivirter und auf die Urbarmachung uncultivirter Grundstücke abzweckten, theils endlich auch andern producirenden Besitzungen die zur Hervorbringung der Producte unumgängliche Erforderniße zusicherten". Der Plan umfaßt jede Einrichtung, wodurch der Werth eines Grundstücks oder Bergwerks vermehrt werden kann,

wenn die dazu nöthigen Kosten nicht leicht durch haushälterische Ersparungen aus den gewöhnlichen Einkünften des Grundstücks oder Bergwerks selbst bestritten werden können. Die Rückzahlung des Darlehns, das niemahls unter 200 Rthlr. war, aber bisweilen sogar auf 50000 Rthlr. stieg, geschieht jährlich durch gewisse Procente von dem geliehenen Capital, in so gemäßigtem Verhältnisse, daß Abtrag und Zinsen, welche letztere theils zwey theils vier pro Cent sind, zusammen nie mehr als sechs Procent ausmachen. Das Ganze ist also erst nach 28 Jahren berichtigt. — Nach einer königlichen Resolution vom 13 Juni 1788 sollte der ausführliche jährliche Bericht der Direction an den König über diejenigen, die aus der Kasse Darlehne erhalten haben, und zu welchem Gebrauch diese ihnen zugestanden worden sind, durch den Druck bekannt gemacht werden; es wurde aber keine öffentliche Nachricht gegeben als über die bis 11 December 1789 ausbezahlten Darlehne. Zu der Zeit war der summarische Belauf der Darlehne folgender: zu Grundverbesserungen auf Landgütern, an 24 Personen, in Allem 112600 Rthlr. d. C. wovon Norwegen nur 6200 Rthlr. erhalten hatte.

Zum Anbau wüster Ländereien in Jütland, an 2 Personen 5750 Rthlr.; zu nützlichen Pflanzungen in Seeland und Schleswig, an 4 Personen, 5459 Rthlr. 38½ Lß.; Unterstützungen an Bauern, um sich das Eigenthumsrecht der von ihnen bewohnten Höfe zu erkaufen, an zwölf Gemeinheiten in Jütland und Schleswig in Allem 33611 Rthlr. 24½ Lß.; zu Verbesserungen an Bergwerken und den dazu gehörigen Einrichtungen in Norwegen, an 5 Personen, 66200 Rthlr.; zur Erweiterung des oldeslohischen Salzwerks 24000 Rthlr.; und zur Vermehrung des circulirenden Fonds bey einigen norwegischen Bergwerken mehrere Summen. — Nach 12 Jahren betrugen die Darlehne schon gegen 3000000 Rthlr.; und es ward der Direction erlaubt, den Fond bis zu 5000000 Rthlr. zu erhöhen. — In den späteren Jahren hat die Creditkasse auch mit Darlehen zu wichtigen Verbesserungen von Häfen, wie auch zu Deicharbeiten in den Herzogthümern Unterstützung verliehen*).

---

*) Udførlig Efterretning om Creditkassen, tilligemed de vedtagne Formularer og andre fornødne Bilag,

Als Veranlassung zum ofterwähnten Patente vom 8 Juli 1785 wurden "der damals schon einige Zeit fortdauernde unvortheilhafte Wechselcours und der insonderheit auf den benachbarten fremden Han-

---

samt en Forklaring over samtlige af Creditkassen hidtil tilstaaede Laan af C. U. D. von Eggers. Kiøbenhavn 1790 S. 168, in 8. Rec. in den Lærde Eft. 1792 S. 570—5, 595—604, und S. 657—65, von F. Thaarup. Auf Deutsch (mit Erweiterung, aber ohne den Beylagen sowohl als dem Detail über die Bestimmung der Darlehne bis 11 Dec. 1789) unter dem Titel: Authentische Nachricht von der Creditkasse, im Deutschen gemeinnützigen Magazin 1789 B. 3. S. 56 = 93 und B. 45. 106 = 49. Eggers Memoiren über die Finanzen Hamburg 1800 1 Band S. 60 = 141. — Etwas über Anleihen aus der Staatsindustriekasse von D. J. Fink in den Schleswig = Holsteinischen Provincialberichten 1788 3 Hft. S. 337 = 45. Einige Anmerkungen zum vorstehenden Aufsatze von M. Ehlers ebend. S. 346 = 60, und (Finks) Erwiederung gegen des Prof. Ehlers Anmerkungen Alt. 1788. 32 Seiten in 8., rec. in schl. holst. Prov. Ber. 1788, 6 Hft. S. 376 = 9. Udførlig Beiledning til det danske Monarchies Statistik af Fred. Thaarup. Kiøbh. 1812, 2 Band S. 215 = 221 und S. 480. — Das Patent in den Urkunden und Materialien 2 Forts. S. 294 — 318.

delsplätzen und zum Theile einigen Provinzen der dänischen Reiche und Lande verspürte mindere Werth der von der Bank ausgegebenen Zettel" angeführt. In Hamburg gab man für einen dänischen Reichsthaler nur 40 ß.; dieser war also um $\frac{1}{6}$ verringert. — Der Wechselcours ist das Barometer des Handels.

Seit dem Friedensschlusse zu Versailles zwischen Großbrittanien auf der einen, Frankreich, Spanien und den vereinigten Staaten von Amerika auf der andern Seite blieb der dänische Handel nicht mehr, wie er während des Krieges gewesen war. Die größeren Handelsnationen könnten nun ungestöhrt ihre Fonds, Verbindungen, Waarenvorräthe, Schiffe und Seeleute zur Schiffahrt und zum Handel benutzen; die durch die Neutralität so sehr vermehrte Frachtfahrt war beträchtlich vermindert worden: die besonders durch die Handelsschwärmerei des Schatzmeisters Schimmelmann veranlaßten, übertriebenen Expeditionen mehrerer dänischen Handelnden hatten den Staat in Verlegenheit gesetzt, denn es lief eine Menge Wechsel auf sie, die ihnen so lange drückend waren, bis sie die theils schon angekommenen

theils noch erwarteten Ladungen ins Geld verwandeln konnten; die Magasine in Kopenhagen waren indessen zwar mit Waaren gefüllt, aber man fand daselbst keinen Absatz, kein Geld, keinen Credit; viele Leute, und zwar nicht blos aus dem eigentlichen Handelsstande — denn die Actienwuth hatte alle Stände ergriffen — waren, durch den plötzlichen tiefen Fall der asiatischen, westindischen und übrigen Actien zu Grunde gerichtet worden.

Gewonnen hatte indessen doch der dänische Handel durch den Krieg. Einige seiner ausländischen Verbindungen hatte es beybehalten; die neue Frachtfahrt war doch nicht wiederum den dänischen Rhedern von den mächtigen Nebenbuhlern ganz entrissen worden. Dänemark hatte die Niederlage der nordamerikanischen Produkten zur weitern Fortführung nach der Ostsee erhalten *). Und zu diesen Vor-

---

*) Udkast til en Historie af Dannemarks og Norges Handel og Næringsveie fra Oldtiden til Nutiden ved Dr. Gustav Ludw. Baden (Kph. 1806 S. 362). — Büschings wöchentliche Nachrichten 1783 S. 74. — Entwurf e. G. d. d. R. S. 259.

theilen kamen bald mehrere den Handel und die Schiffahrt zweckmäßig begünstigende Verfügungen der Regierung.

Zu den wichtigen unter diesen Verfügungen gehörte das Placat vom 13 October 1784. Ein Zweig der Fischereien, der für das Reich sehr vortheilhaft werden könnte, ist der Fang der Wallfische und der Seehunde oder Robben an der Küste Grönlands und Spitzbergens; auch war er mehrmals theils durch Kompagnien theils durch Einzelne von den Provinzen Dänemarks sowohl als von Bergen und Glückstadt aus getrieben, aber doch im Ganzen gar zu gering geschätzt, und daher vernachläßigt worden. Im Jahr 1775 ward er in Verbindung mit dem grönländischen Handel für königliche Rechnung gebracht, allein zu sehr beträchtlichem Verlust für die Staatscasse. — Durch obengedachtes Plakat von 1804 wurden die in den dänischen Reichen und Herzogthümern wohnhaften Bürgern zur häufigern Benutzung jener ergiebigen Erwerbsquelle aufgemuntert, indem Alle und Jede, die in einländischen Häfen Schiffe zum Wallfisch- und Robben-Fange ausrüsteten, fürs erste in fünf

auf einander folgenden Jahren, nicht bloß die dem grönländischen Handel mittelst Reglements vom 2 Juli 1781 verwilligten Freyheiten zu genieſſen, ſondern auch für jedes Schiff bis 130 Commerzlaſten trächtig eine Prämie von 215 Rthlr. per Commerzlaſt zu erwarten berechtigt wurden. Ob aber gleich mehrere Anordnungen — nämlich: vom 18 Dec. 1789, 12 Nov. 1794, 15 Dec. 1802 am 31 Jan. 1806 — dieſelben Zuſagen — nur mit einiger Veränderung in der Größe der Prämie erneuerten; die Regierung auch wirklich anſehnliche Summen — von 1781 bis 1787 an 69 Schiffe 81830 Rthlr. — bezahlten, fuhren doch die Engländer und die Holländer fort gröſſere Einkünfte, als die Dänen, aus dem Wallfiſch- und Robben-Fange zu ziehen. — In den letzten Zeiten war Glückſtadt faſt der einzige däniſche Hafen für dieſen Nahrungszweig; er erhielt im Jahre 1805 funfzehn wohlbeladene Grönlandsfahrer zurück*).

---

*) Forſøg til Beſvarelſe af det kongelige Landhuusholdningsſelſkabs Priisſpørgsmaal om Hvalfiſkeriernes Hindringer og Opkomſt ved A. H. Stibolt, eingerückt in den Schriften der königlichen Geſellſchaft

Von erheblichem Nutzen für die dänische Schiffahrt war eine schon im ersten Jahre des hier

---

der Landwirthschaft 1 Th. 1. 287 — 322; und desselben Verfassers nærmere Besvarelse af dette Spørgsmaal, ebend. S. 323 — 394; deren die erste mit der größern Silbermedaille, die letzte mit der kleinern Goldmedaille der Gesellschaft belohnt worden war. — Hval- og Robbe-Fangsten i Strat Davis, ved Spitsbergen og under Eilandet Jean Mair, samt dens vigtige Fordele i Anledning af Plakaten af 13 October 1784, tilligemed nogle oplysende Erindringer om Fangsten, Behandlingsmaaden m. v. ved C. Pontoppidan mit einem Kpf. Kphg. 785. 124 S. in 8. Recens. in Lærde Eft. 1785 S. 340 — 46. Mehrere Schriften sind verzeichnet in Thaarups Versuch einer Statistik d. d. M. (Kph. 1796 — 7) 2 B. 2 Abth. S. 222 — 4. — In den letzten Jahren haben einige Männer, die lange im Grönland sich aufhielten, den Wallfisch- und Robben-Fang wieder in Erinnerung gebracht. — Im J. 1805 gab ein ehemaliger Verweser des Wallfischfanges auf Holsteinburg Edw. Chr. Heiberg: Hvalfangsten paa Stratdavid med endeel didhørende Underretninger, Betragtninger, Oplysninger, Forslag og Anmærkninger S. 45 in 8., und im J. 1806 ein ehemaliger Missionär in Grönland Jac. Chr. Holst: Et Par Ord i Anledning af Heibergs Forslag heraus, welche Schriften von C. G. Rafn in Lærde Eft. 1807, S. 33 — 41 recensirt sind. — S. C. Hiorth, der

beschriebenen Zeitraums gestiftete Einrichtung. — Die Regierung hatte vorher keine Sorgfalt gezeigt, um dem Seefahrer gute und zuverlässige Seekarten zu verschaffen. Die alten fehlervollen Seespiegel und Karten aus Holland wurden allgemein gebraucht. Viele der Häfen und Küsten sowohl des dänischen Reichs als der benachbarten Länder waren gar nicht bekannt; erst wenn sie mehrmals ein Fahrwasser befahren hatten, konnten die Seeleute, nur durch Hülfe der Erfahrung, und zwar noch mühsam, zweifelnd, den Weg herausfinden. Zwar lieferte der verdienstvolle Navigationsdirector Professor Lous zwey Karten, die eine über den Kattegat und die andere über die Belte nebst dem vordersten Theil der Ostsee, die aber beyde noch unvollständig waren. — Es war dem Generaladjutant und Kapitain beym See-Etat Poul de Løvenørn vorbehalten, Etwas von daurendem Werthe zu Stande zu bringen. Dieser, in mehreren Rücksichten verdiente, Mann*)

---

auch dem Wallfischefange auf Holsteinburg vorgestanden hatte, hat in dem Tagblatte Dagen für 1814 zwey Aufsätze von jenem Fange einrücken lassen.

*) Er ist jetzt Admiral, und Ritter vom Dannebroge. Von dessen Verdiensten vgl. Zachs Monathliche Correspondenz 1801. S. 79 — 111.

schlug im Jahre 1784 vor, ein königliches Seekarten Archiv zu errichten. Und schon vor dem Schluße des Jahres ging sein Vorschlag in Erfüllung; die Direktion der neuen Stiftung wurde ihm selbst übertragen. Man sammelte alle bis dahin in den Archiven der Marine vorhandenen Seekarten und Zeichnungen, stellte eine genaue Beurtheilung derselben an, und fügte ihnen solche Anmerkungen bey, wodurch sie um so brauchbarer und zuverläßiger für die Schiffe wurden, die sich ihrer bedienen sollten. Uebrigens sollte man für Verfertigung neuer Karten und Einziehung zweckmäßiger Nachrichten besorgt seyn. Der Director war gleich bemüht förmliche und wissenschaftliche Untersuchungen und Vermessungen auszuwirken, zuerst derjenigen dänischen Fahrwasser, die bis dahin nicht genug oder zuverläßig gekannt waren. Die Regierung schickte daher beynahe jährlich Seeofficiere hinaus, theils um durchs Loth die Tiefe der Fahrwasser zu erfahren, theils um die Küsten zu bereisen, während daß die von der königlich dänischen Gesellschaft der Wissenschaften veranstalteten trigonometrischen Aufmessungen bey der richtigern Abbildung der Küsten und bey der geogra-

phischen Bestimmung der Hauptpunkte beträchtliche Hülfe leisteten. — Die norwegischen Küsten lagen ganz in der Dunkelheit; nur durch den Beistand der unverzagten Lothsen wurden die Schiffe auf dem Wege nach Häfen fortgeholfen, deren Nahmen oft kaum jemals gehört waren. Der Vorstellung Lövenörns gemäß wurde die Verfügung getroffen, daß die ganze norwegische Küste von einem Stücke oberhalb Drontheim an bis zur schwedischen Grenze bey Frederikshald, eine Strecke von mehr als 200 Meilen, trigonometrisch und hydrographisch gemessen ward — welches die dazu erwählten Männer innerhalb einer Zeit von 13 bis 14 Jahren beendigten. Eben so wurden die Färoeischen Inseln wie auch ein Theil von Island gemessen. Daß die Messung sich noch nicht zur letztgenannten großen Insel in ihrem vollen Umfange erstreckte, rührte nur von dem Kriege her, der am Schlusse der Regierung Christian des Siebenten ausbrach. Dies war auch der Fall, mit einer angefangenen vollständigen Aufmessung der Fahrwasser längst und ausserhalb der westlichen dänischen Küsten gegen die Nordsee. —

Um alle vorgenannten Bemühungen gemeinnützig zu machen sind gleich von der Stiftung des Archivs an viele genaue zuverläßige und schön gedruckte Seekarten mit fleißig ausgearbeiteten Erläuterungen und Landansichten herausgegeben worden, die, der königlichen Unterstützung wegen, für geringen Preis verkauft werden *).

Während daß jenes Werk, das Seekartenarchiv, im Jahre 1784, angefangen wurde, war ein anderes, auch von besonderer Wichtigkeit, zu Ende gebracht: der schleswigholsteinische Canal. Die Eröfnung desselben wurde doch erst durch ein Patent vom 9 Mai 1785 bekannt gemacht, welches sowohl einländischen als fremden Schiffen auf sechs Jahre, bis 1791, die Durchfahrt erlaubte, mit dem Vorbehalt, nach Ablauf dieser sechs Jahre, die Erlaubniß für fremde Flaggen entweder einzuschränken oder gänzlich aufzuheben, samt in Hinsicht der Ab-

---

*) Thaarups Versuch einer Statistik 1 Th. S. 365 und Desselben Udforlig Veiledning 2 D. S. 492 — 5. Die Karten sind in der dänischen Handelszeitung 1812 No. 1 angeführt.

gaben nähere Bestimmungen so wie auch Veränderungen anzuordnen; und unterm 13 Juni 1792 erschien ein noch geltendes Patent, das die allgemeine Durchfahrtsfreyheit auf unbestimmte Zeit verlängerte — Auch ergieng im 1785, unterm 25 Mai, eine vorläufige Canalpassage-Zollverordnung und Tarif, die aber hernach durch die Verordnung vom 25 Jun. 1792 aufgehoben ward. Die erste Verordnung bewilligte gänzliche Erlassung der Canalabgabe für einländische Produkte, Fabrikate und Manufakturwaaren, nebst isländischen, grönländischen, ostindischen und chinesischen Waaren, und halbe Erlassung für Waaren, die von der Elbe kamen und nach der Ostsee gingen. Diese Erlassungen sind durch die spätere Verordnung aufgehoben worden, nach welcher der Canalzoll eigentlich als eine Recognition anzusehen ist, die, wer sich des kürzern leichtern Waarentransportationsweges bedienen will, billigerweise bezahlen muß. Auch veränderte die spätere Verordnung theils durch Verringerung theils durch Erhöhung des Zolls vieles in dem Tarif, den Sie, wie mann annimmt, auf dem Haupt-

grundsatze bestimmte, daß von dem Werthe der Waaren nicht unter Ein und nicht über Drey pro Cent erlegt werden sollte *).

Außer diesem Werke aber, dessen Nutzbarkeit im Verhältnisse zu den Umkosten doch sehr bestritten worden ist, ward übrigens im dänischen Reiche, während der Regierung Christian des VII., nur eine Canalanlage zu Stande gebracht. Mittelst königlicher Resolution vom 5 Juli 1797 erhielt nämlich eine dazu gesetzte Kommission den Auftrag, wegen eines Canals vom Esrum See an bis zu der Mühle Drottningmollen genannt, um Holz und Zimmer aus den königlichen Waldungen auf dem kronborger Amte fortzuführen, Untersuchungen

---

*) Entwurf e. G. d. d. M. 1 Th. S. 236 — 243. — Thaarups Versuch einer Statistik 2 Th. S. 554 — 63 und Desselben Udforlig Veiledning 2 B. S. 497 — 507. — Das Patent vom 1785 findet sich auf deutsch in der Gothaischen Handlungs-Zeitung dess. Jahrs S. 197 f. und die vorläufige Kanalpassage-Zollverordnung nebst dem Tarif in den Mat. und Urk. 2 Fortf. S. 431-75. All. die erwähnten Königsgebote stehen in der in Kopenhagen herauskommenden Sammlung der Verordnungen.

anzustellen, und, nachdem diese Commission ihr Bedenken abgegeben hatte, setzte der Oberst v. Recke, laut einer königlichen Resolution vom 4 November 1791, den genehmigten Vorschlag ins Werk *).

Dagegen wurden gleich von dem Anfange des hier beschriebenen Zeitraums anderweitige Maaßregeln zur Erleichterung des Handels getroffen. So verband sich, noch im ersten Jahre 1784, unter der Aufsicht des Herrn Lavätz zu Braemstede und Albrechts zu Hamburg eine — mit königlicher Bestätigung versehene — Interressentschaft Fuhrleute, für wohlfeilen Preis, Transitogüter von Altona oder Hamburg nach Kiel, und umgekehrt, fortzuführen. Kiel bezahlte keinen Transitozoll. Der erwähnte Speditionsweg schien also besonders vortheilhaft zu seyn **)

---

*) Chr. Pram in den Schriften der Skandinavischen Literaturgesellschaft 1806, 2, 411-22. Beskrivelse af Landvæsenet i Sielland ved Greg. Begtrup 2 D. S. 329.

**) Polit. Journ. 1784 S. 495.

Unter den auf die Beförderung des Handels abzweckenden Gegenständen gehörten in Dännemark, vorzüglich seit der Regierung Friederich des V., die Handelsgesellschaften, deren aber die meisten ihr Ziel verfehlt hatten. Auch die letzten Jahre des nordamerikanischen Krieges hatten einige dergleichen veranlaßt. Unterm 10 Mai 1782 war die dänische, norwegische, schleswigsche und holsteinische vereinigte Handels- und Kanalkompagnie in der Absicht errichtet worden, sich die vortheilhaften Aussichten zu Nutzen zu machen, die der schleswigholsteinische Canal für die Erweiterung des Handels und der Frachtfahrt Dännemarks eröffnen sollte, und den Debit der einländischen Fabriken, insonderheit der norwegischen Glashütten und Kanonengiessereyen durch sowohl einländischen als ausländischen Handel zu befördern. Der Fond ward anfänglich zu 1,500,000 Reichsthaler bestimmt, die in 10000 Actien vertheilt wurden, und das Gedränge um Actien zu erhalten war so groß, daß Lotterielooſe das Schicksal der Liebhaber entscheiden mußten. — Nach kurzer Zeit war aber, wie schon gesagt, der Schwindelgeist verschwunden. Die Preisen der

Actien fingen an zu fallen. Mehrere Intereſſenten, welche einen Theil ihres Einſchuſſes zu den Actien abgetragen, und dieſe nur um wieder mit Gewinne zu verkaufen gekauft hatten, blieben in den beſtimmten Terminen mit dem Reſt der Bezahlung aus. — Um ihnen zu willfahren wurde der Termin verlängert, und der Fond auf 1,000,000 Rthlr. heruntergeſetzt. Umſonſt. Die Bezahlungen blieben dennoch unberichtigt. Endlich entſchloß die Regierung ſich zu einem andern Verfahren. Eben ſo wie ſie Niemanden zur Annahme und Bezahlung der ihm zugefallnen Actien hatte zwingen wollen, ſo autoriſirte ſie mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 8 September die Direction der Compagnie, bekannt zu machen, daß die ſchon bezahlten und den Eigenthümern ausgelieferten Actien wiederum zurückgenommen und gegen königliche, auf die volle Summe des Einſchuſſes lautende, nach 5 Jahren zahlbare, Obligationen zu 4 pro Cent jährliche Zinſen eingetauſcht werden ſollten. Es ſollte indeſſen den Eigenthümern der Actien freyſtehen, wenn ſie wollten, mit nähern Erklärungen darüber ſich an den König zu wenden. Es erklärten ſich aber nicht mehr

als die Inhaber von 63 Actien dahin, daß sie ihre Actien zu behalten gedächten; die Compagnie ward dann, aufgehoben. Die Geschäfte und Expeditionen, die bis dahin von derselben gemacht waren, wurden aber für königliche Rechnung fortgesetzt *).

Um dieselbe Zeit, als jene Kompagnie aufgehoben wurde, schlug das Oeconomie- und Commerzcollegium die Vereinigung zweyer andern Handlungsgesellschaften vor. Die ostseeische und guineische Handelsgesellschaft war am 5 Juli 1781 octroyirt werden. Das dabey vorgesteckte Ziel war eine Auflage ostseeischer Waaren aller Art, allgemeines Handelsverkehr von und nach der Ostsee über ganz Europa, Ostindien und Westindien, und ausschliessender Handel auf Guinea. Zur Erreichung dieses Zwecks wurden mit dem neuen Handelsinstitut mehrere Artikel von dem königlichen Guinea- und Grönlands-Handel verbunden; welche Artikel, mit dem was der König um dem Handel Nachdruck und Beschleunigung zu geben vor Aus-

---

*) Adressekontoirets Efterretninger 1784 No. 71 — Polit. Journ. 1784, S. 951, 1159 f., und 1274.

gang des Jahrs 1783 aus seiner Kasse zahlte, 3,000,000 Rthlr. betrugen. Mehrere reitzende Begünstigungen wurden der Kompagnie zugesichert. Um den 30,000 Actien, worin der Fond der Compagnie getheilt war, Liebhaber zu verschaffen, kam noch der Umstand hinzu, daß der Einschuß der Gelder erst viele Monate nach der Unterzeichnung geschehen sollte. Wie kaum ein Segel für den Handel aufgezogen war, gewann man 50 und endlich gar 60 pro Cent an den Actien. Der König hatte sich 10,000 Actien vorbehalten; die übrigen geriethen gröstentheils durch die Hände der Staatsbeamten und der Höflinge unter die Leute. Alles kaufte und verkaufte Actien. In den ersten zwey Jahren begleitete auch wirklich ein ausnehmendes Glück die Unternehmungen, so, daß ein Kapital von 500,000 Rthlr. zur Vergrößerung des Fonds zurückgelegt, ein andres Kapital von 124065 Rthlr. 1 Mk. 15 ß. auf die Schiffe abgeschrieben und eine Summe vertheilt werden konnte, welches, zusammen genommen, einen Gewinn von 824065 Rthlr. 1 Mk. 15 ß. ausmachte. Dieser Gewinn war für die Interessenten um so ergiebiger, da vorher schon die der Krone

vorbehaltenen Actien, dem Verlangen der Intereſſenten gemäß, gegen Erlegung einer Million Rthlr. der Compagnie zurückgegeben waren. Nichts deſtoweniger verbreitete ſich, nach oftgedachtem Friedensſchluſſe, die Meinung daß die Angelegenheiten der Compagnie in unabhelflicher Unordnung waren, und die Bank wollte kaum 50 Rthlr. auf eine Actie leihen. — Alsdann erbot ſich der König im Jahr 1785, die Schuldenlaſt der Compagnie an die Bank und den ſinkenden Fond, von 1,150,000 Rthlr., zu übernehmen, wodurch das Vermögen derſelben auf 1,316,771 Rthlr. gebracht wurde, doch unter der Bedingung, daß ſie in den durch die Octroy beſtimmten Jahren zu handeln fortfahren wollte, in welchem Falle ſie einen oder mehrere der ihnen mittelſt der Octroi auferlegten Handelszweige aufzugeben berechtiget wurde. Die Intereſſenten überreichten die dringendſten Geſuche um Einlöſung und Realiſation der Actien. Die Regierung fand indeſſen die Fortſezung des Handels ſo nothwendig, daß ſie in einer Reſolution vom 14 Juli d. J. jenen erſten Erbietungen noch größere hinzufügte, als z. B. unmittelbare Auszalung der Bankſchuld an die Compagnie

selbst, einen neuen unbedingten Credit auf 650,000 Rthlr. und Vergütung der Zinsen eines zu negotiirenden Capitals von 400,000 Rthlr., nur daß die Compagnie den Handel fortzusetzen sich verbände. Endlich gelangte man, im August 1806, zu der Vereinbarung, daß jeder Actionär die Hälfte seiner Actien mit 75 Rthlr. einlösen lassen konnte, wodurch die Zahl der Actien auf 11,300 herabgesetzt wurde. Indessen ließ sich das Sinken der Compagnie nicht abwenden. Eine Untersuchungscommission wurde dann gesetzt, welche die Unmöglichkeit des fortzusetzenden Compagniehandels bestätigte. Große Schiffe welche, der Regel nach, unversichert fuhren, waren in den letzten Jahren verunglückt; von den Compagnieschiffen war nur ein Drittel in der Fahrt, und die Compagnie war in viele Processe mit ihren ehemaligen Bedienten verwickelt. Der König übernahm daher die ganze Compagnie mit der Verpflichtung den Ueberrest der Actien, mit 70 Rthlr. jede, in 28 Jahren, nach und nach einzulösen. — Die solchergestallt aufgehobene ostseeischguineische Handelsgesellschaft war seit dem Jahre 1755 die zehnte aufgelößte Verbindung der Art, deren Last der König

größtentheils am Ende trug. Die im Jahre 1755 eingelößte guineischwestindische Compagnie kam dem Könige auf 2,200,000 Rthlr. zu stehen; viel wohlfeiler dürfte die ostseeischguineische nicht gewesen seyn *).

Indessen war auch der Plan einer andern Handlungsgesellschaft zumtheil eingerichtet. — Zu Glückstadt hatte schon seit dem Anfange des Jahres 1780 eine Interessentschaft von 44 Actien ihre Geschäfte, theils in Frachtfahrt mit ihren Schiffen, theils in Handel auf Westindien, getrieben, als sie von 15 August 1782 eine königliche Octroy mit besonderen Begünstigungen und Freyheiten erhielt. Die Kompagnie wurde auf 30 Jahre bestätigt, der Fond derselben auf 200,000 Rthlr. und die Actienanzahl auf 200 bestimmt. Die Unterzeichnung wurde bald vollzählig. Und nun nahm die erweiterte Gesellschaft in demselbigen Jahre auch einen erneuerten Plan an, welcher, der Octroy gemäß, sich auf

---

*) Pol. Journ. 1787, 698 — 705. — Adressekont. Efterr. 1785 No. 332.

den Robbenschlag und Wallfischfang erstreckte, doch ohne gleich diesen Theil des Plans zu bewerkstelligen. Der Friede veränderte die Lage der Dinge, und am 22 Mai 1784 faßte die Compagnie den Entschluß, die Handlung aufzuheben. Weil aber nicht alle Schiffe zu annehmlichen Preisen verkauft werden konnten, fuhr die Direction fort zwey derselben im Gange zu halten; und zwar zum Robben- und Wallfischfange. Hiedurch wurde im Jahr 1806 ein Ueberschuß von 45000 Mk. gewonnen, worauf die Interessenten die Fortsetzung vorerst bis zum Ende d. J. 1789 genehmigten *).

Auch die sinesisch-ostindische Handlung hatte freylich durch die Zeit sehr gelitten, und die Actien der asiatischen Compagnie waren tief gesunken. Insbesondere war dem dänischen Trankenbar und dem dasigen Verkehr der Umstand ungünstig, daß die Engländer Negapatnam behielten. — Die Kompagnie sowohl als Einzelne setzten indessen ihre Unternehmungen, obgleich mit beträchtlicher Einschränkung,

---

*) Schleswigholsteinische Provinzialberichte 1787 S. 166 — 206.

fort. So schickte, z. B. die Kompagnie nunmehr alle Jahre nur ein oder zwey Schiffe nach Sina, anstatt sie im letzten Seekriege jährlich deren 6 bis 8 gesandt hatte. — Auch betrug die Ausbeute für jede Actie, die 1782 150 Rthlr. gewesen war, 1793 nur 40 Rthlr. — Mitlerweile hatte doch die Compagnie, unterm 21 März 1792, eine andre, etwas veränderte Octroy auf 20 Jahre ausgewirkt; auch war das Territorium von Trankenbar im Jahre 1788 dadurch erweitert worden, daß der Gouverneur Anker von dem Rajah von Tanjour für 200000 Rthlr. ein großes, niemals wieder eingelößtes, Stück Landes zum Unterpfand erhielt *).

Während dieser Ereignisse im Reiche des Waarenverkehrs war eine völlige Umwandlung im Gedankenverkehr vorgegangen. Die Jahre 1772 — 1783

---

*) Polit. Journal 1784 S. 639, 1071 und 1276; 1785 S. 280, 838, und 1075; 1788, S. 913 auf Dänisch in den dänischen Handelszeitung 1788 S. 249-51. Pol. Journ. 1790 S. 259, auf Dänisch in der Handelstid. 1790 S. 227 — 29. Thaarups Versuch einer Statistik 1 B. S. 539 — 43.

waren für die dänische Preßfreyheit kein goldnes Zeitalter gewesen *). Ein andrer Geist schien nunmehr in dieser Rücksicht die Regierung zu beleben, obgleich nicht durch neue Anordnungen beurkundet. Man sagte sich nur, daß der Kronprinz und dessen Rathgeber von der Nutzbarkeit und Wichtigkeit einer Entfesselung des Geistes überzeugt waren. Und die Schriftsteller wagten es nach und nach wiederum freymüthig zu sein. Der als oekonomischer Schriftsteller hochverdiente Chr. Martfeldt brach zuerst die Bahn durch die Herausgabe seiner Schrift gegen den bis dahin in vierzig Jahren erfolgten Plan des Getreidehandels, die er schon vor zehn Jahren hatte drucken lassen, aber nicht öffentlich machen durfen **). Martfeldt erhielt bald mehrere Nachfolger.

---

*) Entwurf e. G. d. d. M. 1 Th. S. 305-309.

**) Beviis, at Danmarks og Norges fyrretyve Aar gamle Kornhandelsplan, lagt ved Forordningen af 16 Sept. 1735, ikke naaer sin Hensigt til Thronens og Statens Bedste med Forslag til en ny Plan i Kornhandelen, i Anledning af den sidste høipriselige kongelig allernaadigste Anordning (af 14 Marts

Auch die bürgerliche Freyheit einer der wichtigsten Menschenklassen in Dänemark, des Bauernstandes, war bis dahin auf eine den Rechten der Menschheit so wie dem Wohle des Landes höchst widerstreitende Art eingeschränkt gewesen. — Die Haftung an das herrschaftliche Gut — Stavnsbaandet genannt, — der Frohndienst, die Zehnten und der Mangel des Eigenthumsrechts an die von ihnen bewohnten Höfe legten dem Fortkommen der dänischen Bauern beynahe unübersteigliche Hinderniße in den Weg. — Der Anfang zur Verbesserung in dieser Rücksicht wurde auch schon im Jahre 1784 gemacht. — Die zwey Aemter auf der Insel Seeland waren so glücklich gewesen, nicht wie die übrigen königlichen Güter verkauft zu werden. Die in denselben wohnenden Fästebauer wurden ein besonderer Gegenstand der königlichen Vorsorge. Unterm 3 November 1784

1774), hvorved fremmede Kornvarers Indførsel i Norge indtil videre forbydes; Kiøbh. 1774. Ausser Zueignung und Einleitung 352 S. in 8. Rec. in Lærde Efterr. 1784, S. 45 — 8. — Vgl. Suhms Leben von Nyerup in Suhms samlede Skrifter 15 Th S. 173.

wurde eine königliche Kommission ernannt um die zur bürgerlichen Beglückung der zu den erwähnten Aemtern gehörigen Fastebauer dienlichen Mittel zu erwägen, auszufinden und vorzuschlagen. Die Kommission bestand aus dem Amtmanne in den beyden Aemtern Geheimeconferenzrath Levetzau, dem Chef der Rentekammerr Geheimerath Graf Chr. Ditl. Friedr. Reventlow, dem Kammerherrn Ludw. Reventlow auf Brahetrolleborg, dem Conferenzrath W. A. Hansen, und dem ehemaligen Verwalter auf dem Bernstorffschen Gute Justizrath Hammelef. Unverzüglich arbeiteten die Mitglieder den vorläufigen Plan aus, und schon am 28 Januar 1785 genehmigte der König denselben. Er bewilligte 30000 Rthlr jährlich zu den Verbesserungen, die dem Vorschlage der Kommission gemäß vorgenommen verden mögten. Hernach wurden von Zeit zu Zeit die weiteren Vorschläge der Kommission, die Ausführung der Hauptttheile des Plans betreffend, nebst jährlichen Berichten von den bewerkstelligten Veranstaltungen nebst Berechnung der Kosten, mittelst der Rentekammer nach abermaliger Prüfung

daselbst, dem Könige vorgestellt. Die Mitglieder der Kommission zogen selbst in den Aemtern herum, in der Absicht Alles mit eigenen Augen zu sehen. Männer, die mit dem Ortlichen genau bekannt waren, wurden zu den Zusammenkünften der Kommission berufen, um derselben mit ihren Kenntnissen nützlich zu seyn. — Die erste, dem Bauer sein Grundstück so vortheilhaft als möglich zu machende, ergriffene Massregel war die Aufhebung der Gemeinheiten. Es folgten darauf mehrere in wohl durchdachter Ordnung. Die Frohndienste wurden, im Cronburger Amte gänzlich und im Friedrichsburger grösstentheils, in ein billiges Frohngeld verwandelt. Die dem Könige selbst gehörigen Zehnten wurden gegen eine bestimmte jährliche Abgabe dem Bauer nachgegeben, während dass dem Kommission die übrigen Eigenthümer der Zehnten zu derselben Willfährigkeit zu bereden sich bemühte. Durch verschiedene Mittel suchte man den Landmann in der besseren Landwirtschaft zu unterrichten, und zwar nicht ohne ihm die zur Ausübung derselben erforderlichen Werkzeuge zu reichen. Die Bauern, die nur Haus ohne Grund bewohnten, Huusmænd genannt, 2000 ungefähr,

erhielten kleine Grundstücke. Mit Beobachtung gewisser Vorsichtsregeln wurden Kaufbriefe und Erbpachtsbriefe vertheilt. Die vielen überflüssigen Krüge wurden abgeschafft. Die Aemter wurden mit geschickten Hebammen versehen. Die Anzahl der Schulen ward um mehr als das Doppelte vergrössert, und sie wurden alle auf passenden Stellen angelegt. — So rühmliche Verfügungen trugen auch bald die schönsten Früchte. Ehemals gab es mehre ledige Höfe, zu denen man nur mit Mühe Pächter hinziehen konnte; nunmehr drängten sich Liebhaber hinzu; der Preis der Höfe stieg mit schnellen Schritten; und selbst die königlichen Einkünfte wurden beträchtlich vermehrt *).

---

*) Beskrivelse over de efter en kongelig Kommissions Forslag paa Friderieksborg og Kronborg Amter foretagne Indretninger, med nogle almindelige Anmærkninger om Landbruget, ved A. W. Hansen, Kbh. 1790, S. 187. in 8. Rec. in Lærde Eft. 1791, S. 465—77, von Fr. Thaarup. — Ins Deutsche übersetzt vom Landinspector Otto, mit Vorrede und Anmerkungen des Uebersetzers. Altona 1792, S. 254. 8.

Auſſer den in 1784 angefangenen Einrichtungen auf den eigenen Gütern des Königs ſuchte die Regierung auch gleich, durch Anordnungen, auf die Privatgüter zu wirken. So war z. B., durch eine allerhöchſte Reſolution vom 8 Dec. 1784 beſtimmt, daß Geſuche, um von den vollſtändigen ſogenannten Haupthöfen, Hovedgaarde, der Freyheit derſelben unverletzt, alle Bauergüter an ihre Bewohner veräuſſern zu dürfen, unter gewiſſen Bedingungen dem Könige vorgeſtellt werden könnten *).

Indeſſen trugen mehrere Privatleute, auf verſchiedener Weiſe, das Ihrige bey um die Verfaſſung der Bauern und den Zuſtand des Ackerbaus empor zu bringen. Der Kammerherr Buchwald zu Gudumlund that einen Verſuch, insbeſondere der Beſchwerde über die Zehnten abzuhelfen. Mit königlicher Approbation von 27 October 1784 errichtete er einen Meyerhof unter dem Nahmen von Zehenthof, welchem er ein beträchtliches Areal von Ländereien zulegte, die mit erſter Prioritäts Gerechtſamen dem Prediger in den Kirchſpielen Gudum und Lille-

*) Fogtmann 6 B. 2 D. S. 838 840.

vorde für die ihm bedungne jährliche Zehendabgabe verpfändet ward, doch so, daß der Besitzer des Gudumlund für die Erlegung dieser Abgabe hatten sollte, wenn dieselbe aus dem Zehendhofe etwa nicht herbeygeschafft werden könnte. Für die, dem Gutsbesitzer selbst gehörenden, Königs- und Kirchen-Zehenden, wurden dem Zehendhofe aus den Kirchspielen gleichfalls Ländereyen zugelegt, welche zu keiner Zeit von der Kirche getrennt werden sollten, damit man beständig für die Unterhaltung der Kirchen Sicherheit hätte *). Auf der Grafschaft Christiansæde setzte der Geheimerath Graf von Reventlov seine J. 1775 angefangenen Landwesens-Einrichtungen fort, hob die Gemeinheiten auf, verwandelte die Getreideabgaben in Geld, doch dermassen daß er den Bauern die Wahl frey ließ, schaffte die Frohndienste zumtheil ab, stiftete Schulen, setzte Hebammen an, verbesserte den Ackerbau **).

---

*) Geschichte der Verbesserungen des Kammerherrn und Amtmanns Buchwald auf seinem Gute Gudumlund in Jütland, in dem Neuen Kiel. Magazin 2 B. S. 46–260. — Luxdorphiana ved Nyerup 2 B. S. 346–443.

**) Minerva, et Maanedsskrift, udgivet af Pram og Rahbek, 1786 Dec. S. 751–63.

Alles dieses gab aber nur Vorspiele einer allgemeinen Veränderung, für den ganzen Bauerstand, deren Vorbereitung und Ausführung als ein wahres Muster für Europa gerühmt worden ist *).

Es war im Sommer 1786, als der ebengenannte Graf Reventlow dem Kronprinzen verschiedene gerechte Beschwerden einiger Bauern vortrug, daß er zugleich den Wunsch äusserte eine durchgreifende Verbesserung der Lage des Landmanns eintreten zu sehen. Der Kronprinz hörte ihn mit der grösten Aufmerksamkeit zu. Er erkundigte sich nach den Ursachen des Zwangs, nach den Hindernissen, welche der Abstellung entgegenstunden. Der Graf gab ihm die nöthigen Erläuterungen. Das Resultat war, daß von keiner Seite ein hinlänglicher Grund gegen die gänzliche Aenderung einträte, daß aber die großen Schwierigkeiten, welche in den jetzt bestehenden Einrichtungen und in eingewurzelten Vorurtheilen lägen, die Ausführung noch aufschieben dürften. „Mich däuchte doch, sagte der Kronprinz,"

***) Spittlers Entwurf 2 B. S. 553.

in einer so wichtigen Sache, woran das Wohl des Landes liegt, muß man keinen Tag verlieren. Kann man nicht morgen eben so gut, als übermorgen anfangen daran zu arbeiten? — Reventlow erbat sich einige Tage um dem Kronprinzen über Mittel und Wege der Untersuchung einen bestimmten Vortrag zu thun. — Er theilte Bernstorf die Unterredung mit, und, nachdem Beyde die Sache verhandelt hatten, schlug er dem Kronprinzen eine genaue Untersuchung, durch eine Kommission, vor *).

Am 25 August wurde, einer Vorstellung der Rentekammer gemäß, das königliche Kommissorium ausgefertigt. Die Kommission bestand theils aus königlichen Beamten, theils aus angesehenen Gutsbesitzern. Sie sollte verschiedene Punkte, die gegenseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten der Gutsbesitzer und der Pachtbauer in Dänemark betreffend, untersuchen und Vorschläge deswegen thun, zu dem Ende, daß die Verfassung der Bauern ohne Beeinträchti-

*) Denkwürdigkeiten aus dem Leben des kgl. dän. Staatsministers A. P. Grafen von Bernstorf von C. U. D. von Eggers (Koph. 1800) S. 167 f.

gung der Gutsherrn, sowohl in bürgerrechtlicher als in landwirtschaftlicher Rücksicht verbessert werden könnte. Dabey befahl der König, alles, was verhandelt werden möchte, durch den Druck bekannt zu machen, welchem Befehl zufolge nicht lange hernach zwey Qvartbände, die Verhandlungen der Kommission enthaltend, herauskamen *). Es geht aus dieser Sammlung hervor, daß, außer dem obengenannten Reventlow, der Justizrath Christian Colbiörnsen **), anfänglich als Secretair bey der Commission, nachher als Deputirter bey der Regulierungscommission, endlich als Generalprocureur in der dänischen Canzley, sich als den wärmsten und wirksamsten Verfechter der Sache des Bauer-

---

*) Den for Landboevæsenet nedsatte Kommissions Forhandlinger Første Bind 1788. trykt og forlagt af Schultz und Andet B. 17 89. in 4. — Rec. in Lærde Eft. 1788 S. 449-52. — Auszug der Schriften einer in Landwesensachen niedergesetzten Kommission 2 Theile, Kph. 1791. 298 S.

**) Nunmehr Justitiarius im Höchsten Gerichte und Großkreutz von Dannebrog wie auch Dannebrogsmann.

standes zeigte. Auf der andern Seite stritten einige Mitglieder der Commission gegen die Neuerungen und fanden eine mächtige Stütze im Geheimenstaatsrathe in dem Statsminister Schack Rathlou, der schon während des vorigen Regierungssystems für die angeblich wohlhergebrachte Herrlichkeiten der Gutseigenthümer das Wort geredet hatte *). Es war aber dieser Widerstand umsonst. Nach und nach erschienen zweckmäßige Anordnungen, als eben so viele Früchte des Geistes, der die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder beseelte. — Den Anfang machten zwey Verordnungen, beyde vom 7 Juni 1787, deren die Eine um Mißtrauen und Zänkereien zwischen denen vorzubauen, auf deren vereinigter Thätigkeit der Flor des Ackerbaus hauptsächlich beruht, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gutsbesitzer und der Zinsbauern in Dänemark bey Antretung und Ablieferung der Pachthöfe bestimmte, die Andere die Fälle festsetzte, in welchen allein es dem Gutsherrn erlaubt seyn sollte dem Bauer einen

---

*) Geheime Hof- und Staats-Geschichte Dänemarks von Marquis d'Yves. Germanien 1799 S. 87.

Theil des ihm verpachteten Grundstücks wieder, gegen Vergütung, zu entziehen. — Eine Verordnung vom 20 Juni 1788 betraf die Lossprechung vom Schollbande. Die Bauern vom männlichen Geschlechte sollten vom Anfange des Jahrs 1800 an nicht mehr, wie vormals, an das Gut haften, worauf sie ihr viertes Jahr erreichten. Dagegen wurden die Gutsbesitzer von der Verbindlickeit freygemacht, die zur Erhaltung des Kriegsheers nöthige Mannschaft, als ein onus reale auf dem Hartkorne, zu stellen; und der Kriegsdienst sollte hinfüro als eine allgemeine und persönliche Pflicht unmittelbar gefordert werden. Das Reich ward daher in Districte oder Lagen, dänisch Lägde genannt, vertheilt, und zu dem einem oder dem andern derselben sollte jeder Bauer gehören. Die Ausschreibung der Landsoldaten wurde nach der Volksmenge und dem Alter geordnet, und die Aushebung derselben den aus civilen und militären Beamten bestehenden Gesionen überlaßen. Durch dieses Gesetz vor Allen bekamen die, den Landmann so lange her zernagenden, den dänischen Nahmen so entehrenden, Fesseln einen bedeutenden Bruch, wenn sie gleich noch nicht ganz

zerbrechen wurden. Auch versprach der König auf das Feyerlichste, daß die dem Bauer durch obengenannte Verordnung zugesagte Freiheit für immer unwiederruflich seyn, und keinesweges weder geschwächt noch eingeschränkt werden sollte. Jedes der beyden folgenden Jahre brachte neue, den Pachtbauer gegen unnöthige und eigenmächtige Aufkündigung von Seiten der Gutsherrn schützende, Anordnungen hervor: eine vom 16 Januar 1789 und eine andere vom 19 März 1790. — Alsdann kam die Reihe an den Frohndienst. Durch mehrere königliche Ausfertigungen als vom 25 März 24 Juni und 23 December 1791, 21 Aug. 1793 and 5 Juni 1795 wurden theils die zur Aufrechthaltung der guten Ordnung beym Frohndienste nöthigen Maasregeln vorgeschrieben, theils sowohl die Gutsbesitzer als die Frohnbauern zu freywilligen Vergleichen eingeladen. Der König wünschte durch solche Vergleiche den Frohndienst näher, als ihn die Verordnung vom 12 Aug. 1773 regulirt hatte, bestimmt zu sehen, dergestalt, daß den Grundherren die ihren Gütern nöthige Frohnarbeit gesichert, den Pachtbauern aber der gebührliche Anbau ihrer Ländereien

so wie die Entrichtung der Steuern und Abgaben erleichtert werden möchte.

Indessen bewilligte auch eine Verordnung, vom 15 Juni 1792, den Gutsbesitzern mehrere Vortheile um zur Aufhebung der Gemeinheiten unter den Bauern so wie Parcelirung oder Zertheilung der Edelhöfe aufzumuntern. Sie gestattete sogar, daß, nachdem die Ländereien eines Edelhofs in Parcelen getheilt, und veräussert sind, auch die 200 Tonnen Hartkorn, die zu einem vollständigen Edelhofe gehören, veräussert werden dürften und die Parcelen des Hofes demungeachtet die Steuerfreiheit der ehemahligen Hofländereien enhalten sollten, doch unter der Bedingung, daß diese Stücke in keinem Falle wieder zur Komplettirung eines Edelhofs gebraucht werden durften. Eine andere Verordnung, vom 18 März 1796, zielte darauf, die Zehnten in eine bestimmte Abgabe an Getreide oder Geld zu verwandeln. Der durch diese Maasregeln beabsichtigte Zweck wurde auch in kurzer Zeit an vielen Orten erreicht. An den meisten derselben verglichen sich die Gutsbesitzer und die Bauern unter sich selbst über die Frohne; an einigen aber wurde die Sache theils

durch Zwischenkunft dazu abgeordneter Kommissarien, theils durch die Erachtungen Dieser und die Resolutionen der Rentekammer ins Reine gebracht. Nur auf wenigen Gütern scheiterten alle Bemühungen der Regierung, den Frohndienst gegen eine bestimmte zährliche Abgabe aufgehoben zu sehen. Es ward daher, um sowohl die Gutsbesitzer als die Bauern vor gegenseitiger Beleidigung zu sichern, unterm 6 December 1799 eine Verordnung herausgegeben, die, außer den schon durch Vergleiche angenommenen oder durch Königsgebot festgesetzten besondern Bestimmungen, allgemeine Regeln für den Frohndienst vorschrieb. —

Zufolge der bisher erwähnten Verfügungen, wozu noch Unterstützungen, Vorschüsse und Darlehne hinkamen, geschah es denn, daß, am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts alle königliche, die meisten öffentlichen und recht viele private Bauergüter in Dänemark Selbsteigenthum geworden, daß über die Hälfte der 300000 Tonnen Hartkorn des Reichs aus der Gemeinschaft gekommen, daß der Frohndienst an manchen Orten aufgehoben, und für die noch übrigen Pachtbauer der

Weg zum Bessern geebnet ware. Die vorhin durch die Frohnbauern verrichtete Arbeit wurde nun von Häuslern gedingsmäßig gethan, und die Anzahl dieser war also viel größer, wie auch ihr Einfluss aufs Ganze größer, geworden. Der Gesetzgeber suchte daher, mittelst einer Verordnung vom 30 Januar 1807, die zur gegenseitigen Sicherung und Bequemlickeit der Gutsbesitzer und der Häusler gedeihliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Dagegen ward es, nach jenem glücklichen Fortgange der Bauernsache in den letzten Zeiten, nicht länger nöthig befunden, die Gutsbesitzer durch Begnadigungen zur Beförderung derselben zu ermuntern.

Unterdessen hatten auch mehrere königliche Anordnungen den unmittelbaren Behuf des Ackerbaues zum Gegenstand genommen. Dergleichen waren z. B. die vom 25 Juni 1790 die Ableitung des schädlichen Wassers von Wiesen und Aeckern, die vom 19 September 1792 die Dämpfung der zerstörenden Sandflucht, und die vom 29 October 1794, Befriedigung und Zaun betreffend.

So wurden dem dänischen Bauer, zwar nicht alle die geweckten schönen Hoffnungen erfüllt,

aber doch sehr viele heilsame Veränderungen zt Stande gebracht und mancherley abschreckende Hinderniße seines Fortkommens aus dem Wege geräumt. Auch war es unverkennbar, daß die Regierung mit bedachtsamer Umsicht sich bemühte, dem Einen die ihm entrissenen und entschlichenen Rechte des Menschen und des Bürgers wieder zu schaffen, ohne doch die wahren Gerechtsame des andern zu schmälern *)

---

*) Dansk Agerdyrkers, især den til Hovedgaard hefte Festebondes, Kaar og borgerlige Rettigheder, forsaavidt samme ere bestemte ved Lovene; eller vort Landvæsenssystem, som det var 1783, politisk betragtet af Tyge Rothe, 1 und 2 Theil nebst dem 1sten Stücke des 3 Theils. Kph. 1784—6. S. in 8. Rec. in Lærde Eft. 1736 S. 401—14, 417—31,. Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Dännemark betreffen, aus dem Dänischen, in Heinzes Kiel. Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft (Gött. 1 B. 1789.) S. 301—40. — Schlegels und Thaarups Statistiken, Nyerups Historisk statistiske Skildring und G. L. Badens Handelshistorie. — Das jetzige Landwesenssystem in Dänemark hat der Etatsrath Mandix

Indessen traten nicht nur einige Schriftsteller hervor, die von der Auflösung mehrerer Herrenhöfe und der Zerstückelung der Güter, *) u. s. w., keine ersprießliche Folgen wahrsagten; sondern es entstand sogar im Jahr 1790 eine förmliche, an den Kronprinzen gerichtete und übergebene, Klage über die zum Vortheil der Bauern eingeführten Neuerungen und diejenigen Männer, die als die Hauptrathgeber der Regierung in dieser Angelegenheit und als die Urheber der gedachten Verfügungen angesehen wurden. Es scheiterte aber dieser Angriff; und die Vertheidiger der angegriffenen Sache wurden nur um so eifriger in der Betreibung derselben.

---

am vollständigsten und besten beschrieben in seinem Werke: Dansk Landvæsenssystem udførlig fremstillet i to Dele, 2det Oplag Kbh. 1813. — Mehrere die Verfassung des Landwesens in Dänemark erläuternde Werke sind in dem Alg: Repertorium der Literatur für die Jahre 1785—1790, 1 B. 1 Hf. aufgezeichnet.

*) So schrieb z. B., der 1811 als Director des Generalpostamts gestorbene, v. Hellfried eine Abhandlung über die Zerstückelung der Güter: Afhandling om Jordudstykningen, med Tillæg, 8.

Auch vereinigte sich nicht lange hernach eine Anzahl dänischer Mitbürger, ein Denkmahl der Verdienste des Königs um den Bauerstand zu stiften. So entstand das vor dem Westerthor errichtete Monument, ein Obelisk von Sandstein von vier großen allegorischen Marmorbildern umgeben, welche den Frieden, die Freiheit, die Fülle und die Treue vorstellen. Auf der einen Seite desselben grub man eine Inschrift folgenden Inhalts hinein: Der König erkannte, daß Bürgerfreiheit, bestimmt durch gerechte Gesetze, Liebe zum Vaterlande gebe, Muth es zu schützen, Lust zu Kenntnißen, Neigung zum Fleiß, Hoffnung des Erfolgs*); auf der andern: Der König gebot: Gutspflichtigkeit soll aufhören; die Landwesensgesetze sollen Ordnung und Kraft erhalten, damit der freie Bauer muthig und aufgeklärt, fleißig und gut

---

*) Diese Inschrift lautet auf dänisch so: Kongen kiendte, at Borgerfriked, bestemt ved retfærdig Lov, giver Kierlighed til Fædreland, Lyst til Kundskab, Attraae til Flid, Haab om Held.

geachteter Bürger, glücklich werde*). An einem Quader des Gestelles findet man Folgendes: "Christian dem Siebenten, König der Dänen und der Norwegen, von vereinigten und dankbaren Bürgern**); auf dem gegenüberstehenden: Der Grundstein wurde gelegt von Friedrich, des Königs Sohn, des Volks Freund, 1792***). Es war am 31 Juli 1792, daß der Grundstein zu dem Monumente gelegt wurde. Der Kronprinz legte alsdann selbst in der Gegenwart einer außerordentlich großen Versammlung von Menschen in einen dazu angebrachten Raum des Grundsteines eine goldene Platte hinein, auf welcher dieses zu lesen war: Im Jahre 1792 nach Christi Geburt setz-

---

*) Auf dänisch: Kongen bød Stavnsbaandet skal ophøre, Landbolovene gives Orden og Kraft, at den fri Bonde kan vorde klæk og oplyst, flittig og god, hæderlig Borger, lykkelig.

**) Auf dänisch: For Christian den Syvende, de Danskes og Norskes Konge, af eenige og taknemmelige Borgere.

***) Auf dänisch: Grundstenen blev lagt af Frederik, Kongens Son, Folkets Ven, 1792.

ten vereinigte Bürger hier eine steinerne Stütze zum Andenken der Wohlthaten Christian des Siebenten gegen den dänischen Bauernstand, ins besondere durch die Lösung des Schollbandes*). Vor dieser feyerlichen Handlung hielten der Generalprocureur Etatsrath Christian Colbiörnsen und nach derselben der Committirter in der Generalzollkammer Justitzrath Ove Malling kurzgefaßte Reden; wobei der Letztgenannte in einen andern Raum die goldne Geburtsmedaille des Kronprinzen hineinlegte. Es war dieser Tag ein wahrer Festtag für jeden Bauernfreund, jeden Menschenfreund Dänemarks**).

*) Aar efter Christi Fodsel satte eenige Borgere her en Stotte af Steen til Minde om deres Konges Christian den Syvendes Velgierninger imod Dannemarks Bondestand, og især ved at løse dem fra Stavnsbaandet.

**) Eggers deutsches Magazin 4 B. S. 384-95 und 8 B. S. 200 f. Die dänische Monatsschrift Prams und Rahbeks Minerva 1791 1 B. S. 185 f. und 1792 3 B S. 135-9. Den danske Tilskuer af Rahbek 1792, S. 465-72.

Dem Kronprinzen zur Seite stand an jenem Tage ein Mann, der mit den Obengenannten die Ehre theilte, dem Fürsten auch bei dieser Anlegenheit zum Heil des Landes gerathen zu haben: der Staatsminister Andreas Petrus von Bernstorff.

Sobald der Kronprinz die Mitregierung angenommen hatte, rief er Bernstorf als Mitglied des Statsraaths zurück. Dieser edle Mann verließ gleich seine Güter in Mecklenburg, auf welchen er während seiner Dienstledigkeit gelebt harte, und eilte nach Kopenhagen, wo ihm die öffentliche Stimme ein Willkommen zujauchzte. Am 12ten Mai 1784 wurde er auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident in der deutschen Kanzley, welche beide Posten er vorhin bekleidet hatte; in der Zwischenzeit, vom 15ten April an, hatte der Geheimerath Schack Rathlou, wie schon ehemals, dem ausländischen Departemente vorgestanden.

Die, welche, gleich vom Anfange der neuen Staatsverwaltung an, das Vertrauen des Kronprinzen besaßen, harten Ihm gesagt, was das Land an Bernstorf verloren hätte, was es an ihm wieder erhalten würde. Als Er nachher mit eigenen Augen sah, als Er mit Bernstorf arbeitete, da faßte er eine Neigung, eine Achtung,

ein Zutrauen für ihn, welche für das Land die glücklichsten Folgen hatten. Und diese Gesinnungen des Prinzen litten während des ganzen Ministeriums des Grafen Bernstorf nie die mindeste Veränderung.

Der Graf fand in dem diplomatischen Corps noch alle diejenigen wieder, mit denen er in freundschaftlichen Verbindungen gestanden hatte. Unter diesen waren sein Jugendfreund der Minister in Haag A. K. L. de Mestral de St. Saphorin, nachher in Petersburg, endlich in Wien; und zwei Grafen Reventlow, die Beide, auf seinen Wunsch, auswärtige Gesandtschaftsposten annahmen. Sein Anverwandten, der zweite Zögling des Oheims, der Freiherr Diede von Fürstenstein, welcher damals den Dienst des Königs verlassen, nahm in der Folge auf das freundschaftliche Zureden des Grafen den Gesandschaftsposten in Regensburg wieder an. — In der deutschen Kanzlei arbeitete noch mit ihm zwölf Jahre lang der, auch als Gelehrter rühmlich bekannte, Director der Kanzlei, Geheimerath Carstens.

In seiner Jugend hatte Bernstorf sich erst zum Finanzmanne gebildet; hatte auch als sol-

cher gedient. Nun 1784 ward er zugleich zum Mitglied des neuen Finanzkollegiums ernannt; und als solcher conferirte er besonders mit den beiden andern ersten Mitgliedern, theils mit dem Finanzminister Schimmelmann, dessen Plane er größtentheils auf das Nachdrücklichste unterstützte und auf das Eifrigste vertheidigte, theils mit dem Grafen Chr. Detl. Fr. Reventlou, der am 6 August 1784 zum ersten Deputirter in der Rentekammer, wie auch im Bergwerksdirectorium bestellt wurde. Man rühmt die seltene Einigkeit unter den meisten, die sich zu der Zeit an der Spitze der Geschäfte befanden, als ein mächtiges Beförderungsmittel der damaligen Wohlfart Dänemarks, weil ohne eine gewisse Uebereinstimmung der Grundsätze, der Gesinnungen, der Handlungsweise, weder die Verbindung und die Reife der Pläne, noch die Festigkeit in der Ausführung, statt haben können, welche von der Weisheit einer Regierung zeugen.

Der Staatskörper hat dieses mit jeder andern künstlich zusammengesetzten Machine gemein, daß die Räder, um die gehörige Bewegung hervorzubringen, in einander greifen müssen. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Reichs so wie das Ansehen und das Gewicht desselben bei andern

Staaten sind mit Schwächen und Schwanken im Innern unvereinbar. Zufolge des noch ziemlich rohen Naturzustandes, in welchem die Staaten mit einander leben, ist das einzige zureichende Mittel sogar eine gerechte Forderung mit Erfolg gegen fremde Mächte geltend zu machen, dieses, seine eigene innere Verfaßung im möglichst besten Zustande zu erhalten, so daß es eine weltkundige Sache sei, daß man die nöthigen Kräfte besitzt um Angriffe zurückzuschlagen und Rechte behaupten zu können *).

Es war der politische Himmel Europas ganz umwölkt, als Bernstorf sein Ministerinm wieder antrat. Insbesondere gaben der Aufenthalt des unruhigen ehrgeizigen Königs Gustaf des Dritten beim Hofe zu Versailles, und seine Verbindung mit diesem Hofe sowohl als die lebhaften Rüstungen in Schweden nach dessen Zurückkunft den Nachbaren desselben gegründete Veranlassung zur thätigen Aufmerksamkeit.

In der Ostsee und bei Kopenhagen sah man daher eine so große Versammlung von Kriegsschiffen,

---

*) Tale til Minde om A. P. Bernstorff af Pet. Chr. Abildgaard.

die man außer einem Kriege selten zu sehen bekommt. Während 21 russische Kriegsschiff- theils von Cronstadt, theils von Archangel und theils vom mittelländischen Meere in der Ostsee erschienen, ließ auch Dänemark, außer 10 Königsböten, unter Kommando des Contreadmirals Fischer, 4 Linienschiffe: Ditmarsken, Oldenburg, Wagrien und Sophie Friderike daselbst manoeuvriren; das letztgenannte auch unter dem Contreadmirale Graf von Moltke weiter gehen, nach Petersbnrg. Der schwedische Hof betheuerte in einer Erklärung dem russischen seine friedlichen Absichten, und damit ließ man es bewenden.

Indessen fuhr die dänische Regierung fort sich auf alle Fälle zur nachdrücklicher Vertheidigung bereit zu halten. Es wurde rasch auf die Vermehrung der Flotte gearbeitet; und man versicherte, daß Dänemark, wenn es nöthig gewesen sein würde, die 24 Linienschiffe und übrigen kleinern Schiffe hätte stellen können, aus denen die Flotte nach dem durch königliche Resolution vom 16 April 1781 genehmigten Plan bestehen sollte*). |Auch wurde im Jahr 1784 ein neues, zur Erhaltung der dänis-

*) Entwurf c. G. d. d. M. 1 Th. S. 282.

schen Flotte sehr nützliches, Werk angelegt. Um die unter König Christian 6ten, auf Christians-hafen, dem alten Holm gegenüber, zur Aus-besserung schadhafter Kriegsschiffe gebauete Docke wasserleer zu machen, brauchte man bis da-hin 500 Mann, wovon immer 250 bei den Pum-pen arbeiteten, indeß die andren ausruhten. Es war nöthig sieben Mahl des Jahres zu pumpen. Jedesmal wurde der Mannschaft zu dieser Arbeit 3 Tage zugestanden. Sie brauchten dazu wenigstens $1\frac{1}{2}$, oft 2 Tage, nur selten den 3ten Tag. Aber ihr Tag dauerte oft 16 Stunden. Diese Unbe-quemlichkeit hat der berühmte Schiffsbaumeister Heinr. Gerner, Commandeur beym See-Etat, dadurch gehoben, daß Er 1784 ein künstliches Müh-lenwerk anlegte, das von 8 Pferden getrieben wird und die Docke in 19 bis 21 Stunden auspumpt *).

Das dänische Kriegsheer, auf wirklich stehen-dem Fuße, wurde zu 67000 Mann gerechnet, näm-lich 25,378 Mann Infanterie in Dänemark und

---

*) Die Einrichtung ist in der dänischen Minerva 1785 S. 1-12, und in Kjobenhavns Veiviser 1785 S. 239-48 beschrieben. Vgl. Die Ge-dächtnißreden über Gerner von Ove Malling und Th. Thaarup, nebst H. Sneedorfs, Rabbeks u. M. Gesängen.

Holstein, 31,100 Mann Infanterie in Norwegen, und 10,500 Mann Cavallerie*). Es war also beinahe jeder 30ste Mann Soldat; denn die gesammte Bevölkerung der dänischen Staaten in Europa belief sich damals auf 2,023,028 Menschen**).

In Rücksicht auf den militärischen Befehl wurde schon am 5ten Mai 1784 der vorhin vielgeltende Herzog Ferdinand zu Braunschweig-Lüneburg-Bevern, ein Anverwandter der Königinn Juliane Maria, von seinem Posten als Gouverneur über die Festung Kopenhagen nebst der Inspection über die Infanterie, auf Gesuch in Gnaden entlassen, und zum Feltmarschall der Armee ernannt. Dagegen kam der mit der Schwester des Königs Christians, Prinzessin Louise, vermählte Feldtmarschall Prinz Carl von Hessen Cassel, Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, am 5 November zu Kopenhagen an, wo er von dem Kronprinzen zu Berathschlagungen über das dänische Landkriegswesen gezogen wurde. Bald ward auch daselbst eine Kommission unter dem Vor-

---

*) Politisches Journal 1784, S. 1220. Vgl. S. 13 : 27.

**) Ebendaselbst 1784, S. 1216.

sitze dieser beiden Prinzen niedergesetzt, um Verbesserungen bei dem Heere zu bewerkstelligen. Und schon im Anfange des folgendes Jahres sah man mehrere Früchte der Thätigkeit derselben. Die Compagniechefs, so wie auch die Unterofficiere und die 12 ältesten Soldaten bei jeder Compagnie, erhielten Zulage an ihrer Besoldung. Aus den zweien Husarenregimentern entstanden 2 verschiedene Korps, jedes aus 2 Escadrons bestehend, die gleiche Stärke mit den bisherigen Regimentern behielten. Die Infanterieregimenter sollten aus 2 Grenadier- und 8 Musquetier-Compagnien bestehen und jede 2 Regimenter eine Brigade ausmachen. Die kopenhagener Regimenter sollten 890 Geworbne, und 790 Nationale, die Jütländschen 500 Geworbne und 1090 Nationale, die Holsteinischen 1000 Geworbne und 590 Nationale zählen. Die Grenadiere sowohl als Musquetiere sollten künftig schwarze Hüte mit einem Federbusche tragen; die weißen und rothen Kokarden waren schon im J. 1804 mit schwarzen umgetauscht. Die gemeinen Soldaten sollten keinen Puder nöthig haben. Die Reuterregimenter wurden zu 4 Escadronen, anstatt der vormaligen 5, bestimmt, und bei der Garde zu Pferde ward jede Escadron mit 20 Mann vermehrt. Zum Dienste der Flotte wurden anstatt dreier ein-

gegangenen Bataillone drei neue errichtet, jedes aus 4, den Kopenhagener Regimentern angehängten, Compagnien bestehend. Zwei neue Jägerkorps wurden gestiftet, die aus Landeskindern, und zwar so viel möglich aus Söhnen der untern Forst und Jagdbedienten bestehen sollten. Es wurde den Jägern Unterricht in den Forstwissenschaften und hernach Ansetzung in den untern Forst- und Jagdbedienungen zugesagt. Hundert und fünfzehn Officiere wurden theils auf Wartgeld theils auf Pension gesetzt. Der Dienst und das Exerciren erhielten veränderte Vorschriften; neue Manoeuvres wurden eingeführt. Endlich erschien auch, unterm 13 Mai 1785, eine königliche Verordnung, welche die Anzahl der Rekruten nach den Tonnen Hartkorn der Aussaat bestimmte, nämlich so, daß von jeden 532 Tonnen Hartkorn jährlich ein Rekrut zum Soldat oder Reuter geliefert werden sollte. Der Prinz Carl war indessen am 18 April zu seiner Statthalterschaft nach Schleswig zurückgereist.

Eine zur Regulirung des norwegischen Militairs niedergesetzte Kommission sah man, vielleicht örtlicher Ursachen wegen, nicht im demselbigen Maaße, wie Jene, Resultate ihrer Erwägungen hervorzubringen.

Noch sind keinesweges alle die nützlichen Verfügungen genannt worden, die das erste Jahr der neuen Regierung so ehrenvoll auszeichneten. So ward, in Rücksicht auf die Versorgung der Stadt mit Korn und andern Eßwaren, durch ein Reskript vom 17 Märtz 1784 befohlen, daß die Volkszahl daselbst jährlich aufgenommen werden sollte*). So hatte ein Antragen des Oberhofmeisters bei der ritterlichen Akademie zu Sorde mehrere Veränderungen in der Fundation der Akademie vom 29 Januar 1782 zur Folge. — Die Herzogthümer Schleswig und Holstein hatten zwar unterm 30 April 1781 eine allgemeine Forstverordnung erhalten, welche aber in vielen Punkten unvollständig war. Es wurde daher dieselbe aufgehoben, und unterm 4 Juli 1784 eine neue Anordnung herausgegeben, die sich außer dem Forst- und Jagd-Wesen auch auf das Torfwesen erstreckte, und die zwar nicht in Ansehung der Principien vollkommen, dagegen aber in Rücksicht auf Vollständigkeit und Deutlichkeit musterhaft sein soll. Sie blieb auch mit einigen theils unterm 15 Juni 1785 theils unterm 29 Märtz 1786 gemach-

---

*) Das Reskript wurde durch Plakat vom 18 Aug. d. J. kundgemacht, S. Schou IX, 112.

ten Veränderungen und näheren Bestimmungen hinführo die einzig geltende Vorschrift über die dahin gehörigen Gegenstände. *)

Während daß die gedachten und noch mehrere Veränderungen in den dänischen Staaten in einem Jahre theils schon bewerkstelligt, theils doch angefangen wurden, liefen noch immer aus dem unglücklichen Island die traurigsten Nachrichten ein. Der im Jahre 1783 daselbst ausgebrochne Erdbrand, hörte zwar endlich, sowohl im westlichen als im östlichen Theile der großen Insel, im folgenden Jahre auf; hatte sich aber, eben so wie der vorjährige Mißwachs und der harte Winter um so mehr die schrecklichsten Spuren hinterlassen, als eine Reihe herber Jahre schon vorhergegangen war. Große vormals fruchtbare Ländereien lagen verwüstet; Armuth und Noth hatten sich verbreitet; Vieh und Menschen waren hingerafft. Und nun vermehrten neue, zumtheil heftige, Erdstöße, das schon überschwengliche Elend. Die unweit Island,

---

*) Abriß einer Forststatistik der dänischen Staaten vom Prof. Niemann, Ritter von Dannebrog. Altona 1809. Rec. in Lærde Est. d. J., von Begtrup. Thaarups Versuch einer Statistik 1 Th S. 206 f.

im Jahre 1783 emporgekommene kleine Insel, Nye Oe genannt, wurde im folgenden Jahre zwar nicht mehr gesehen; da aber ein Linienschiff, das Indigenatrecht genannt, auf der Rückreise vom Vorgebirge der guten Hoffnung in der Nähe Islands mit der ganzen Mannschaft unterging, vermuthet man, daß die Insel nicht so tief ins Meer gesunken war, daß er nicht jenen Unfall hätte verursachen können*).

Gleich bey den ersten Berichten von dem Unheil, das die Isländer betroffen, waren, schon im Jahre 1783, von der Regierung, zur augenblicklichen Unterstützung der Einwohner mehrere Verfügungen getroffen. Um den schrecklichen Verlust so vieler Kühe und Pferde mit der Zeit in etwas zu ersetzen, wurde im Jahre 1784 unter Andern der bis dahin schon zweimal gemachte und gelungene Versuch Rennthiere in Island unterzu-

---

*) Island i det attende Aarhundrede ved Magnus Stephanson 1808 29 B. S. 39. Islands Natur- und Volkskunde, nebst der wesentlichsten Oerterkunde von Fr. Ekkard. 1stes Häft. Kph. 1813. S. 17 und 39. Adressekontoirets Efterretninger 1784 No 133. Polit. Journal 1784 S. 92, 750, 857 und 1071. Vgl. E. e. Gesch. d. d. M. 1 Th. S. 249-53.

bringen wiederholt; und die 35 mit einem Kopenhagener Schiff aus Finmarken nach Oefiord gebrachten Stücke derselben vermehrten sich alle ansehnlich, in ihrem wilden Zustande tief in den Gebirgen. Im Jahre 1785 aber gingen nicht nur viele Schiffe mit allerlei Lebensmittel von Kopenhagen nach Island ab, sondern mehrere Maaßregeln von Seiten der Regierung genommen, so wie auch von den Mitbürgern allenthalben im dänischen Reiche nicht unbedeutende Beiträge durch eine allgemeine Collecte zusammenbracht wurden. Der König ernannte eine eigne Kommission, welche den Zustand der Insel genau untersuchen, und Vorschläge zur Aufnahme derselben, wie auch zur Aufhelfung der dasigen Einwohner entwerfen sollte.

Es waren nicht die Naturereignisse allein, die jenes vormals so blühende Land seiner gänzlichen Verwüstung nahe brachten, sondern die Fesseln des Handels hatten diese schon seit Jahrhunderten vorbereitet. Nach vielen Umwechslungen war der Handel nunmehr ausschließlich in den Händen einer Administration, die ihn für Rechnung der königlichen Kasse führte; die unterm 30 Mai angeordnete neue Taxe, obgleich billiger als die vorhergehende, war doch immer für die Einwohner sehr drückend. Die Kommission hatte insbesondere den Auftrag, dem Handel eine solche Einrichtung zu geben, welche als

Vorbereitung zu einer den Umständen der Insel angemessenen und dem ganzen Staate ersprießlichen Handelsfreiheit am dienlichsten sein möchte.

Durch Plakat vom 18 August 1786 ward der Handel, wiewohl mit einigen Einschränkungen, freigegeben. Zugleich erhielten sechs der auf der Insel befindlichen fünf und zwanzig Handelshäfen Stadtrecht: nämlich Reikeviig und Westmannde im Südviertel, Grönnefiord und Isefiord im Westviertel, Oefiord im Nord- und Eskefiord im Ost-Viertel; bis dahin hatte Island gar keine Städte. Die Freiheiten, die den zu errichtenden Städten vergönnt wurden, waren der Gegenstand einer unterm 17 November 1786, in deutscher Sprache unterm 7 August 1787, herausgekommenen Anordnung. Sie zweckte darauf ab, durch mehrere Zusagen zum Ansiedeln auf Island zu ermuntern. Ein Jeder, er sei ein Fremder oder Einheimischer, der sich in einer von jenen Städten niederläßt, soll, wenn er sich nur zur christlichen Religion bekennt, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Secte er gehöre, freie Religionsübung genießen; das Bürgerrecht erhält er unentgeldlich und die im Indigenatrecht festgesetzte Summa für Fremde, um mit den Eingebohrnen gleiche Rechte zu erhalten, ist zu 3000 Rth. herab-

gesetzt; die Bürger sind auf 20 Jahre steuerfrei und tragen keine andre Ausgaben als die öffentlichen Lasten zum eignen Behufe des Orts; den Grund bekommen sie vom Könige geschenkt. Sie hatten Erlaubniß als Außenhändler kleine Etablissements in dem zu ihrer Stadt gehörigen Districte anzulegen. Alle auf Speculation das Land besuchende Schiffe sollen zuerst eine von den Städten anlaufen und ihre Cargen daselbst abliefern; jedoch sind sie nicht verbunden auch daselbst auszuladen; sie dürfen jeden selbstbeliebigen Hafen besuchen und vier Wochen lang in demselben mit den Einwohnern Verkehr treiben. — Im folgenden Jahre wurde das für den Handel und die Schiffart Islands Angefangene weiter fortgeführt. Eine Verordnnng vom 13 Juni ertheilte Vorschriften "wegen des Handels und der den Handelnden zukommenden Freiheiten überhaupt, wegen der Rechte und der Pflichte der Handelnden in Island, und wegen isländischen Land- und See-Gebrauchs-, nebst Manufaktur-Waaren." Alle Taxen wurden aufgehoben und die von Island gehenden, so wie auch die nach Island kommenden Schiffe wurden auf 20 Jahre von Lastgeld, Zoll und Konsumtion befreit. Uebrigens wurde es bestimmt, daß es den Handelnden, welche Landbau treiben, nur dann erlaubt sein soll, die auf ihren Ländereien wohnen-

den Häusler und Strandsitzer, als Mannlehn auf ihren Böten zu gebrauchen, wenn diese Leute selbst kein Boot haben; durch Mannlehn versteht man die durch Observanz eingeführte Verpflichtung des Miethlings, da, wo solches von jeher gebräuchlich gewesen, und zugleich im Miethkontrakt ausbedungen worden, auf dem Boote des Eigenthums, vorzugsweiße vor dem eines Fremden, zu fischen, oder aber sich durch Bezahlung von dieser Pflicht loszukaufen. Auf den Ländereien des Königs wurde zu diesem Ende ein Rthlr. bezahlt; auf den bischöflichen Ländereien im Stifte Skalholt war das Mannlehn schon durch die Verkaufbedingungen dieses Guts vom 27 April 1785 gänzlich aufgehoben. Auch munterte die Verordnung, durch Zusage von Unterstützungen, Geschenken und Belohnungen, die Einwohner dazu auf, die Produkte des Mineralreichs besser zu benutzen, im Gartenbau, Holzpflanzen, Korn- und Kartoffel-Bau Versuche zu machen, den Heerings-Schollen-Seekalb- und Seehunds-Fang, wie auch die Lachsfischerei im Großen zu treiben, Wollenmanufakturen anzulegen oder sonst irgend eine Anstalt zur Verbesserung der Wollenarbeit einzurichten, Baumwollen-Flachs- und Hanf-Garn zu spinnen und Zeuge und Leinen zu weben, u. s. w.

In den Jahren 1785 und 1786 hatte man gehechelte Flachs und Hede aus Dänemark nach Island geschickt und eine Anzahl Spinnrocken und Haspeln unter den Einwohnern ausgetheilt. Schon waren auch durch königliche Resolutionen vom 19 April 1784 und 22 Juni 1785 Prämien für die Vermehrung der Nester der so wichtigen Eidergans, und für Einrichtungen dazu auf solchen Inseln und Holmen, wo sie vorher nicht genistet hatte, ausgesetzt.

Indessen hatte auch ein Plakat vom 6 Juni 1787 einige allgemeine Aufmunterungen und Unterstützungen für Schifsausrüstungen zum Fischfang unter Island bewilligt. Es setzte für jedes einem dänischem Unterthan gehörende Schiff von 15 bis 30 Kommerzlasten, das von einem Einwohner in den europäischen Staaten der Monarchie ausgerüstet wird, eine Prämie von 10 Rthlr. pr. Kommerzlast aus; doch in allen nur für 600 Kommerzlasten jedes Jahr. Wer sich zuerst meldete, erhielt die Prämie; doch sollte denjenigen der Vorzug gegeben werden, die sich anheischig machten, solche Ausrüstungen in mehrern Jahren fortzusetzen. Die Schiffe sollten spätestens den 24 April von dem Orte der Ausrüstung absegeln und bis Ausgang Juli oder 2 Monate lang auf der See Fischerei treiben.

es sei denn, das sie in kürzerer Zeit einen hinlänglichen Fang thun könnten. Sie dürften zugleich im Lande Handel treiben; und genoßen noch andrer wichtigen Vortheile. Seit dieser Zeit fiengen endlich einige dänische Privatleute und Interessentschaften an, Schiffe zum Fischfang unter Island auszurüsten und den daraus fließenden Gewinn mit den Ausländern zu theilen.

Weil aber die Ausländer, laut der Verordnung vom 13 Juni 1787, kein Erlaubniß hatten auf Island Handel zu treiben, und die Einwohner dieser Insel selbst nur dann, wenn sie mit irgend einem bekannten Handelshause in den andern Landen des Königs auf fremde Orte handeln dürften, ward der isländische Handel bloß durch Factoren aus Kopenhagen getrieben, deren die meisten Häfen einen einzigen, mehrere gar keinen, hatten; und diese Leute hökerten hinter dem Schirme des freien Handels die Waaren ohne Kontrolle, Nebenbuhlern und Taxe aus. Zwar entstanden in den ersten Jahren mehrere Handelsanlagen; es wurden aber diese, so wie auch alle Handelsconcurrenz und alle Theilnahme der Einwohner vernichtet, als die Plakate vom 1 Juni 1792 und 23 April 1793 jede neue Handelsanlage in den Bayen außerhalb der sechs Städte verboten und die zum Handel ausgefertigten

Bürgerbriefe als ungültig widerrufen. Die kleine Anzahl von Kaufleuten, die dem vormaligen monopolistischen Handel die Mittel und Effekten entnehmen, blieb nunmehr allein übrig.

Es erfolgte daraus, daß Island, in noch höherem Grade als vorher, nur unzureichend mit den ersten Bedürfnißen versehen wurde, daß der Absatz der Produkten desselben nur schlecht von statten ging, und daß die Nahrungszweige in Verfall geriethen. Der Vermögenszustand des Volks sank je länger je tiefer, und die angelegten Städte nahmen sich in einer Zeit von beinahe zehn Jahren nur wenig auf, weil keine Ausländer sich ansiedelten und die Norweger den Handel ganz aufgaben. Daher ward auf dem isländischen Althing — einer jährlichen Versammlung aller königlichen Bedienten in einer großen Ebene, Thingwalle genannt, wo die Königsgebote, Kollegialschreiben, und Privatkontrakte bekanntgemacht werden — am 24 Juli 1795, ein allgemeines Gesuch Islands um erweiterte Handelsfreiheiten m. m. von den geistlichen und civilen Beamten im Nahmen des gesamten Volks unterzeichnet; wie auch mit Erklärungen der Amtmänner Thorarensen und Wibe unterstützt. Es ward die Regierung darinn ersucht, daß der Handel nach Island allen fremden

Nationen auf eben die Weise, wie den dänischen Unterthanen freigegeben, und den Isländern Unterstützung zum activen Handel verwilligt werden möchte. Das erwähnte Gesuch fand in Kopenhagen zu mächtige Widersacher um erhört zu werden. Das Schicksal der Isländer blieb unverändert. "Der Handel nach Island gehört so wenig zu den glänzenden und rühmlichen Abschnitten der dänischen Geschichte und Staatskunde, daß vielmehr jeder dänische Patriot mit dem durch diesen Handel zu Grunde gerichteten Isländer wünschen möchte, die Geschichte desselben in ewige Vergessenheit begraben zu sehen *)."

Auch die Natur fuhr fort zum Unglücke der Isländer beizutragen. In den Jahren 1786 und 1787 rafften die Kinderblattern 1425 Menschen hin; ein Plakat vom 18 Mai des letztgenannten Jahrs gab daher mehrere nützliche Vorschriften um zu verhüten, daß die Blattern und die Masern nicht wieder ins Land gebracht werden. Durch Mangel und Seuchen allein sind im achtzehnten Jahrhunderte 40000 Menschen auf Island getödtet

*) Heinze in der Einleitung in die europäische Staatskunde 2 Th. S. 192.

worden. Der in den übrigen nordischen Reichen beinahe ausgerottete Aussatz, Spedalskhed genannt, ist noch auf Island sehr häufig. — Ein Unfall anderer Art traf die Insel gegen den Schluß des Jahrhunderts. Im Jahr 1799 litten die westlichen und südlichsten Küsten durch Seebruch eine bedeutende Veränderung. Die Striche am Meere wurden überschwemmt und bis zu 1500 Faden ins Land hinein mit Sand bedeckt, wie auch 200 Höfe zerquetscht.

Eine nothwendige Folge alles dieses Unheils war es, daß die Verfassung des Anbaus der isländischen Grundstücke im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gar keine Vergleichung mit der im Anfange des achtzehnten aushalten konnte. Daher betrugen auch, der Matrikel zufolge, die Abgaben, die im Jahr 1796 33218 Rthlr. ausgemacht hatten, hundert Jahre darauf kaum 20000 Rthlr. Man that zwar auf Island im achtzehnten Jahrhunderte allerlei Sachen; man hielt aber bald mit den angefangenen Versuchen inne, ob man auch gleich nicht läugnen konnte, daß sie mit Verwendung einiger Mühe gelangen. Man behielt bloß die alten eingewurzelten Vorurtheile gegen alle Verbesserung und Belehrung bei, nur daß die Ueppigkeit den Weg zu den Herzen der Menge fand, um die An-

zahl ihrer Bedürfnisse und Laster zu vermehren. Nach Zählungen vom Jahr 1801 waren damals auf Island nur 47,207 Menschen: in Reikewig, dem einzigen Ort der Insel, der eine Stadt genannt werden kann, lebten 311 Personen zusammen.

Der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts war in Absicht auf Handel und Gewerbe nicht viel glücklicher für Island, als der Schluß des achtzehnten. Eine 1800 angefangene Hungersnoth herrschte vier Jahre hindurch; die Bevölkerung nahm dadurch wiederum sehr ab; in dem einen Jahre 1801 war der Ueberschuß der Gestorbenen 778; geboren waren nemlich 1538, gestorben 2328. Nachdem endlich die 20 Jahre verwichen waren, auf welche die Regierung den Schiffen von und nach Island Freiheit von Zoll und Consumtion zugesagt hatte, wurden jene Freiheiten zwar bis weiter verlängert, die andern Schiffsabgaben sollten aber von ihnen künftig genau entrichtet werden. Vestmannde und Grundar: oder Grönne-Fjord wurden aus der Zahl der Städte getilgt, und sollten hinführo nur authorisirte Außenhändlerplätze, Udliggerpladse, sein. Jeder, in einer der übrigen Städte ansäßige Kaufmann, der daselbst, des Winters und Sommers, stätigen Handel treibt, erhielt Erlaubniß auf jedem Außenhändlerplatze zu handeln.

es sei nunn, daß dieser bei der Freigebung des Handels dazu schon angenommen worden ist, oder daß er von der Rentekammer zufolge königlicher Resolution errichtet wird. Uebrigens verblieb es bei den für den isländischen Handel und die isländischen Städte bis dahin geltenden Anordnungen.

Indessen wurden doch bis zum Ende der Regierung Christian des Siebenten einige zur Islands Aufnahme und Heil abzweckende Verfügungen getroffen. So z. B. nicht nur bestätigte die Verordnung vom 18 Juni 1784 den schon unterm 30 Mai 1746 gegebenen Befehl, das in Dänemark und Norwegen gebräuchliche Maaß und Gewicht auch in Island anstatt der alten einzuführen, sondern sie setzte auch die nöthigen Vorschriften darüber umständlich aus einander. Die Rechtspflege sowohl als das Polizeiwesen erhielten einige Verbesserungen. So ward dem Zuchthause durch Fundation vom 3 März 1784, eine obgleich unvolkommene, Form gegeben, welche hernach durch Reskr. vom 26 Juni 1789 in einigen Punkten verändert wurde. Ein Plakat vom 24 März 1786 bestimmte wie Diebereien, mit Einbruch begleitet oder auf dem Felde verübt, bestraft werden sollten. Schaafdiebe hatten bis dahin ihre Wesen in dem Grade getrieben, daß sie mit dem Staubbesen und

lebenslänglicher Festungsarbeite bedroht werden mußten. Man bemühte sich, auch hier, den Zinsbauern, die im Jahre 1800 auf den königlichen Gütern 1300 und auf den der beyden Bischofsstühle 700 Familien ausmachten, durch die Veräusserung öffentlicher Grundstücke Eigenthumsrecht zu verschaffen. Durch Verordnung vom 11 Juli 1800 ward das alte Obergericht mit einem Landesobergericht vertauscht, das von einem Justitiarius und 2 Assessoren bestehen sollte. Auch wurde es im Jahre 1800 dem Amtmanne Stephan Stephensen aufgetragen einen Entwurf zu einem neuen Landesgesetze auszuarbeiten, nachdem solches schon durch Rescr. vom 14 April 1688 den Laugmännern und Sysselmännern anbefohlen worden war. Eine ebenfalls im Jahr 1800 niedergesezte Kommission, die eine neue Matricel in Vorschlag bringen sollte, hatte ihre Arbeiten im J. 1805 beendigt, deren Früchte aber nie erschienen. — Endlich ist auch, zum Theil durch die Thätigkeit einiger gebohrnen Isländer, Etwas für die Aufklärung und Cultur gemacht worden, welches um so nöthiger war, als eine klägliche Finsterniß in den spätern Zeiten über jene alte Freystätte der Wissenschaften sich verbreitet hatte. Zwar erlosch nach und nach die im Jahre 1779 in Kopenhagen

errichtete isländische Literaturgesellschaft, die im Jahr 1787 die Benennung einer königlichen erhalten hatte; aber im Jahre 1796 ward auf der Insel selbst eine andere Verbindung, die Isländische Landaufklärungsgesellschaft, von dem Justitzrath Magnus Stephensen, Justitiarius im isländischen Landsobergerichte, und mehreren Männern, gestiftet. Die Hauptabsicht ihrer Bemühungen sollte dahin gehen, "durch die Herausgabe erbaulicher und geschmackvoller Schriften so wie durch Berichtigung und Verbeßerung der bereits vorhandenen, in Island eine allgemeine Aufklärung unter allen Ständen, jedoch hauptsächlich unter dem Bauernstande, zu verbreiten." Nach wenigen Jahren zählte die Gesellschaft schon 1200 Mitglieder, die alle mit jährlichen Geldbeiträgen ihre Bemühungen unterstützten; die Anzahl nahm aber hernach wieder ab. Auch verstatteten herbe Jahre, langsamer Absatz und die zunehmende aller Materialien der Gesellschaft nicht, in der letzteren Zeit so viele Schriften herauszugeben als im Anfange *).

---

*) Island i det attende Aarhundrede historisk-politisk Skildret ved Magnus Stephensen, Kbh. 1808,

Die Naturereigniße auf Island in den Jahren 1783 und 1784 waren auch den Färöischen Inseln nachtheilig, indem die vulkanischen Dämpfe sich von jenem Lande dahin verbreiteten; es fiel sogar Asche gleichsam wie ein schwarzer Schnee, auf die genannten Inseln. Der monopolische Handel hatte ebenfalls hier Bedrückung und Armuth der Einwohner zur Folge gehabt. Durch Reglement vom 2 Juli 1781 war er mit dem isländischen, finmärkschen und grönländschen Handel vereinigt worden und sollte bis zum Ausgange des Jahres 1810 von einer königlichen Handelsadministration unter der Aufsicht einer Direction geführt werden.

---

451 S. in 8. — Rec. in lærde Efterr. d. J 401-15, 417-30, 433-47, und 449-59, von Engelstoft, vgl ein Paar Zugaben vom Vf. selbstebend S. 455-9. — Die im Jahr 1797 wegen eines Gesuchs an den König herausgekommenen Streitschriften wurden im scandinavischen Museum 1 B. S. 377-89, von dem, seither verstorbenen, helldenkenden Geschäftsmanne, Etatsrath N. Tonder Lund recensirt. — Die Handelsanordnungen von 1786 und 1787 stehen in Urk. und Mat. 2ter Forts. S. 332-63. Vgl. Entwurf e. G. d. d. M. 1 Th., S. 248-53.

Der so vereinigte Handel sollte für die Besegelung der färöischen Inseln insbesondere, außer den gewöhnlichen Grandsteuern, 5000 Rthlr. an die königliche Kasse erlegen. Der versailler Friede und die hohen Kornpreise in Dänemark vermehrten die Noth der Färbenser. Die Regierung ernannte daher unterm 1 Juli 1789 eine Kommission, wozu der Landvoigt und Kommandant von Färöe eingerufen wurden, um die besten Mittel zur Aufnahme des Landes ausfindig zu machen, die Verfassung des färöischen Handels zu untersuchen, eine nach Maaßgabe der Zeitumstände erhöhete Waarentaxe vorzuschlagen m. m. Und nunmehr wurde, kraft einer Verordnung vom 13 August 1791, der monopolische Handel vom 1 Januar 1796 an, aufgehoben, und der Handel allen dänischen Unterthanen freigegeben; wobei es auch seitdem geblieben ist.

Indessen wurde auch für das Aufnehmen dieser Inseln Verschiednes gethan. Im Jahr 1784 ward es vom Könige befohlen, daß die, besonders auf Süderöe befindlichen, sehr wichtigen, Steinkohlenflöze unter Bearbeitung genommen werden sollten. Fünf Jahre darauf, 1789, reiste ein Bergkandidat, Kruse, auf Kosten der Regierung, nicht allein nach Färöe, sondern auch nach Schottland, um sich mit den dortigen Steinkohlenwerken und

der Theerbrennerei aus Steinkohlen bekannt zu machen. Hierauf wurde im folgendem Jahre, durch königliche Resolution vom 16 Juni 1786, angeordnet, daß das Steinkohlenbrennen mit größerem Eifer getrieben werden sollte, zu welchem Ende 6 Arbeiter und 2 Jungen aus Kongsberg hinübergesandt wurden; und der Kommandant der Inseln Kapitain von Born die Direction dieser Arbeit erhielt, wobei ihm auf 4 Jahre jährlich 2000 Rthlr. zur Beförderung derselben aus der Staatskasse angewiesen ward. Auch wurde wirklich eine Menge überaus guter, zum Heizen und anderm ökonomischen Gebrauch sehr dienlicher, Kohlen gebrochen; allein, da es an Debit fehlte, und die kongsbergischen Arbeiter auf ihr Ansuchen die Erlaubniß erhielten zurückzureisen, so hörte der Bruch auf. Nicht besser war der Erfolg des Versuchs Theer aus Steinkohlen zu destilliren. Diesen Versuch ließ die königliche Rentekammer auf den Vorschlag des Laugmanns Lund in den Jahren 1786-88 machen, auf eben die Art wie es mit Lord Dondanels Werke in Schottland geschah. Ein in dieser Kunst erfahrner Schottländer wurde zum Vorsteher des Werks angenommen. Man verwendete eine Summe von 5000 Rthlr. darauf, aber es ward nur wenig Theer gewonnen. Der Schott-

länder verließ das Land, und das Werk wurde niedergelegt. Mehreres ward doch für die Inseln zu Stande gebracht. Schon im Jahr 1784 wurden ein Auszug aus des Amtmanns O. Stephensens Abhandlung von der Sicherung der Eidergans, *) sowohl als O. Olavsens Beschreibung des beym Fange der Strandvögel gebräuchlichen Verfahrens **) auf königlichem Befehl durch Veranstaltung der Rentekammer auf den färöischen Inseln unentgeldlich ausgetheilt; zugleich schrieb ein königliches Reskript vom 23 Juni d. J., seitdem unterm 13 Aug. 1790 von neuem eingeschärft, vor, wie es mit der Behandlung der Eidergans gehalten werden sollte. Ferner vereinigte sich in demselben Jahre, 1784, eine Gesellschaft zur Verbesserung der Fischereien. Indeßen fand die Regierung es doch noch im Jahr 1790 nöthig durch die Verordnung vom 13 August

---

*) Kbh. 1784, S. 32 in 8. — Die Urschrift ist auf Isländisch verfaßt und in den Schriften der isländischen Literaturgesellschaft 4 B. S. 208-33 eingerückt.

**) Kph. 1784, S. 22 in 8. mit einem Kupfer. — Die Urschrift hievon findet sich auch in den ebengenannten Schriften.

denen Unterstützung zu versprechen, die die Fischerei im Großen treiben und eine bessere Zubereitung der Fische einführen mögten, auch insonderheit die Einwohner dazu aufzumuntern sich auf den bisdahin so sehr versäumten Seekalbs- Seehunds- Heerings- und Schollen-Fang zu legen *).

Seit dem Jahre 1773 war der finmärkische Handel für königliche Rechnung, und zwar seit dem Jahre 1781 in Vereinigung mit dem isländischen, färöischen und grönländischen, getrieben worden. Ob aber gleich, außer den Finmarken zugestandenen Freiheiten und dem daselbst geltenden geringen Steuerfuß, im Jahr 1783 zwei Handelsinspektoren angenommen waren, die für den bessern Gang des Handels und den bessern Betrieb der Fischereien sorgen sollten, nahmen doch die Klagen der Einwohner kein Ende. Es ward daher 1785 eine Kommission niedergesetzt um den Handel und das Aufnehmen der Einwohner Finmarkens zu erwägen; und auf ihrem Vorschlag erschien unterm 5 September 1787 eine das Monopol aufhebende Verordnung, die hernach durch ein Plakat vom 13

*) Thaarups Versuch, 2 B. S. 164 - 202.

Bayerische Staatsbibliothek München

Februar 1789 in einigen Punkten näher bestimmt wurde. Nach diesen beiden Anordnungen ward aller Handel von und nach fremden Städten und Ländern einzig und allein den zu anlegenden Städten Finmarkens vorbehalten. Bis dahin hatte Finmarken keine Städte, sondern nur einige Handelsplätze gehabt, deren jeder seinen eigenen Distrikt hatte, dessen Einwohner pflichtig waren allein dahin zu handeln. Durch ebengenannte Verordnung wurde, zur Bequemlichkeit und Erweiterung des Handels die Anlegung dreier Städte festgesetzt: zwei, nemlich Wardöe und Hammerfest, im alten oder eigentlichen Finmarken, und eine auf Tromsöe in dem ehemals zum Amte Nordlands gehörigen Bezirke, welcher, aus den Vogteien Senien und Tromsöe bestehend, durch Verordnung vom 5 September 1785 unter das Amt Finmarken gelegt worden war. Wardöe wählte man wegen der zum Handel oder zur Fischerei vortheilhaften Lage der Insel. Außer demselben Vortheile hatte Hammerfest einen guten Sommer- und Winter-Hafen für 2 bis 4 Schiffe, so wie mehrere dieser auch in der Nähe desselben überwintern und zu jeder Jahreszeit vor dem Treibeise Schutz finden können. — Fremde, die nach Finmarken handeln wollten, sollten nach diesen Städten allein zu fahren berechtiget

sein, und nur von diesen sollte Ausfuhr nach fremden Orten Statt finden. Ferner bestimmte eine Anordnung vom 16 Juli die den Städten Hammerfest und Wardöe bewilligten Freiheiten, nemlich zwanzigjährige Befreiung von der Consumtion, der Familiensteuer und der Gesindesteuer, nebst allen andern gewöhnlichen Abgaben, so daß die Einwohner nur die zum eignen Nutzen der Städte erforderlichen onera publica zu tragen hätten, Befreiung von der Procentsteuer von ihren in Finnland und Norland auf Zinsen stehenden Kapitalien sowohl als vom Gebrauch des Stempelpapiers, zwanzig Jahre zollfreie Einfuhr und Ausfuhr von Waaren aller Art, den Brantwein ausgenommen. Alle die Handel oder bürgerliches Gewerbe treiben, erhalten das Bürgerrecht unentgeldlich. Die für Fremde im Indigenatrecht festgesetzte Summe um mit den Einheimischen gleiche Rechte zu erhalten ward, wie auf Island, so auch hier, auf 3000 Rthlr. heruntergesetzt, doch mit der Einschränkung, daß das Indigenatrecht dieser Fremden sich in den ersten 6 Jahren nicht weiter als auf Finmarken erstrecken sollte.

Die Bestimmungen der Freiheiten für die dritte zu errichtende Stadt Tromsöe sollten bis

weiter verbleiben, weil man unschlüßig war, wegen der Stelle in den Vogteien Senjens und Tromsdes wo sie angelegt werden sollte. — Mittlerweile war unterm 5 Juni 1788 eine Kommission niedergesetzt worden, um den Verkauf der königlichen Handelsschiffe und Effecten ꝛc. zu besorgen.

Was den Ackerbau in Finmarken betrifft, so war zwar durch einen königlichen Befehl vom 27 Mai 1775 eine Theilung der Ländereien in gewisse Wohnplätze durch 2 Feldmesser, einen in Ostfinmarken und einen mit einem Assistenten in Westfinmarken, zur Ausführung gekommen. Sie wurde aber in Ostfinmarken bald wieder aufgehoben, uud zwar wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, die theils aus der Beschaffenheit des Landes, theils aus der unsteten Lebensart der Einwohner herrührten, welche sie gegen feste Wohnsitze zu vertauschen auf keine Weise zu bewegen waren. In Westfinmarken hingegen hatte die Eintheilung guten Fortgang, und ward 1789 über alle zu der Zeit urbargemachte und angebaute Ländereien und Wiesenfelder vollendet, worauf die Wohnplätze den Einwohnern zum eigenthümlichen Besitz übergeben wurden *).

---

*) C. Pontoppidans Finmarkske Magazins Samlinger, med et geographisk Kort, Kbh. 1790, S.

Nachdem der mit dem finmärkischen, isländischen und färöischen Handel vereinigte grönländische in mehrern Jahren für königliche Rechnung mit ansehnlichem Verlust geführt worden war, setzte die Regierung zu Anfange des Jahres 1788 eine Kommission nieder, um die dermalige Verfassung des Handels zu untersuchen und dem König einen auf Prüfung der eingezogenen Nachrichten gegründeten Plan vorzulegen, auf welche Art der grönländische Handel entweder freigegeben oder noch ferner für königliche Rechnung fortgesetzt werden könnte. Auf den Vorschlag dieser Kommission wurden alle Wallfischfängerschiffe, 13 an der Zahl, zusammen von 1210 Kommerzlasten, bis auf eins, an Privatleute in Kopenhagen, Bergen, Christiansand und Flensburg verkauft, und zu 121905 Rth. ausgebracht, auch verschiedene andere ökonomische Einrichtungen durch königliche Resolution vom 2 Juli 1790 ins Werk gesetzt. Den Handel gänzlich freizugeben sah man für bedenklich an, weil man

---

328 in 8., liegt zum Grunde bei der in Sprengels Samml. und Beitr. zur Volks- und Länderkunde, 13 Th., S. 257-72 eingeführten Beschreibung von Finmarken. Vgl. Thaarups Versuch 2 Th. 2 Abth. S. 1-52.

befürchtete, daß dieses den Untergang der Kolonien, die keinen sonderlichen Handelsgewinn abwerfen, nach sich ziehen würde, und die Einwohner binnen kurzer Zeit dadurch ausgesogen werden möchten, da sie noch keinen Begriff vom Werthe der Dinge haben, sondern für das, was sie zu besitzen wünschen, Alles bezahlen, was gefordert wird, und oft für entbehrliche Luxuswaaren die nothwendigsten Bedürfniße hingeben. Die nördlichste Kolonie Upernawik und die 1778 angelegte Wallfischfangerlage zu Fortunebai, beide im Nördlichen Inspectorat, sah man sich, 1790 und 1791, genöthigt nieder zu legen; auch ward die Anzahl der Missionarien in Grönland, von 10 bis auf 5, eingeschränkt, wogegen die Gehalt der Uebrigbleibenden erhöht wurde. Die Anzahl der Einwohner stieg indessen etwas. Eine 1789 auf Veranstaltung der Handelsdirection bewerkstelligte Volkszählung zeigte, daß in Grönland, welches an 300 Meilen lang ist, damals nur 5122 lebten; 1802 zählte man daselbst 5621 Menschen.

Mittlerweile war, besonders durch einen Landrath Roche de la Gallichon, die Idee wieder in Anregung gebracht, daß jenes alte mit Viehweiden, Jagd und Fischerei beglückte Grönland, mit dem die Normänner bis zu der den ganzen Norden

verwüstenden Pest, der schwarze Tod genannt, seit langer Zeit eine stete Gemeinschaft gehabt hatten, an den östlichen Küsten zu suchen wäre. Die dänische Regierung entschloß sich dazu, nach mehrern ältern Versuchen, noch einen zu veranstalten. Sie gab 12000 Rthlr. aus dem Fond ad usus publicos und befehligte die Seelieutenante Egede und Rothe eine Entdeckungsreise zu machen, welche dann von Island aus unternommen wurde. Die Bemühungen dieser unverzagten Seemänner waren aber fruchtlos, und es ward hernach zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß jenes angeblich verlorne Grönland, Ostgrönland genannt, nichts anders gewesen sey, als gerade derjenige Theil der Westküste, der jetzt Julianeshaab genannt wird, welcher der blühendste Strich in ganz Grönland, und der einzige, wo man Hornvieh antrifft, so wie er auch nunmehr einen beträchtlichen Handel hat *).

---

*) udtog af Breve fra de Kongel. Officerer, som ere beordrede til det gamle Grønlands Opfindelse. Kbh. 8. und Reisebeskrivelse til Østergöthlands Opdagelse i Aarene 1786 og 1787. Kbh. 1789. S. 52. 8. 3 Karten. Vgl. Allg. Lit. Zeit. 1788 B. 4. S. 615.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als man auf den Gedanken, fiel das, wie man wähnte, verlorne Grönland wieder zu finden, dachte man im Jahr 1785 auch an die Errichtung eines neuen Handlungsetablissements auf den fruchtbaren nicobarischen Inseln, in deren ungestörten Besitz der österreichische Hof eben eingewilligt hatte. Ob aber gleich die behörige Benutzung jener Inseln, wie man versichert, viele Vortheile leisten würde, kam doch keine dahin abzweckende Verfügung zu Stande *).

Dagegen wurde in dem genannten Jahre, 1785, eine merkwürdige wissenschaftliche Stiftung: die königliche chirurgische Academie in Kopenhagen errichtet. Zwar hatte die Chirurgie schon seit dem 30 April 1736 in dem sogenannten anatomischchirurgischen Amphitheater ihre eigne Lehranstalt gehabt. Sie wurde aber sogar von mehreren Mitgliedern der kopenhagener Barbierzunft angefeindet. Im Collegio medico war

---

*) Mehrere Schriftsteller haben zum Anbau der nicobarischen Inseln aufgemuntert, z. B. Prahl in der Schrift: Om de nicobariske Oers nærværende Tilstand. Kbh. 1804.

die Anzahl der Chirurgen zu klein, um es mit den Medicinern aufnehmen zu können. Nur selten widmeten sich Zöglinge von guter Herkunft und Erziehung der Wundarzneikunst. Dänemark hatte keine besoldete Provincial- und Districts-Chirurgen. Daher überreichten, nicht lange nachdem der Kronprinz den Staatsgeschäften angetreten war, der Generaldirecteur der Anatomie und Chirurgie Justitsrath Wilhelm Hennings, der Hofmedikus Justitsrath Kölpin, die Leibchirurgen Briegel, Bodendick, Lyders und der Hospitalchirurg Winslow einen Plan zu einer neuen, von der Universität und dem Collegio Medico unabhängigen, Hochschule für die Chirurgen. Der Plan wurde genehmigt und hatte die Stiftung jener Academie zur Folge. Laut der Verordnung vom 22 Juni 1785 gehören alle öffentlichen chirurgischen Angelegenheiten unter dem aus dem Generaldirecteur, den Leibchirurgen und den bei der Academie angesetzten Professoren bestehenden academischen Collegio. Die Lehrer halten öffentlich und ohne Bezahlung Vorlesungen, weil alle der Chirurgie Beflißene zur Erhaltung der Akademie beitragen; und es wird zumtheil auf Deutsch gelesen, weil auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein keiner, ohne von den Professoren der

Akademie examinirt und tüchtig gefunden zu sein, die Chirurgie ausüben darf. Nur eine solche bestandene Prüfung, aber nicht wie vorhin ein Barbieramt, gibt nunmehr dieses Recht. Die das Barbieramt begleitenden Rechte schränken sich auf Aderlassen, Zahnausziehen und Klystiersetzen ein. Wichtige chirurgische Aemter kann jetzt Niemand leicht erlangen, ohne Schulstudien, ohne das sogenannte examen artium absolviret und academische Bürgerschaft erhalten zu haben. Die Chirurgie wurde solchergestalt zu gleichem Range mit ihrer jüngern Schwester, der Medicin, gehoben; doch blieb sie noch in den Herzogthümern durch Barbierung und Zunftwesen herabgewürdigt und von der Medicin abhängig, wozu man die Ursache in den Umständen suchte, daß kein bedeutendes civiles Amt daselbst den Chirurgen anvertrauet, und die militärischen Aemter nur mit Zöglingen der Academie besetzt wurden; so daß den holsteinischen Chirurgen, deren nur wenige die Academie besuchten, nichts als das Barbierwesen übrig blieb. — Der um die Chirurgie so hochverdiente, weltberühmte Doctor Callisen*), der bei der Stiftung der Academie

*) Er ist jetzt Conferentsrath und Commandeur vom Dannebroge.

hintangesetzt wurde, erhielt endlich unterm 7 Juli 1789, bei Veranlaßung seines dem Könige umständlich vorgestellten Gesuchs, die Genugthuung, daß er, der ihm schon 1773 ertheilten Bestallung als succedirenden Generaldirecteur der Anatomie und Chirurgie gemäß, dem Hennings nachfolgen und das Directorium ad dies vitæ behalten sollte. Er trat dieses bei dem im Jahr 1794 erfolgten Tode des braven Hennings an. — Uebrigens ist Kopenhagen zweifelsohne der einzige Ort in Europa, wo ein so genauer Unterricht in den medicinischchirurgischen Wissenschaften den Studirenden ohne alle Kosten gegeben wird. In Kopenhagen finden sich zwei Lehranstalten für dieselben; und die Prüfungen in Beiden sind so beschaffen, daß die öffentliche Sicherheit dadurch verbürgt wird *).

*) N. Riegels de fatis fauſtis et infauſtis Chirurgiæ commentatio historica. Havniæ 1787, Pag. 637, in 8. — Physikmedicinske Betragtninger over Kiobenhavn af Callisen. (Kbhavn 1809). 2 Th., S. 440-479. — Schiellerups Medicinæ Historia in Dania, 1811, in 4to. — Physikalsk, oeconomisk og medicochirurgisk Bibliothek, vom Jahr 1794, auf vielen Stellen.

Auch für die Anstalten zur Beförderung der Wissenschaften überhaupt wurden von Zeit zu Zeit mancherley Verfügungen getroffen. — Die kopenhagener Universität erhielt beym Ausgange dieses Zeitraums den gelehrten aus dem vorigen Ministerium in das neue hinübergegangenen, Statsminister Grafen Otto Thott (S. 6.) zum Patron. Er starb aber am 10 September 1785, in einem Alter von 82 Jahren, nicht ohne Verdienste um die vaterländischen Musen *).

Indessen hatte schon vor dem Verscheiden Thotts der Doctor und Professor der Theologie Hektor Frid. Jansen, ein Günstling des Staatsministers wie auch Präsidenten der dänischen Canceley Schack Rathlou, sich zu einem bedeutendem Einfluß emporgeschwungen. Er war ein thätiger

*) Oratio in memoriam Ottonis Comitis Thottii — habitatu auditorio Superiore ab Iac. Baden. Haun. 1783, 22 Bog in 4. — Rec. in Lærde Eft. d. J. S. 625-31. — Symmixta historica delineationi vitæ cursus inservitura, quem peregit Otto Comes de Thott, congessit Abr. Kall. Hv. 1787, pag. 26 in Folio. — Clio af J. K. Hoft 1stes Heft. S. 49-56, Rec. in Dansk Literaturtidende 1813, vom Prof. J. Moller.

talentvoller Mann, der einen Entwurf zu einem neuen Plan für die Einrichtung des Studirens in den öffentlichen lateinischen Schulen und bey der kopenhagner Universität ausarbeitete. Nachdem dieser Entwurf dem Könige vorgetragen worden, ward, unterm 9 Sept. 1785, eine, von den Geheimeräthen Lurdorph und Carstens, dem Kammerhern Suhm und den Conferenzräthen Nielsen und Erichsen, insgesammt allgemein geschätzten Männern, bestehende Kommission niedergesetzt um zu erwägen, was aus dem gedachten Plane zur Veränderung und Verbesserung der öffentlichen lateinischen Schulen und der Universität, so wie auch zur Abstellung eingeschlichener Fehler dienen möchte, und deswegen allerunterthänigst Vorstellung abzugeben, wobey es der Kommission erlaubt wurde in ihrer Vorstellung zugleich vorzuschlagen, was sie außerdem zur Erreichung des erwähnten Zwecks zuträglich erachten möchte. Es frommte aber wenig, daß diese Männer in vielen Dingen die wahren Bedürfnisse der Wissenschaften und der Jugend erkannten. Nach den: Absterben Thotts wurde Schack Rathlou, im Jahre 1786, auch an dessen Stelle Patron bei der kopenhagener Universität, und Er bewirkte bald, daß Janson, am 9 Junii, zum Procanzler bei derselben mit einer weitgestreck-

ten Gewalt ernannt wurde, ein Amt, das seit dem Günstlinge des Grafen A. G. Moltke, dem Dr. Pontoppidan, unbesetzt geblieben war. Der neue Procanzler trat auch, zugleich mit dem verdienten Geschäftsmann Etatsrath Trant, in die Kommission hinein und endlich ward unterm 8 Mai 1788 eine neue, von Schack Rathlou paraphirte, Fundation und Anordnung für die kopenhagener Universität fertig. Freilich waren unleugbar Einige der in diesem Gesetz enthaltenen Neuerungen im Grunde nur Rückschritte, insofern sie durch Zusammenhäufung verschiedner in kurzer Zeit zu erlernenden Sachen und mehrerer Bestimmungen, Oberflächlichkeit und Verworrenheit der Begriffe veranlaßten. Dagegen führte es auch gewiß mehrere Verbesserungen ein. Insbesondere war es eine für die Wissenschaften ersprießliche Maaßregel, daß, außer der bisherigen Anzahl ordentlicher Professoren, die von dem alten Fond der Universität besoldet wurden, noch außerordentliche Professoren mit Lohnung aus der königlichen Kasse angesetzt werden sollten. Es erhielt bei dieser Verfügung die Universität bald mehrere vielversprechende Lehrer: Fr. Münter, Cold, Fr. Sneedorf, u. a.— Mit den lateinischen Schulen wurde aber keine Veränderung getroffen. Und kaum war nach der Bekannt-

machung der Fundation ein Monath verlaufen, als Schack Rathlou, der jene Schlacht gegen die Bauernfreunde verlohren hatte, seine Entlassung nahm und sich von Kopenhagen nach seine Güter begab. Sein Günstling, der sich durch sein Ansehen und den zu wenig gemäßigten Gebrauch desselben unter seinen Amtsgenossen viele Feinde zugezogen hatte, ging als Bischof nach Aarhuus *). Nach Janson blieb das Procanzlerat wieder unbesetzt.

Der abgetretene Patron bei der Universität hatte aber gleich einen Nachfolger erhalten. Es wurde der Schwiegersohn des Königs, der Erbprinz Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein Sönderburg, ein Sohn des damaligen Herzogs, unterm 13 Juni 1708 zum Patron ernannt. Der Prinz war am 28 Septbr. 1765 auf der zu dem Herzogthume Sönderburg-Augustenburg, dem einzigen übrigen Fürsten-Lehne in Dänemark, gehörigen Insel Als gebohren. Nach einer wissenschaftlichen Erziehung im väterlichen Hause bezog er, mit seinen beiden jüngern Brüdern, die Leipziger Universität, woselbst er mit seltnem Eifer und

---

*) Er starb daselbst 1805. Vgl. von ihm Lærde-Efterretninger d. J., S. 109.

Fleiße gründliche Kenntnisse in den gelehrten Sprachen, in der Geschichte und der Philosophie zu erlangen, sich bemühte. Im Sommer 1785 besuchte der Prinz die königlichdänische Familie und wurde im Jahre 1786 mit der durch aufgeweckten Geist wie auch durch schöne Gestalt ausgezeichnete Königstochter, der am 7 Juli 1771 gebohrnen Prinzessin Louise Augusta vermählt.

Nachdem der Prinz einige Zeit das Patronat verwaltet hatte, ward er mittelst königlicher Resol. vom 14 Mai 1790 zugleich zum Präses in der Kommission über die Universität und die lateinischen Schulen bestellt. Zu Mitgliedern wurden der Geheimerath Brandt, der Kammerherr Suhm, der Etatsrath Tvant und die Professoren Hornemann, Moldenhawer, Riisbrigh und Jac. Baden ernannt und bestätigt; Luxdorph, Carstens, Erichsen und Nielsen waren indessen gestorben. Der König befahl den gesammten Mitgliedern zu untersuchen, was noch nach dem vorher ausgefertigten Kommissorium übrig stand. Da Er aber, von der Nothwendigkeit eines genauen Zusammenhanges zwischen allen einzelnen Theile des Erziehungswesens überzeugt war, und Seine landesväterliche Sorgfalt sich alle zu jenem Ziel abzweckenden Anstalten umfaßte, so erweiterte er das vorige

Kommissorium, und legte ihnen die Pflicht auf nicht nur den Zustand der lateinischen Schulen, sondern auch alle in den dänischen Staaten befindlichen, zur Bildung der höhern und studirenden Klassen der Nation bestimmten, Anstalten und Einrichtungen, vorzüglich die Academie zu Sorde und das Gymnasium in Odense zu untersuchen, und mit Vorschlägen zur Abhelfung etwaniger Mängel dieser Anstalten einzukommen. Ueberhaupt sollte die Kommission das aufs Wohl des Ganzen so sehr einfließende Erziehungswesen dieser Klassen des Staats in dessen völligem Umfange untersuchen, so wie auch Alles was auf irgend eine Weise zur Erreichung eines so wichtigen Zwecks beitragen möchte genau erwägen, und dem Könige zur eigenen Beurtheilung und näheren Entscheidung jeden zur höhern Vollkommenheit in diesem Fache zielenden Vorschlag vorlegen.

Indessen fand der Prinz es am zweckmäßigsten nicht sogleich dem Könige zur Bestätigung vorzulegen was die Kommission als das Richtigste anerkannt hatte; sondern er ließ Etwas von dem worüber man vorläufig übereingekommen, nemlich die Punkte, welche die sogenannte Communität und die daselbst vorzunehmenden Uebungen betrafen, durch

den Etatsrath Trant, als den der in der Commission das Protokoll führte, bekanntmachen, wobei erklärt wurde, daß es der Kommission angenehm sein würde, wenn man daraus Veranlassung nehmen möchte, entweder gleichfalls öffentlich durch den Druck oder in Briefen an die Kommission, seine Gedanken zu äußern*). Es ist, hieß es, nicht bloß der Wunsch der Kommission; es ist die Bitte derselben an alle sachkundige Männer, daß die Vorschläge geprüft und im Ganzen beurtheilt werden. Aber es traten nur sehr Wenige mit ihren Bedenken hervor, bis endlich der Prinz selbst seine, der Kommission mitgetheilten und von derselben angenommenen Ideen über die Einrichtung des gelehrten Schulwesens herausgab**). Diesen Ideen gemäß sollten künftig, außer den gelehrten Sprachen, den Religionskenntnißen, der Geographie und der Geschichte, noch eine gründliche Kenntniß der Muttersprache nebst Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur, die Elemente der deutschen,

---

*) In der dänischen Monatschrift Minerva, Juni 1793.

**) In der dänischen Minerva 1795, 1 B. S. 38-83. Vgl. 2 B. S. 53-65.

französischen und englischen Sprachen, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte zu den Gegenständen des Unterrichts gehören. Der Aufsatz des Prinzen wurde den gesammten Rectoren der Schulen in Dänemark und Norwegen zugeschickt, mit der Zumuthung, daß sie ihre Bedenken darüber mittheilen möchten. Erst nachdem diese, im folgenden Jahre, von der Kommission geprüft worden waren, wurde im Jahre 1797 der Plan fertig und vom Könige genehmigt. Ob aber gleich jetzt mehreres von dem Entwurfe des Prinzen beiseitegesetzt war, und Alles zur Reife gebracht schien, wurde doch die neue Einrichtung erstlich nur in der Kopenhagener Kathedralschule, zur Prüfung eingeführt; und sowohl der Prinz als die andern Mitglieder der Kommission unterließen nicht bisweilen sich persönlich daselbst einzufinden, um mit eigenen Augen zu sehen. Nachdem aber eine vierjährige Prüfung die Zweckmäßigkeit der Reform bewährt hatte, wurde durch eine königliche Anordnung und ein Reglement vom 2 Okt. 1801 die neue Reform der Kathedralschulen in Kopenhagen und Christiania als feste Einrichtung bestätigt. Die Cathedralschule in Christiania hatte schon unterm 23 Januar desselben Jahres ihr Reglement und

ihre Anordnung erhalten, die aber, wenigen und kleinern in der örtlichen Verschiedenheit gegründeten Abweichungen ausgenommen, mit denen der Kopenhagener Schule übereinstimmt. Durch königliche Resolution vom 22 Mai 1802 wurde die Reform mit einigen Zusätzen auf die odenseische Kathedralschule erweitert. Weil sie aber in ihrem ganzen Umfange sich nur über die reichlicher dotirten Unterrichtsanstalten ausbreiten konnte, und sogar in diesen, wegen der erforderlichen Vorbereitungen, mit langsamen Schritten fortgehen mußte, so wurde, mittelst Plakat vom 22 März 1805, gewisse allgemeine Regeln vorgeschrieben, denen zufolge auch den weniger vermögenden Schulen in beiden Reichen die Verbesserungen gegeben wurden, deren sie am nächsten bedurften um auf einer den Ansprüchen der Zeit angemessenen Art ihren wichtigen Zweck zu erreichen. Durch die Einrichtung einer allgemeinen Schulenkasse sollte der Dürftigkeit einiger Schulen mit dem Ueberfluße anderer gesteuert werden. Die Anzahl der Klassen, Lectien genannt, wurde durchgängig zu vier bestimmt, deren jede ihren eigenen Lehrsaal haben sollten. Außer Religionslehre, Geschichte und Geographie, nebst lateinischen und griechischer, für die künftiger Theologen auch der hebraischer Sprachen, sollte die dä-

nische, und soviel möglich, die französische und deutsche, so wie auch die Arithmetik und die Elementargeometrie besondere Zweige des Unterrichts ausmachen. Der Unterricht in jedem Fache sollte alle Klassen hindurch von einem und demselben Lehrer fortgeführt werden. Es wurde die so lange her geltende Gewohnheit abgeschaft, daß die Schüler nicht nur viele Stunden wöchentlich, in der Kirche, sondern auch für Geld bei Hochzeiten und Beerdigungen sangen, ja sogar um Allmosen einzusammeln den heiligen Abenden in den Häusern herumgingen, und die Gesängaufwartung wurde, gegen eine jährliche Abgabe an die allgemeine Kasse der gelehrten Schulen, der Jugend überlassen, die in den Volksschulen die Elementarbegriffe erlernte. Sowohl die gelehrten Schulen überhaupt, als die Kathedralschulen in Kopenhagen, Christiania und Odense, erhielten bald darauf, unterm 24 April d. J., einen von der Kommission verfaßten und vom Könige genehmigten Unterrichtsplan. Weil es aber den reichern Schulen in ihren eigenen Fortgange hinderlich sein würde, wenn sie die ärmern in dem Grade unterstützen sollte, daß diese vollständig werden konnten; die Anzahl der vollständigen gelehrten Schulen auch hinreichend schien, wurde einigen Lateinschulen, in Wordingborg, Rönne und Nak-

ſkov in Dänemark, in Kongsberg in Norwegen, eine in gewiſſer Rückſicht eingeſchränkte Beſtimmung gegeben, dadurch daß ſie, zufolge einer Verordnung vom 12 Dec. 1806, in Mittelſchulen verwandelt wurden. Solche Mittelſchulen ſollten nicht nur als eine Vorbereitung für die höheren Klaſſen der vollſtändigen Schulen dienen, ſondern auch dazu der ſogenannten nicht ſtudirenden Jugend eine weitere Ausbildung, als die in den Volksſchulen gewöhnliche, zu geben.

Die Schwierigkeit, die daraus zu entſtehen drohte, daß jedes verſchiedene Fach von ſeinem beſondern Lehrer behandelt werden ſollte, hatte der König ſchon voraus dadurch vorzubauen geſucht, daß Er, unterm 28 Juni 1799 die Errichtung eines Seminarii zur Bildung künftiger Lehrer in den gelehrten Schulen, nach dem von der oftgedachten Kommiſſion eingerichteten Plan beſchloßen hatte. Es ward der Dr. und Profeſſor der Theologie Daniel Gotthelf Moldenhauer, ein Mann, dem der Prinz überhaupt am meiſten vertrauete, zum Director dieſer Stiftung ernannt.

Während daß für die gelehrten Schulen ſo durchgreifende Maasregeln ergriffen wurden, ward auch bei der kopenhagener Univerſität

Einiges verändert; sie hatte aber unlängst eine neue Fundation erhalten, so daß vielleicht eine völlige Umwandlung desselben weniger nöthig schien. Die zeittödtende und academischen Bürgern nur wenig geziemende Bestellung, die Leichen nach der Erde zu tragen, wurde den auf der Regenz wohnenden Studenten, gegen Vergütung der Einkünfte, entnommen. Preise wurden, nach dem Beispiele der göttingschen Universität, aufgesetzt für die besten von Studirenden verfaßten Ausarbeitungen über acht bestimmte Fragen in eben sovielen Wissenschaften. Die leidige sogenannte Privatinscription ward aufgehoben, und nur durch öffentliche Examina ging man den Weg zum academischen Bürgerrecht. Diese Examina wurden von den, die Wissenschaft lehrenden, Professoren auf abwechselnde Deputationen übergetragen. Das sogenannte Examen artium und das juristische Examen wurden anders organisirt.

Auch für die ökonomische Verfassung der Universität wurde mit Klugheit gesorgt. Von alten Zeiten her hatten nur dreizehn Professoren aus Bauernhöfen und Zehnten ihr reichliches Auskommen gehabt, während daß die Uebrigen darbten, bis sie die Stellen jener Dreizehn ererben möchten. Es wurde die Verfügung getroffen, daß die akade-

mischen Güter, wenn sie nach und nach durch das Absterben der Besitzer, erledigt wurden, der Universitätskasse anheimfallen, und die Einkunfte nur zum Theil den Nachfolgern jener gehören sollten. Die Aufhebung der Gemeinheiten wurde auch auf den Gütern der Universität, durch Hülfe eines Darlehns aus der königlichen Kasse, und zwar zum Vortheil der Universität eingeführt. Das akademische Rechnungswesen wurde mit grösster Genauigkeit geordnet. Das Consistorium der kopenhagener Universität erhielt unterm 8 Mai 1801 eine königliche Instruction.

Das Königreich Norwegen aber konnte bis dahin nur, seines Gesuchs um die Errichtung einer norwegischen Universität unerreicht, die Erlaubniß erlangen, daß seine studirenden Jünglinge künftig unter gewissen Bedingungen von dem sogenannten Examen artium in Kopenhagen befreit werden sollten. Norwegen eine Universität zu verleihen war Friedrich dem Sechsten vorbehalten.

Es war die obengenannte Kommission für die Universität und die gelehrten Schulen, die so vielerlei und erhebliche Veränderungen in dem Erziehungswesen veranlaßte; sie wurde durch eine Direction für dieselben Gegenstände ersetzt. Weil, so sagte der Eingang zum Plakat vom 19

Juli 1805, die gesammten gelehrten Unterrichtsanstalten in den beiden Reichen durch nähere Verbindung unter einander noch mehr zum gemeinschaftlichen Zwecke beitragen können, und es für das Offentliche wichtig ist, daß man gleiche Sicherheit für die richtige und sorgfältige Bildung der studirenden Jugend haben, es sei daß sie in privaten oder in öffentlichen Instituten erzogen werde, so hat der König für gut gefunden unter eine gemeinschaftliche Direction alle die zur Einrichtung und Verwaltung der Universität und des gelehrten Wesens in Dänemark und Norwegen gehörigen und bisher zwischen der dänischen Kanzlei dem Patronate der kopenhagener Universität und der für diese Universität nebst den gelehrten Schulen niedergesetzten Kommission vertheilte Sachen. Diese Direction sollte unmittelbare Vorstellung im Geheimenstaatsrathe haben. Sie sollte aus dreien Mitgliedern bestehen und den Nahmen: Direction für die Universität und die gelehrten Schulen tragen. Außer der Leitung dieser Stiftungen sollte sie die Oberaufsicht über die gesammten in Dänemark und Norwegen befindlichen Privatinstitute führen, in denen die Zöglinge zu den akademischen Studien vorbereitet wurden. Zu welchem Ende die Vorsteher solcher Institute jähr-

lich an die Direction einen Bericht einschicken sollten von Allem was den eigentlichen Unterricht in ihrem Institute betrifft, so wie auch die Direction den Hauptinhalt aller dergleichen Berichte in den allgemeinen Bericht einführen sollte, der jedes Jahr den Zustand und den Fortgang der gesammten gelehrten Unterrichtsanstalten in den beiden Reichen dem Könige vorzulegen wäre. Eben so sollte auch künftig kein neues auf Vorbereitung zum akademischen Studiren abzweckendes, Privatinstitut, ohne königliche Erlaubniß errichtet werden können, weshalb der Plan dazu immer vorläufig zur Prüfung der Direction eingereicht werden sollte. Zur Mitgliedern der Direction wurden ernannt der Prinz von Augustenburg, der nicht nur dem Patronat entsagte, sondern auch die Würde eines Präsidenten in dem neuen Collegium entlehnte, der vorhin genannte als Redner geschätzte Ove Malling, und der ebenfalls obenerwähnte Moldenhauer*).

---

*) Udkast til en Historie om de latinske Skoler i Danmark og Norge fra Reformationen af og til 1804, ved R. Nyerup. Kbh. 1804, S. 274-331, 339-67, und Kiebenhavns Universitets-

Während daß man mit so vieler Lebhaftigkeit für die Aufnahme der Kopenhagener Universität arbeitete, hatte die Ritterakademie in Sorõe in mehrern Jahren nur einen, bis vier, Akademisten, also zuweilen eilfmal so viel Lehrer als Studirende gehabt. Der Oberhofmeister, Harthausen, war nicht dazu geeignet sie empor zuhelfen. Nach seinem Abgange ward seine Stelle einige Zeit von den Professoren besorgt, bis sie in die Hände des Amtmannes kam.

Das Bergwerksseminarium in Kongsberg aber erhielt unterm 3 Mai 1786 eine neue Fundation, und den Nahmen königliches norwegisches Bergseminarium. Es bekam drei Lehrer, so wie es auch seine eigne Direction hatte. Jeder Seminarist sollte sich, ehe Ex-ent-

---

Annaler fra Reformationen af og til 1805, ved R. Nyerup. Kbh. 1805, S. 423-38, welche beide Werke auch zusammen das dritte Band der Nyerupschen Schilderung von dem alten und dem neuern Zustande Dänemarks ausmachen. —

Solennia funebria Universitatis regiæ havniensis in obitu Principis Friderici Christiani Ducis Slesvico - holsatico - sönderburgensis habita d. 4 August 1814. Havniæ. 48 Pag. in 4.

lassen wurde, einem Examen unterwerfen. — Laut königlichem Befehl vom 5 Septbr. 1787, sollte Jeder aufs Neue im Oberbergamte examinirt werden, wenn Er eine königliche Bedienung erhält und jedesmal bei einer Versetzung oder Beförderung zu einer bessern Bedienung.

Die Kieler Universität wurde von der Regierung nicht vergessen. Ihre Bibliothek wurde ins besondere durch die für 14000 Rthlr., halb auf königliche Kosten, halb auf Kosten der Universität hinzugekaufte Büchersammlung des Curators Geheimenrath G. D. v. Wolff beträchtlich vermehrt, der Fond der Universität von 8000 bis auf 20000 Rthlr. erhöht, die Anzahl der Fächer ward erweitert, worüber jeder Jurist, um beförderungsfähig zu sein, Vorlesungen hören muß; jährliche Prüfungen der Rechtskandidaten wurden vorgeschrieben; die vortreflichen medicinischen Anstalten wurden noch mit einer Hebammenschule bereichert, eine Anordnung bestimmte den Lebenswandel der Studirenden, ein Ehrengericht für die Studirenden wurde mit königlicher Genehmigung eingeführt. Aber eine unerwartete Erscheinung war im Jahr 1805 die von dem Curator der Universität und Oberaufseher Geheimerath Friedrich von Reventlow, ohne Vorwissen der königlichen deutschen Kanzlei,

bewirkte Berufung des in Berlin auf Pension gesetzten, frömmelnden, abgelebten Konsistorialrath Hermes zur Direction jenes Seminars, eine Maasregel, die man doch nachher unschädlich zu machen suchte, indem man einen einsichtsvollen Mann, Gensichen, als ersten Lehrer des Seminars unter Hermes Nahmen-Direction anstellte *).

So wie Kiel schon vom Jahre 1781 jenes ebengenannte Schulmeisterseminarium hatte, so erhielt auch Kopenhagen im Jahre 1791 ein königliches Seminarium zur Bildung der Lehrer in den Volksschulen, dessen Sitz der sogenannte Blaue Hof — Blaagaard — vor dem Norderthore ward, bis er im Jahre 1808 nach Jonstrup, ein Paar Meilen von Kopenhagen, verlegt wurde. Es ward mit dreien Lehrern versehen, deren Einer in der Religion, Einer in der Physik, Geographie und Geschichte, und Einer in der Musik Unterricht ertheilte. Auch die Muttersprache ward daselbst gelehrt. Die jedesmahlige Anzahl der Seminaristen ward gegen 40; die Zeit für ihre

*) Thaarups Versuch 2 B. S. 54-88. — Bredows Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, 1805. S. 643-6.

Bildung in der Anstalt wurde auf 3 Jahre bestimmt und die Bezahlung überaus billig gesetzt.

Die Regierung ließ es aber nicht bei jenen ersten Schritten bewenden. Schon durch Rescript vom 20 Dec. 1793 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Einrichtung eines Schulmeisterseminars beschäftigen sollte, und durch ein Rescr. vom 6 Juni 1794 wurde der Plan vom Könige genehmigt. Binnen kurzer Zeit mehrte sich der Zahl der Seminarien, dermaßen daß nach etwa noch zehn Jahren Dänemark 7, Hollstein 2 Seminarien besaß.

Die Sorgfalt der Regierung für die Volkserziehung erstreckte sich soweit, daß sie im Jahre 1803 den Seminarlehrer Strøm mit dem Seminaristen Torlitz nach Burgdorf schickte um sich in der Nähe mit der Pestalozzischen Lehrart bekannt zu machen, und, nach der Zuruckkunft dieser Männer, ernannte, sie zur Beurtheilung der Anwendbarkeit dieser neuen Methode, welche in einer kopenhagner Armenschule ausgeübt würde, eine Kommission welche aus dem Bischof Dr. Balle, dem Dr. Prof. Münter und dem Probst Dr. Plum bestand. Das Resultat wurde aber niemals öffentlich gemacht; daß es der Methode nicht günstig gewesen ist, kann man daraus schließen, daß diese

nicht angenommen wurde. Außerdem erhöhete die Regierung den Gehalt mehrerer Dorfschulmeister, zu welchem Ende eine Menge Diakonate eingezogen würde, und machte es, durch das Plakat vom 25 Nov. 1801, den Aeltern zur Pflicht ihre Kinder zur Schule zu schicken, wie auch zur Lohnung der Schulmeister beizutragen. — Endlich wurde das ganze Volkschulwesen in Seeland, Fühnen, Lolland und Falster untern 10 Oktober mit vorläufigem allgemeinen Reglement versehen, das dem gemeinen Manne vom Bauernstande eine etwas aufgeklärtere Zukunft zu versprechen schien. Es war eine solche um so mehr zu wünschen, als es unläugbar ist, daß wahre Aufklärung sich bei weitem noch nicht in den sogenannten niedern Klassen verbreitet hat. Wie wäre auch nach so langer Sklaverei, innerhalb so wenigen Jahren eine Veränderung zu erwarten, die nur eine Frucht wohlverstandener Freiheit ist?

In Kopenhagen insbesondere wurden vielerley Maasregeln auch für die Erziehung der Jugend getroffen, die nicht zum gelehrtwerden bestimmt war. — Nachdem das von Friedrich IV. erbauete Waisenhaus in der großen Feuersbrunst 1795 ein Raub der Flammen geworden, wurde wegen der Angelegenheiten desselben eine Kommission niedergesetzt, deren Berathschlagungen

den Entschluß des Königs veranlaßten, daß die Kinder, 100 an der Zahl, Pflegeältern auf dem Lande anvertraut werden solten. — Eine gänzliche zweckmässige Umänderung sämmtlicher Armenschulen war einer der Zwecke, die durch dem Plan vom 10 April 1799 beabsichtigt wurden.

Für die Bildung derjenigen Jugend insbesondere, die nicht auf der untersten Stufe sollte stehen bleiben, wurden endlich während des letzten Zeitraums der Regierung Christians des Vilten, außer den Verfügungen der Regierung, mehrere Privatinstitute, zum Theil mit verbesserter Methode errichtet, die zwar eigentlich den Namen von Realschulen verdienten, deren Einige aber doch auch viele Jünglinge an die Universität dimittirten. Dergleichen waren die von den Gesellschaften für Bürgertugend und für die Nachwelt im Jahr 1785 und 1787, so wie auch die vom Sekretair Schouboe im Jahr 1794 und die vom Hofprediger Christiani im Jahr 1795 gestiftete Anstalten, von welchen die letzte nur für Kostgänger eröffnet war, und die vorletzte deren auch aufnahm. — Zur Bildung junger Handwerker entstand im Jahr 1798 eine Gesellschaft, die durch einen ausgesetzten Preis mehrere Abhandlungen, darunter die gekrönte von Villaume, über die besten

Mittel zu jenem Zwecke veranlaßte. Theils für Handwerker, theils für Hausbediente veranstaltete der Pastor Massmann, durch Beiträge mehrerer Mitbürger unterstützt, Sonntagsunterweisung im Rechnen und Schreiben m. m., und erst Christiani, hernach mehrere einsichtsvolle Männer hielten Vorlesungen theils für Meister theils für Gesellen. Auch für die Erziehung junger Mädchen sah man mehrere Schulen entstehen, zum Beispiel, außer einigen mit einzelnen Vorsteherinnen, eine 1791 von der Gesellschaft für Töchterschulen zum Vortheil der mehrvermögenden Familien, und eine von der schwesterlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaft im Jahre 1799 für arme Mädchen gestiftet. In der Absicht sich der Erziehung der Töchter unvermögender königlicher Bedienten anzunehmen vereinigte sich im Jahre 1805 auf des verdienten Assessor Bärens Einladung eine Gesellschaft, die sich bald ansehnlich erweiterte.

Noch müssen einige zur allgemeinen Aufklärung und zur wissenschaftlichen Kultur mitwirkende Maaßregeln der Regierung genannt werden.

Die unglückliche Klasse von Taubstummen ward endlich auch ein Gegenstand der Sorgfalt der dänischen Regierung. Es würde zu ihrer Bildung

1806 eine eigene Anstalt errichtet, deren Leitung dem auch durch eine Reise auf königliche Kosten dazu vorbereiteten Doctor Professor Castberg anvertraut wurde.

Im Jahre 1793 ward die große königliche Bibliothek, vorzüglich durch die Thätigkeit des mehrgenannten Moldenhauers, als Oberbibliothekars, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet. Auf königliche Kosten wurden gelehrte Reisen ins Ausland, z. B. von Münter und Moldenhauer in literarisch-kritischer, von Egtrup und Olussen in ökonomischer, von Esmarck und Steffens in naturhistorischer Absicht unternommen. Endlich wurden auch durch königliche Freigebigkeit kostbare Werke aus Licht befördert, z. B. die birchische Herausgabe des neuen Testaments und die Beschreibung des königlichen Münzkabinets *).

*) Thaarups Versuch einer Statistik 2 B. 2 Abth. S. 21-29. — Nyerups Beskrivelse af Kiøbenhavn 1800, S. 503-36, auf Deutsch übersetzt, abgekürzt und vermehrt von M. Møller, 1807, S. 216-34. — Callisens Betragtninger over Kiøbenhavn. S. 277-400. — Ström hat eine Abhandlung von der pestalozzischen Methode herausgegeben, die auf Französisch übersetzt worden ist; und Torlitz hat seine

Alle bisher erwähnte Maaßregeln würden aber bei weitem nicht zum erwünschtem Ziele geführt haben, wenn nicht die Preßfreiheit ihnen zur Seite gegangen wäre. Freilich sah man noch bisweilen Einschränkung jenes unverlezlichen Menschen, und Bürger-Rechts. So wurde zwar dem Verfasser einer Geschichte der zur Universität gehörenden Kommunität in Kopenhagen *) durch ein Schreiben der königlichen dänischen Kanzlei vom 14 August 1784 Zutritt, zu dem Kanzleiarchiv verstattet, aber nur

---

Reise beschrieben. — Die Königsgebote finden sich so wie von andern Gegenständen, in der jährlich herauskommenden Sammlung, in Schous Register und in Fogtmanns Reskriptsammlung. — Mehrere Nachweisungen sind einer ausführlichen Geschichte der dänischen Cultur während der Regierung Christian VII vorbehalten.

*) Communitatis regiæ Havniensis historia, specimi-nibus academicis exhibita per Henr. Beckmann. Havn. 1785 p 186 in 8. Rec. in Lærde Eft. d. J. S. 673-82 und der in Odense herausgekommenen Zeitschrift: Danmarks literariske Progresser 4 B. S. 65 80.

unter der Bedingung, daß er die ökonomische Verfassung der Stiftung ganz unberührt lassen, und sich aller Kritik enthalten sollte, wie auch daß die Schrift nicht eher als nach vorhergegangener Censur der theologischen Facultät gedruckt würde. Indessen war doch die Liberalität des Kronprinzen selbst, sowohl als derer, die er am meisten seines Zutrauens zu würdigen schien, z. B. Bernstorffs und Bülows, gar zu anerkannt, als daß man nicht mit einer während der vorigen Verwaltung unterdrückten Freimüthigkeit hätte hervortreten sollen. Es waren gute Zeiten! Man schrieb damals mit offnerem Herzen. Auch schien das Schriftstellervolk reifer zum Genuße des großen Kleinods geworden zu sein. Insbesondere diente die von Pram und Rahbek 1785 angefangene Zeitschrift Minerva dazu, mehrere die Menschen- und Bürger-Rechte so wie auch die Staatsverwaltung und die Nationalaufklärung betreffende Wahrheiten in Umlauf zu bringen. Und — nur zwei Jahre nach jener ebengenannten Kanzleiresolution wegen einer einzelnen Stiftung der Kopenhagener Universität — im Jahr 1787 gab nicht allein der Procanzler Janson selbst nach dem Befehl des Kronprinzen eine Beschreibung aller der mehrgedachter Hochschule gehörigen Mittel

und Einkünfte heraus*), sondern diese Frucht der erwachten Publicität veranlaßte, außer den derben Fragen und Zweifeln von Riegels **), noch einen Schwarm von Beiträgen, Briefen, Apologien und mehrern kleinen Schriften, deren Einige die Mängel der Universitätsbibliothek eben so nachdrücklich rügten, als N. Tönder Lund 1785 das Tadelhafte in der Verwaltung des botanischen Gartens ***).

Auch blieb damals nicht immer was in gedruckten Schriften gesagt wurde, von den Machthabern unbeachtet. So hatte z. B. Martfeldt seinen Vorschlag zu einer Reformation im Oeconomie- Commerz- und Finanz-Wesen in Däne-

---

*) Beskrivelse over samtlige det kongelige Universitet i Kiøbenhavn tilhørende Midler og Indkomster. 1787. 47 S. in 4. — Rec. in Lærde Eft. d. J. S. 770-73.

**) Nogle Spørgsmaal og Tvivl i Anledning af Beskrivelsen — fremsatte i et Brev af (N. D.) Riegels. 1787. 36 S. in 4. — Rec. in Lærde Eft. d. J. S. 773-77.

***) Lærde Eft. 1787, S. 777-80, 807-16, 826-30, Kiobenhavns Universitets Annaler af Nyerup, (Die 2 Abth. des 3 B. der hist. stat. Schilderung Dänemarks) S. 425-8.

mark und seine Abhandlung über Dänemarks Kornhandelsplan nicht umsonst heraus (S. 47.) Es wurde nämlich am 2 Mai 1787 eine Kommission niedergesetzt um zu erwägen, welche Verfügungen in Rücksicht auf das dänische Handlungssystem dem Staate vortheilhaft wären. Unter den besondern Punkten, die der Erwägung der Kommission empfohlen wurden, gehörte der Kornhandel, den man einer vorzüglichen Aufmerksamkeit widmete. Aus den Untersuchungen ergab sich, daß die beiden Reichen und die Herzogthümer zusammengenommen, den Angaben gemäß, während des Zeitraums vom Jahr 1775 an bis zum 1784 jährlich, nach Mitteljahre gerechnet, 100228 Tonnen mehr fremden Rogkens aus fremden Orten eingeführt als was sie von einländischem Rogken nach fremden Orten ausgeführt hatten, und 27042 Tonnen fremder Gerste und Malz mehr als die ausgeführte einländische Gerste und Maiz, also jährlich zu ihrem Unterhalt und ihren Nahrungszweige, eine solche Quantität Rogken, Gerste und Malz aus eigner Production gemangelt haben, ohne zu berechnen was der Schleichhandel, der Verbote und hohen Zölle wegen, eingelüftet hatte. Die einstweiligen Verbote hatten, zwar vollkommener Theurung, aber, keinesweges hohen und unsteten Preisen vor-

bauen können; weil die Verbote und Erlaubniße erst dann gegeben wurden, als der Mangel, der sie hervorrief, schon vorhanden war, und weil die Erndten eigentlich erst dann den Vorrath oder den Mangel bestimmen, wenn die Schiffahrt im Lande mit den erheblichsten Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist. Eilends mußte man also, im Falle des Mangels, dem Bedürfniße durch Einfuhr zu steuern suchen. Die Kaufleute machten auf einmahl ihre Bestellungen im Auslande und steigerten zum gegenseitigen Verluste den Preis. Auch war natürlich die Fracht zu jenen Jahrzeiten höher als sonst. Der Kaufmann in der Fremde wußte, der Verlegenheit sich zu bedienen. Die Schiffe, die in der Geschwindigkeit das Getraide holen sollten, mußten mit Ballast gehen, anstatt durch Tauschhandel zu gewinnen, welches der Fall gewesen wäre, wenn die Kaufleute in den vorhergehenden bessern Jahren auf Kornhandel hätten speculiren können. Die so häufig nothwendig gewordnen Einfuhrerlaubniße hatten dermaßen das fremde Korn in einer harten Zeit dem Lande theurer gemacht, als sonst geschehen wäre, eben so wie Verbote der Ausfuhr die Preise oft den Kaufleuten und den Landbauern herabsetzten, und die unsteten und höheren Preise den Städten, wohl auch dem Lande

überhaupt schaden müßten. Das nördliche Norwegen, das sich einer freien Einfuhr immer erfreute, hatte niemals so schrecklich von Hungersnoth gelitten, als das südliche, dessen Boden doch weit fruchtbarer ist. Die Herzogthümer, obgleich auch Kornländer, befanden sich bei freier Einfuhr wohl. Bis zum Jahre 1735, als der Kornhandel, im südlichen Norwegen sowohl als in Dänemark, frei war, verlohr Dänemark nichts dabei, sondern gewann vielmehr merklich, wenn der Zustand des Landes in Erwägung gezogen wird. Auf diesen und mehreren Gründen schlug die Kommission es vor, daß die bis dahin einigen Theilen des Staats, nämlich den Herzogthümern und dem nördlichen Norwegen, bewilligte freie Einfuhr des Getraides auf die gesammten Lande des Staats erweitert; die Zollabgaben bei der Einfuhr in ein richtiges Verhältniß gesetzt, und bei der Ausfuhr so viel möglich erleichtert und der Kornhandel durch Niederlagen und durch Kredit auf den Zollgebühren, so wie auch durch Verfügungen zur Verbesserung der Getreidewaaren für Handel und Magazine befördert werden sollten. Der Vorschlag der Kommission hatte die Verordnung vom 6 Juni 1788 wegen freien Kornhandels zur Folge. Und diese Verordnung blieb immerfort gel-

tend, nur daß zu Zeiten einstweilige Verbote gegen Ausfuhr von Kornwaaren erschienen *).

Durch die ebengenannte Verordnung von 1788 versprach der König auch, die Errichtung von Magazinen auf dem Lande zu unterstützen; und seitdem entstanden an verschiednen Orten mehrere dergleichen, deren Anzahl besonders in den letzten Jahren sich vermehrte. — Das erste Magazin auf dem Lande in Norwegen war 1778 in dem Guldbrandsthal in der Kirchengemeinde Froens angelegt worden **).

Wenige Tage nach mehrerwähnter Verordnung erschien eine andere, die auch für den dänischen Handel von ausgezeichneter Wichtigkeit war. — Als durch die Viehseuche im Jahre 1747 so wie auch schon vorher durch Ausschleichung die Anzahl des Rindviehs in Dänemark sehr verringert worden war, kam in dem genannten Jahre eine Verordnung vom 29 Mai heraus, welche theils die Strafe für das Ausschleichen schärfte, theils Weideochsen und die nicht auf Stall gefütterten Ochsen aus Dänemark auszuführen verbot. Dieses Verbot ver-

---

*) Thaarups udförlige Veiledning 1 B. S. 49-52.

**) Thaarups Magazin für die Statistik 1 B. 2 Heft S. 154-216.

blieb geltend, obgleich die Ursache desselben nur periodisch war; und es ward sogar durch die Verordnung vom 4 November 1776 erneuert, welcher zufolge indessen die Ausfuhr der Mastochsen aus dem eigentlichen Dänemark nach den Herzogthümern und nach fremden Oertern erlaubt war. Dieses konnte indessen nicht abwehren, daß die Ausfuhr des Rindviehs an den vierten oder höchstens dritten Theil der in den ältern Zeiten gewöhnlichen hinabsank, und der in einigen Jahren während des nordamerikanischen Krieges blühende Absatz des Fleisches der gemästeten Ochsen hörte beinahe fast ganz auf. — Jene unterm 2 Mai 1787 niedergesetzte Kommission (S. 134.) nahm auch den für Dänemark so wichtigen Viehhandel in Erwägung, und setzte es darauf in einer Vorstellung an den König außer allen Zweifel, daß, um Dänemarks, besonders Jütlands, wegen veränderter Zeitläufte und Umstände, in ihrer ersten Quelle, gestopfte Viehzucht zu befördern und den Viehhandel so vortheilhaft als möglich zu machen, müßten die Verbote gegen Ausfuhr der Mastochsen, wie auch der Kühe, Kälben, und des jungen Viehs überhaupt, aufgehoben werden; daß die Anordnungen, die das Recht zur Stallfütterung und das Recht zum Absatze des auf dem

Stall gefütterten und gemästeten Viehs nur den privilegirten Herrnhöfen einräumten, gleichfalls aufgehoben werden müßten, ebenso wie diejenigen, die bestimmte Treibzeiten nebst Anzeigen und Angaben des Viehs vorschrieben, wenn es auf Stall gefüttert und hernach ausgetrieben wurde; daß ferner das Vieh der Herzogthümer, welches nach den ältern Anordnungen als ausländisch betrachtet war, künftig als einländisch anerkannt werden sollte; daß endlich der Zoll bei der Ausfuhr nach fremden Orten sowohl als nach den Herzogthümern heruntergesetzt werden müßte. Alle diese Vorschläge erhielten durch die Verordnung vom 11ten Juni 1788 gesetzliche Kraft *).

Auch der Pferdehandel aus Fühnen, Jütland und den Herzogthümern, war dem Staate sehr vortheilhaft, besonders wenn außerhalb desselben der Krieg tobte. Nicht lange nach der durch den Kronprinz bewirkten Veränderung im Gange der Sachen wurden diejenigen Bänder zerrissen, die durch vormalige Anordnungen den Gutsbesitzern und den Landbauern wegen Haltung von Stutereien waren

---

*) Thaarups Udforlig Veiledning 1 B. S. 183. — Versuch 1 B. S. 85–97.

auferlegt worden; man folgte jetzt dem Grundsatze, auf die Veredlung der Pferdezucht nicht durch Zwang wirken zu wollen, sondern theils durch Austheilung von Pferden aus den königlichen Stutereien theils durch aufmunternde Prämien für Gutsbesitzer und andre Landbauer. Zugleich wurde es bestimmt, daß ein sachkundiger Mann im Nothfalle in den Provinzen herumreisen sollte um genaue Nachrichten vom Zustande des Stuttereiwesens überhaupt einzusammeln; und eine solche Reise ward im Jahre 1790 vom dem einsichtsvollen Stifter und Vorsteher der Veterinärschule Prof. P. C. Abildgaard vorgenommen. — Die gedachte Verordnung ward aber wiederum durch eine andre vom 8 Mai 1795 aufgehoben die von Zeit zu Zeit mittelst mehrerer Plakate nähere Bestimmungen erhielt. Auch bei dieser, noch geltenden, Gesetzgebung, gieng man von dem Grundsatze aus, durch Prämien und andre zweckmäßige Verfügungen die Pferdezucht zu befördern. Es sollten jährlich zwei von der Landstutereidirection dazu ernannte Männer von einer zur andern der sechszehn bestimmten Beschauungsstellen in Dänemark herumreisen um in Vereinigung mit dem dasigen Amtmanne die vorgezeigten Beschäler beurtheilen, und den Eigenthümern der besten die ausgesetzten, in Medaillen oder Geld bestehenden,

Prämien zu zuerkennen. — Außerdem wurden Vergütungen für den von Zuchtstuten gebohrnen Füllen zugesagt. — Wie groß der Einfluß dieser Verfügungen auf die dänische Pferdezucht war, läßt sich zum Theil daraus abnehmen, daß die Anzahl der vorgezeigten Beschäler im Jahre 1798 nur noch betrug 99 und die Anzahl der als stutereitüchtigen eingebrannten Stuten 82, im Jahre 1807 war jene aber zu 145 und diese zu 251 gestiegen; im Jahre 1798 wurden in Prämien für Beschäler und Vergütungen für Stuten nur 800 Rthlr., im Jahr 1807 aber 2019 Rthlr. ausgetheilt. — Im Jahre 1797 wurden, laut der Zollisten, nach fremden Orten ausgeführt, aus dem eigentlichen Dänemark 5947, aus dem Schleswigschen 3646 und aus dem Holsteinischen 6386, zusammen 15979 Pferde. Man kan indessen doch nicht mit Gewißheit annehmen, daß die jährliche Ausfuhr immer eben so groß wäre *).

Während daß so vielerlei Verfügungen für die innere Staatsverwaltung getroffen wurden, sah man die auswärtigen Staatsgeschäfte mit einer dem Lande heilsamen Klugheit bestellt.

---

*) Thaarups Udforlig Indledning 1 D. S. 168-76. Ebendesselben Versuch 1 B. S. 82-5.

Die erste auf das Ausland sich beziehende öffentliche Acte unter Bernstorfs zweitem Ministerio war der am 4 Februar 1785 unterzeichnete Handelstractat mit dem König von Sardinien. Es war dieser Tractat auf das gegenseitige Interesse beider Nationen gebauet, und gewährte den dänischen Schiffen mehrere wichtige Begünstigungen, insonderheit die Befreiung von dem Villafrancazoll *).

Einige Jahre nachher, am 30 Julius 1789, ward der Freundschafts und Handelstractat mit Genua vom 1756 erneuert. Es erhielten aber bei dieser Gelegenheit verschiedene Punkte eine nähere Bestimmung. Besonders wurden die Kontrebande und das Recht der beiderseitigen Unterthanen bei dem Ausbruch eines Kriegs so genau angegeben, daß dieser Vertrag hierin als Muster gelten kann. Der Etatsrath C. Fr. v. Hellfried un-

---

*) Nur insofern er die Befreiung vom Villafrancazoll betrifft, ward dieser Vertrag bekannt gemacht. Vgl. Henri Fr. Chr. Clausen Recueil de tous les Traités, conventions, memoires et notes conclus et publiés par la Couronne de Dannemarc depuis l'avénément au Thrône du Roi régnant jusqu'en 1794 inclusive. Berlin 1796, Pag. 196-8. — Eggers Leben Bernstorfs S. 208.

terzeichnete als Bevollmächtiger des Königs von Dänemark denselben *).

Mit verschiedenen Staaten wurden nach und nach Verträge zur Aufhebung des Abzugsrechts geschlossen, als mit Hessen Cassel am 4 December 1789, mit dem Hochstift Münster am 17 September 1790, mit den sämmtlichen königlichpreussischen Landen am 17 December 1790, mit den markgräflich-badenschen am 7 Juli 1792, und mit den herzoglich sachsen-weimar- und sachsen-eisenachschen am 28 September 1792 **).

Eine andere, wichtige, Angelegenheit, die endlich nach langen Unterhandlungen das gewünschte Ende erreichte, war die holsteinische Belehnungssache. Sie war gleich nach der erfolgten Vereinigung des ehedem großfürstlichen Holsteins mit dem dänischen Staate in Anregung gebracht worden, weil der König, der überhaupt nie eine getheilte Belehnung anerkannte, nun die Belehnung gerade so, wie sie 1474 zuerst geschah, wieder nehmen wollte. Dem kaiserlichen Hofe war dieser Wunsch an sich angenehm, um so mehr, da die Thronbelehnungen schon seit geraumer Zeit selten

---

*) Clausen Pag. 248-80. — Eggers 209.

**) Eggers S. 209.

geworden waren, weil alle chur- und alt fürstlichen Häuser gegen das gewöhnliche Ceremoniel ihre Abneigung erklärt hatten. Man hätte sich daher wohl in das Verlangen des dänischen Gesandten gefügt, wenn nur nicht die Forderungen des Reichshofraths und der Reichskanzlei auf eine dreifache Belehnung eingerichtet gewesen wären. Ueber diesen Punkt konnte man sich nicht vereinbaren. Noch nach der letzten Reichstax-Amtsberechnung vom 7 Februar 1782 wurden 137169 Gulden gefordert, worin aber der dänische Hof natürlich nicht willigen konnte. So stand die Sache, als sie dem dänischen Minister in Wien Baron Güldencrone in seiner Instruction vom 7 Februar 1786 besonders empfohlen wurde. Er erhielt es bei dem Reichshofrath, daß nur eine Belehnung erfolgen sollte, worauf er sich auch über ein Aversionalquantum, ohne Folgen für die Zukunft, verglich. Diese Summe war anfangs auf 84669 Gulden angeschlagen, wurde aber nachher auf 45905 Gulden herabgesetzt, worüber das keiserliche Reichs-Hof-Kanzlei-Taxamt am 21 und 22 Jan. 1788 zwei Quitungen in der verabredeten Form ausstellte; die gesammten Ausgaben bei dieser Veranlaßung betrugen 56813 Gulden oder ungefähr 26800 Rthlr. hamb. Bco. Noch vorher war, am 7 Januar, durch

eine kaiserliche Resolution das Niederknien bei allen Gelegenheiten, also auch bei den Thronbelehnungen, abgeschaft. Dadurch fiel eine der größten Bedenklichkeiten weg, welche sich bisher den Thronbelehnungen entgegenstemmte. Inzwischen fand es der königliche Gesandte angemessen, sich dennoch in einer, nach vorläufiger mündlicher Abrede, zu den Acten gebrachten Erklärung vom 25 Jan. 1788 auf jeden möglichen Fall auf die Reversalen zu beziehen, welche vordem und auch noch bei der letzten holsteinschen Thronbelehnung 1752 dahin ertheilt waren, daß dem Könige in keiner Zeit ein geringeres Ceremoniel, als irgend einem Stand des Reichs solle zugemuthet werden. Nachdem diese vorläufigen Punkte abgemacht waren, übergab der königliche dänische Anwald bei dem Reichshofrath am 22 Jan. die Bitte um Bestimmung eines einzigen Lehnsactus und Ausfertigung eines einzigen Lehnbriefs. An eben dem Tage reichte der königlich-schwedische Anwald eine Anzeige und Verwahrung ein, welche sich auf die vorhin erhobenen Bedenklichkeiten bei Gelegenheit des Austauschungstractats von Oldenburg und Delmenhorst bezog. Auch der gräflich-limburg-styrumsche Anwald überreichte eine am 28 August 1786 präsentirte Protestation und

Verwahrung wegen vermeinter Ansprüche auf das Herzogthum Holstein, welche zuerst im Jahre 1768 erschienen und auf folgenden ungegründeten Behauptungen fußten. Es habe zu der Zeit, wie Christian I. von den Ständen des Herzogthums zum Landesherrn erwählt ward und der Vergleich mit Graf Otto von Schaumburg 1460 zu Stande kam, eine dritte Branche der Grafen von Schaumburg existirt, die dem Vergleich nicht beigetreten und ihren Successionsrechten nicht entsagt habe. Der letzte Graf derselben, Otto VII, sei im 17ten Jahrhundert verstorben und habe zwei Töchter hinterlassen, deren eine sich an einen Graf von Styrum vermählt hatte. Auch hätten die dermaligen Grafen von Limburg Styrum bereits bei den westphalischen Friedensunterhandlungen ihr Recht geltend zu machen gesucht. Hernach anmaaßte der Graf sich des herzoglichen und fürstlichen Titels. Es verwies ihm aber der Reichshofrath dies gesetzwidrige Verfahren, gab ihm die mit der angemaaßten Titulatur unterzeichneten Vollmachten und Schriften zurück, und exitirte den Reichsfiskal wider ihn, wornach denn dieser auf eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes klagte. Nunmehr erfolgte, nach der Erstattung jener drei Anwälde, das Reichshofraths Conclu-

sum von 31 Januar 1788, wodurch dem dänischen die Zeit der Lehnsempfängniß bestimmt warde, zu welcher dann der Lehnbrief in der gebetenen Form ausgefertigt werden sollte. Die von dem schwedischen Anwald eingereichte Verwahrung wurde zu den Acten genommen. Dem Grafen von Limburg-Styrum hingegen ward seine Schrift zurückgegeben; und es wurde ihm in kaiserlichen Ungnaden verwiesen, daß er sich, in der Unterschrift, des herzoglich fürstlichen und holsteinischen Titels bedient hätte. Zugleich ward er angewiesen, seine Sache wegen der Strafe vom zwanzig Mark löthigen Goldes mit dem kaiserlichen Reichshoffiskal auszutragen. In Gemäßheit dieser königlichen Resolution gieng nun am 7ten Februar 1788, als an dem von dem Kaiser angesetzten Tage, die Belehnung vor sich unter Beobachtung des neuen Ceremoniels und übrigens unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten. Nachher ward der Lehnbrief, unter demselbigem Datum, nach einem dem Gesandten vorgezeigten Concept, der jenem dem König Christian I. ertheilten Lehnsbriefe von Wort zu Wort gleich lautete, ausgefertigt; und die Bestätigung der dithmarsischen Reversalen, die wegen Abwesenheit des Kaiser nicht geschehen konnte, erlangte durch ein Reichshofraths-

Conclusum vom 17 April 1788 ebenfalls ihre völlige Richtigkeit *).

Während daß oberwähnter Gegenstand in Deutschland auf dem Wege Rechtens beendigt wurde, näherte sich im No den der Augenblick, wo die Dänen, nach einem 68jährigen Frieden das Schwert einmal wieder zücken sollten. Der schwedische König Gustaf III. hatte zwar (S. 72.) im Jahre 1784 durch Betheuerung seiner Friedfertigkeit den Ausbruch eines Krieges mit seinem östlichen Nachbar abgewehrt; er hegte indessen im Busen den sehnsuchtsvollen Wunsch, durch einen siegreichen Zug gegen Rußland seine Herrschaft zu erweitern und seinen Nahmen zu vergrößern. Der zwischen der Zarin und dem Großherrn im August 1787 entflammte Krieg schien ihm dazu der günstigste Zeitpunkt. Vielleicht wirkten auch insgeheim französische oder türkische Subsidien, vielleicht sogar beide zugleich, mit. Gleich nach der türkischen Kriegserklärung faßte Gustaf seinen Entschluß.

Mit Dänemark wollte Gustaf, der seit 1783 insofern ganz verändert schien, keinen Bruch. Er wähnte sogar, den Hof zu Kopenhagen zur Theil-

*) Eggers Leben Bernstorfs S. 210 - 213.

nahme an dem Kriege zu bewegen. In dieser Absicht reisete Er, und zwar ohne Vorwissen des schwedischen Reichsraths, nach ebengenannter Königsstadt, woselbst er am 29 October 1787 unerwartet ankam und bis zum 8 November verweilte. Er bot alle seine sonst so mächtige Beredsamkeit und Klugheit auf, um den dänischen Hof von dessen alten und engen Verbindung mit dem russischen abzuziehen. Der dänische Hof ließ sich aber nicht irreführen; er that dem König die angemessensten Vorschläge um ihn dem russischen Hofe zu nähern und die Ruhe im Norden zu befestigen; er legte das uneigennützigste und friedsamste System dar; er bewährte seine gemäßigte Gesinnung und erbot sich, für eine gleiche von russischer Seite zu verbürgen. Insonderheit entwickelte Bernstorf in einer in Gegenwart des Kronprinzen gehaltenen Conferenz die Gründe warum Dänemark nicht wider Rusland kriegen müßte. Der König von Schweden schränkte sich nun darauf ein zu vernehmen, ob er auf den Fall eines Krieges sicher sein könnte, von Dänemark nicht angegriffen zu werden; er bekam aber die Antwort: Dänemark würde nicht angreifen, um sich zu vergrößern, aber es würde sich, von Rußland zur Hülfsleistung aufgefordert, nie seinen eingegangenen Verpflichtungen entziehen.

Trotz dieser geraden Erklärungen ward doch zwischem dem schwedischen König und dem dänischen Kronprinz ein freundschaftliches Aeußeres beibehalten. Der Kronprinz begleitete den König über Friedensburg und Helsingör nach der dänischen Gränze, und der König besuchte unterwegens Bernstorf auf seinem Landsitze, woselbst er ihn mit Versicherungen seines Wohlwollens überhäufte.

Im Frühling des folgenden Jahres schien endlich der Plan des schwedischen Königs zu reifen. — Nun forderte die russische Kaiserinn den dänischen Hof auf, Ihr die Hülfstruppen und die Kriegsschiffe zu überlassen, wozu, theils laut eines niemals kundgemachten Vertrags, theils durch den Tractat von 1773. Der Prinz Carl reisete dann, als Oberbefehlshaber der dänischen Armee, nach Norwegen, um dort Anstalten zu dem Zusammenziehen der Truppen zu treffen, die der Kronprinz darnach selbst besehen wollte. Auf seinem Wege dahin durch einen Theil Schwedens ward der Prinz mit der ausgezeichnetsten Aufmerksamkeit empfangen und bekam sogar, einem ausdrücklichen Befehle des Königs Gustaf zufolge, die Festungen Warberg, Gothenburg und Elfsborg zu sehen, ohne daß er darnach trachtete,

weil er schon seit mehreren Jahren Schweden genugsam für einen Krieg kannte.

Der Prinz erfuhr indessen daß man in Schweden sich ernstlich rüstete und gab dem Kronprinz Nachricht davon. Während daß eine Flotte aus Carlskrona in die See stach, sammelte sich eine Armee in Stockholm. Noch wollte man in Kopenhagen nicht glauben, daß Gustaf angreifen würde; man hielt Alles für Demonstrationen um die cronstadter nach dem mittelländischen Meer bestimmte Flotte in der Ostsee zurückzuhalten. Bald aber verschwand die Ungewißheit. Der dänische Hof wandte nochmals Alles an, um den König von Schweden wo möglich von seinem Vorsatz abzubringen. Der Kronprinz selbst schrieb seinem königlichen Oheim einen dringenden Brief; reisete aber auch nach Norwegen, und kam am 23 Juni in dem Lager zu Friedrichsstadt an. Drei Tage nach der Aufhebung des Lagers erfuhr er durch einen Eilbothen die Einschiffung der Truppen aus Stockholm nach Finnland. An dem nämlichen Tage traf der Kronprinz in Christiania ein, wo er von dem schwedischen Generallieutenant Düval im Nahmen des Königs Gustafs bewillkommet wurde, und einen sich auf die Umstände beziehenden Brief des Königs erhielt. Zugleich empfing der Prinz von Hessen

ein Schreiben durch den Kammerjunker und Adjutanten Borgenstjerna. Es erklärte darin der König dem Prinzen, "der Augenblick sei gekommen, der eine vollkomne Vereinigung oder aber eine dauernde Feindschaft gebähren sollte, und wo man Einen von Beyden als Verbündeten anerkennen müßte. "Ich fürchte nicht überrascht zu werden. Die Verfassung meines Heers ist so beschaffen, daß ich innerhalb eines Monath in Schweden alle die nach Finnland geschickten Truppen ersetzen könne, und dann wird meine Armee stärker sein, als diejenige, welche sie mir entgegensetzen können." Er schlug sogar dem Prinzen vor, daß der älteste Sohn desselben seine militärische Laufbahn jetzt unter Ihm eröffnen sollte. Der Prinz antwortete in eben dem Sinne, in welchem vorhin der Kronprinz geschrieben hatte. "Der Kronprinz erlaubte sich nicht, besonders während seiner Abwesenheit, in einer so wichtigen Sache zu entscheiden; er stelle daher Alles dem Staatsrathe des Königs seines Vaters anheim." Er erinnerte den König daran, daß sein Reich, trotz der glänzendsten Vortheile, die Er anfänglich einerndten möchte, nicht lange die Lasten eines Krieges gegen Rußland ertragen würde, wenn Dieses unversehens Frieden mit den Türken schlöße. Der Prinz von

Hessen hatte schon im Voraus auf den Fall des Aufbruchs der schwedischen Armee vorgeschlagen, das Lager bei Friedrichsstadt einige Monate stehen zu lassen. Er glaubte, die Furcht vor einem Bruch mit Dänemark könnte vielleicht den König von Schweden zurückhalten. Aber das dänische Ministerium fand bei diesem Schritt Bedenken. Man wollte alles mögliche thun, um den König von Schweden zu überzeugen, daß Dänemark mit ihm keinen Krieg wolle, wenn es gleich seinen Verbindlichkeiten gegen Rußland Genüge thun müßte. Man erwartete daher in Kopenhagen die Zurückkunft des Kronprinzen aus Norwegen um eine entscheidende Antwort auf die Reclamation des russischen Gesandten zu geben. Die beiden Prinzen reiseten von Christiania nach dem bei Drontheim errichteten Lager und kehrten über Röraas, Kongswinger, Christiania und Christiansand nach Seeland zurück, wo sie am 10 August auf der Rhede von Helsingör eintrafen.

Der Kronprinz trug gar kein Bedenken die einmüthige Meinung der Mitglieder des Staatsraths zu bekräftigen, und den Ausschlag zu geben, daß die von dem Könige geschlossenen Verträge erfüllt werden sollten. Und nun erfolgte die Erklärung an den russischen Gesandten: man würde die

traktatmäßige Hülfe leisten, welches auch, unterm 19 August, dem schwedischen Ambassadeur zu Kopenhagen kundgemacht wurde, jedoch mit der zugefügten Versicherung: der König von Dänemark hege keine andre Absicht und keinen andern Wunsch, als daß ein dauernder und sicherer Frieden wieder hergestellt werden und selbst die von Ihm getroffene Maaßregel dazu beitragen möchte. An demselben Tage wurde auch die letztgenannte Erklärung den übrigen bei dem Kopenhagener Hof akkreditirten Gesandten von Bernstorf abschriftlich mitgetheilt, wobei der Graf sich dahin äußerte, daß der König, sein Herr, den mit Ihm verbündeten Souverainen nunmehr diejenigen Vergleichsmittel überließ, deren Er keines verabsäumt hatte, die aber nicht mehr in seiner Gewalt stunden. "Der König wiederhohle Allen und Jedem daß er mit aller möglichen Freiferung mitwirken und durch sein Verfahren die Grundsätze rechtfertigen wolle, die er anerkenne, und nach denen beurtheilt zu werden, er zugebe und immer zugeben werde. — Das jene Erklärung begleitende Circularschreiben an die Gesandten des Königs, denen bei den Höfen in St. Petersburg und Stockholm ausgenommen, endigte folgendermaaßen: Seine Majestät findet in der Lage des Königs von Schweden so wie auch in den friedlichen

Gesinnungen der Kaiserinn von Rußland, welche den seinigen gleichen, viele Gründe einen Frieden bald wiederhergestellt zu sehen, den ein Fürst so leichtsinnig gebrochen hatte, der dadurch zugleich seine Constitution verletzte, und seine Pflichten so wie die heiligsten Ansprüche seines Volks verrieth.

Es sollten 12000 Mann und 6 Linienschiffe nebst einigen Fregatten zur Disposition des russischen Hofes aufs Schleunigste bereit sein. Der russische Minister verlangte, das Hülfskorps möge von Norwegen aus in Schweden einrücken. Dem Prinzen Carl ward der Oberbefehl des Korps und der Flotte aufgetragen; und es ergiengen sofort die nöthigen Befehle, die auch mit Geschwindigkeit und Verschwiegenheit ausgeführt wurden. Am 17 August reisete der Prinz von Kopenhagen nach Schleswig ab. Wenige Tage darauf folgte der Kronprinz ihm nach um als Volontair den Feldzug mit zu machen, welche Absicht er aber nur wenigen Personen vertraut hatte. Die beiden Prinzen wurden auf einem Kriegsschiffe von Fladstrand in Jütland nach Friedrichswärn in Norwegen gebracht.

In Friedrichswärn befand sich schon diejenige Seemacht gesammelt, die unter den Befehl des Prinzen Carl gesetzt worden. Sie bestand theils

aus den an Rußland überlassenen 6 Linienschiffen, mit 3 Fregatten, theils aus 10 Galeeren und 12 Chaluppen oder Scherboten, die in demselbigen Hafen ausgerüstet wurden. Der Prinz gab dieser Flottille, die unter ihm von dem Contreadmiral Ahrenfeld commandirt wurde, die angemessenen Befehle und sorgte dafür, daß sie nun, so viel als möglich war, mit Lebensmitteln versehen wurde. Am 24 September sollte sie die russische Bugspriet-flagge aufziehen und von diesem Tage an gegen die schwedische Seemacht feindlich verfahren. Der Prinz fügte indessen, in Gegenwart und mit der Genehmigung des Kronprinzen — der immer bei den Berichten, die Prinz Carl empfieng und den Befehlen, die er gab, zugegen war — hinzu, daß die dänische Flotte die schwedischen Kauffahrteischiffe, nicht beunruhigen oder den schwedischen Handel stören dürfte.

Nach seiner Ankunft in Christiania am 12 September bestellte Prinz Carl eine Kommission zur Verproviantirung der Truppen. Um zu Lande Schweden von zwei Seiten angreifen zu können ward eine Anzahl Böte mit Lebensmitteln und Futter in Friedrichsstadt versammlet, welche die Küsten von Laahus'ehn folgen sollte, und eine Menge Zwiebacken nach Kongswinger geschickt, daher

ein Armeekorps in Schweden einbrechen sollte. Prinz Carl hatte die ausdrücklichsten Befehle "Alles was an ihm stand, für den Dienst der Kaiserinn zu thun; aber ohne im allergeringsten die Mittel zu überschreiten, wegen deren man übereingekommen war, um dem König von Schweden keinen gegründeten Vorwand zur Kriegserklärung gegen Dänemark zu geben." Er setzte deswegen nur 9540 Mann in Bewegung; die übrigen brauchte er dazu die Festungen zu besetzen, außer daß er 1920 Mann zur Bemannung der Flotte bestimmte, deren aber nur ein Theil Friedrichswärn beizeiten erreichte, und das Ausbleiben der Uebrigen eine Anzahl der kleinern Fahrzeuge vom Hafen abzusegeln verhinderte.

In Friedrichstadt erhielten die beide Prinzen die Nachricht, daß der König von Schweden, der nach dem Aufstande seiner Truppen Finnland verlassen, sich damals wahrscheinlich in Dalarne aufhielte, daß ein Armeekorps, welches gegen 5400 Mann betrug, sich unter dem General Hierta unweit Wennersborg versammelte und daß eine Abtheilung desselben auf 1000 mit 10 Kanonen Svinesund und die norwegischen Gränzen besetzen sollte.

Am 24 September früh betraten die norwegischen Soldaten bei Krogstrandt auf dem östlichen

Ufer Idefiords den schwedischen Boden. Der Zug ging langsam und regelmäßig. Es ward eine vortreffliche Mannszucht gehalten. "Die so rechtschafene, lehrbegierige und geduldige norwegische Nation wäre verdorben worden, hätte man dem Soldaten im geringsten den Zügel im Lande des Feinden gelassen. Der Keim des Lasters wäre mit dem Heere zurückgebracht worden." Der so edeldenkende Feltherr erlaubte gar keine Ausschreibungen, sondern ließ alle Bedürfniße baar bezahlen.

Unweit den Brücken bei Wetland traf Prinz Carl das travenfeldsche Corps an. Es wurde von diesem ein Officier an den Prinzen geschickt um die Absichten desselben zu vernehmen. Er antwortete durch ein an die Schweden ausgestelltes Manifest, in welchem er außer der Veranlassung der Ankunft seiner Truppen, den Wunsch des Königs von Dänemark die Lasten des Kriegs so viel möglich durch Beschützung des privaten Eigenthums zu erleichtern verkündigte, in der Hoffnung daß die Einwohner gegenseitig sich jedes gewaffneten Widerstandes gegen seine Truppen enthalten würden. Der Oberst Tranefeld erhielt indessen einen Aufschub der Feindseligkeiten bis zum andern Morgen; dann aber war er — verschwunden.

Der Prinz von Hessen rückte mit dem Vortrab weiter, während daß er Strömstadt durch den Oberstlieutenant Oldenburg besetzen ließ. Indessen schickte General Hierta dem Oberst Tranefeld Befehl in dem Posten bei Quistrum, den man für stark hielt, sich zu vertheidigen, und hieß ihn baldige Verstärkung hoffen. Der Oberst hielt daher Stand auf dem östlichen Ufer des Bachs Quistrum, wo er sich durch Verschanzungen zu decken anfing; er vernachläßigte aber eine Brücke abzuwerfen, die hinanführte. Nachdem die dänischen Truppen dieselbe passirt hatten, umgingen sie das schwedische Korps und griffen es an, wornach dieses sich, nach einiger Gegenwehr, auf Discretion ergab. Das Infanterie und die Officiere überhaupt erhielten Erlaubniß wieder nachhause zu gehen, unter der Bedingung in diesem Kriege nicht mehr zu dienen, wobei die Officiere ihr Ehrenwort für die Soldaten verpfändeten. Nur die Artilleristen wurden als Kriegsgefangene nach Strömstadt geschickt. Das schwedische Korps, das sich ergeben hatte, betrug in Allem, die Officiere mitberechnet, 806 Mann. Außerdem fielen eine Haubitze und 6 Kanonen nebst vielen Munitionswagen und dem ganzen Lager in die Hände der Dänen. Die Schweden hatten 17 Gestorbene und 50 Verwundete, die

Dänen 6 Gestorbene und 15 Verwundete. — Am 1 October ergab sich die Stadt Uddewalla. Während dem dasigen Aufenthalt erhielt der Prinz Carl einen Brief von dem englischen Gesandtem beim Kopenhagener Hofe Elliot, der den König von Schweden in Carlstadt gesprochen. Der Brief schlug eine Zusammenkunft mit dem Prinzen vor, um wegen eines Waffenstilstandes Rücksprache zu nehmen. Sie zeigte dem Prinzen an, daß der König von Schweden die Vermitlung Großbritanniens, Preussens und der Generalstaten angenommen hatte, und daß schon ein allgemeiner Waffenstillstand der Kaiserinn aufgetragen worden war. Es ward aber jede Unterhandlung vom Prinzen abgelehnt. Er zog weiter, und kam nach Ström, woselbst er vernahm, daß Abtheilungen seiner Truppen Wennersburg und Kongelf mit dem Schloße Baahus eingenommen hatten. In wenigen Tagen war er Meister vom Lehne Baahus geworden, und schon am 5 October erschienen die norwegischen Truppen an beiden Seiten des Göthaflusses vor den Wällen von Gothenburg.

Es befand sich in dieser reichen und schönen Handelsstadt nur eine schwache Besetzung. Die Festungswerke waren beinahe vom Geschütz entblößt. Und aus den rings umgebenden Höhen

konnte die, größtentheils aus hölzernen Gebäuden bestehende Stadt, beschossen und bombardirt werden. Um ihr dieß Unglück zu ersparen, schickte Prinz Carl den Generaladjutanten Hartha usen in die Stadt, sie zur Uebergabe aufzufordern; es war aber schon der König von Schweden daselbst angekommen.

Der König hatte schon, unter dem 11 September, durch seinen Ambassadeur in Kopenhagen erklärt, daß er, wenn die dänischen Truppen und Schiffe in den an Rußland gehörenden Häfen und Provinzen agirten, und von dannen nach den damaligen Schauplatz des Krieges versetzt würden, keinesweges das Verfahren des dänischen Hofes als feindlich betrachten wollte; daß er sich aber, wenn die Truppen aus dänischen, an Schweden grenzenden, Provinzen in dieses hineinrückten und daselbst die schwedischen Unterthanen, feste Plätze und Truppen angriffen, genöthigt fände, den Frieden als gebrochen, und den König von Dänemark als Angreifer anzusehen. — Nachdem nun die Dänen in Schweden eingefallen waren, sammelte Gustaf mit Schnelligkeit und Thätigkeit Alles, was er konnte, gegen sie, und eilte selbst nach Gothenburg um jedes Vertheidigungsmittel aufzubieten. Auch hatte er schon

unterweges, während seines Aufenthalts in Carlstadt, wo Elliot ihm entgegengereiset war, mit Freude die Vermittelung angenommen, die der englische und preussische Hof so wie auch die Generalstaten ihm anboten, weil ihnen die Verbindung Rußlands und Oesterreichs mißfiel.

Nach seiner Ankunft in Orroem erhielt Prinz Carl aus Carlstadt von Elliot einen zweiten Brief, in welchem dieser ihm meldete, daß eingelaufene Nachrichten aus Berlin keinen Zweifel liessen, daß der dänische Angriff auf Schweden einen Anfall auf Dänemark von der vereinigten Stärke Preussens und Englands unmittelbar nach sich ziehen würde; er verlangte daher eine Audienz bei dem Kronprinzen, sobald er in Gothenburg sein würde. Die Antwort ging dahin, daß der Kronprinz sich keine Befugniß anmaßte die weiteren Fortschritte des der russischen Kaiserin überlassenen Hülfskorps anzuhalten; es wollte indessen Se. K. H. — der schon den Brief vom 3 October nach Kopenhagen geschickt hatte — einen Eilbothen dahin abfertigen, und die daher eintreffenden Antworten sollten die fernern Maaßregeln der Truppen bestimmen; übrigens würde der Prinz mit Vergnügen den Gesandten bei sich sehen. Am 7 October erhielt der Prinz einen dritten Brief von Elliot, der den

Tag zuvor in Gothenburg angekommen war. Es hieß darin, die Könige von Preussen und Großbritanien konnten wirklich nicht das norwegische Heer als russisch sondern nur als dänisch betrachten, und wandten sich daher durch ihn an den Prinzen von Hessen, vor Allem aber an den Kronprinzen, um unverzüglich den weitern Fortgang jenes Heers in das schwedische Gebiet zu hemmen. Der Gesandte hatte übrigens vom König Gustaf Vollmacht dazu, mit dem Prinzen in jedem Falle einen Waffenstillstand zu unterhandeln. Vielleicht, fügte er hinzu, haben die Könige von Preussen und England Dänemark schon den Krieg erklärt. Wenn aber der Prinz die Gelegenheit aufs Schleunigste ergriffe, der Menschheit den ihm vorgeschlagenen Dienst zu leisten, wollte er, Elliot, Eilbothen nach Berlin und London senden, um, wo möglich, den Eingang des preussischen Heers in Hollstein und den Ausgang der englischen Escadre in die See abzuwehren. Der Ueberbringer war ein preussischer Officier Baron Albedyhl, der zwar Alles was der britische Minister von den Gesinnungen des preussischen Hofes behauptet hatte, aber freilich nur nach wahrscheinlichen Vermuthungen, bestätigte.

Nach diesen Umständen zog der Prinz Carl sich nach Baahuus zurück, woselbst er mit Elliot einen Waffenstillstand verabredete. Dieser sagte, "der Prinz sei umgegangen oder doch in Gefahr es gleich zu werden; Burgoyne und Cornwallis hätten sich nicht in einer so gefährlichen Lage befunden; das ganze Reich wafnete sich und wäre im Begriffe auf ihn los zu stürzen." Die Wahrheit bestand aber darin, daß der Oberkammerjunker Oberst Baron Armfeldt in der Gegend von Carlstadt ein Truppenkorps zusammenzog, das aus einem Bataillon des wermelandschen Regiments, etwas Kavallerie des Leibregiments und gegen 4000 Dalkarlen bestand, wozu sich noch eine Menge gewafneter Bauern aus den Provinzen Wermeland und Dalsland gesellte.

Am folgenden Tage, dem 9ten October, übermachte Elliot dem Prinzen die Convention schriftlich. Zufolge derselben sollte der Waffenstillstand bis Mitternacht den 16 October dauern. Während dessen blieben die dänischen Truppen in dem Besitz des eroberten Districts zwischen Aamaal, Wennersburg und Kongelf; und die Insel Hisingen wurde als neutral erklärt. Der König von Schweden verpflichtete sich, durch Eilboten jedes Vorhaben seiner Truppen gegen die dänischen zu verhindern,

eben so wie der Prinz von Hessen den Generallieutenant von Krog befehligte sich aus Jämteland, woselbst er eingerückt war, nach Norwegen zurückzuziehen. Dieser Waffenstillstand war übrigens in der That als eine sichere Bürgschaft für den Rückzug des ganzen dänischen Hülfskorps anzusehen, weil Alles auf den damaligen Augenblik ankam.

Inzwischen waren auch in Kopenhagen von dem preussischen Hofe Schritte geschehen, welche die Drohungen Elliots zu unterstützen schienen. Auf der ersten Nachricht von den Fortschritten des Prinzen Carl ward, am 6 October, aus Berlin, an den preussischen Gesandten beim dänischen Hofe Graf Rhode ein Kourier abgefertigt, der ihm den Befehl brachte im Nahmen des Königs von Preussen dem Grafen Bernstorf eine Erklärung vorzulesen, und zwar ohne ihm eine Abschrift davon mittheilen zu dürfen. Der König könnte, hieß es, nicht mit Gleichgültigkeit sehen, daß man Maaßregeln nähme, die geradezu damit droheten, den König von Schweden zu zermalmen, die Regierungsverfassung zu verändern und durch ihre Folgen alles Gleichgewicht zwischen den nordischen Mächten umzuwerfen; er bäte daher aufs dringendste den König von Dänemark, seine Truppen ohne Verzug aus dem schwedischen Gebiet zu ziehen, weil er

im widrigen Falle sich nicht entbrechen konnte, ein Truppenkorps in Holstein einrücken zu lassen, um, in Vereinigung mit hannöverschen Truppen, die beiden Herzogthümer zu besetzen. Zugleich begab sich der preussische Gesandte, von Borcke, nach Gothenburg zu dem König von Schweden, wo er am 15 October ankam. Er schrieb gleich dem Prinzen Carl, daß sein Hof Alles gut hieße, was der britische Gesandte erklärt habe.

Die Zeit des Waffenstillstandes wurde von den Schweden nicht nur gebraucht, Truppen in und unweit Gothenburg zu sammeln, sondern auch gemißbraucht einige und zwanzig dänische Böte aufzubringen, die mit Lebensmitteln, Futter, u. s. w. längs der Küste von Stroemstadt nach Uddewalla segelten. Prinz Carl forderte von Elliot die Prisen zurück; dieser aber antwortete, daß der König von Schweden noch denselben Tag in einem Briefe seine Meinung über diese Angelegenheit äußern würde; wobei er zu erkennen gab, daß der Frieden unversehene Hindernisse antreffen möchte, und daß er es nicht gelegen erachtete, dem Prinzen einen zweiten Waffenstillstand vorzuschlagen. Als aber das zugesagte Schreiben Gustafs ausblieb, schrieb Prinz Carl an Elliot, berief sich auf seine gewissenhafte Erfüllung der Uebereinkunft, und be-

klagte sich darüber, daß die Bauern sogar von der Kanzel herab aufgewiegelt worden. Man hatte nemlich von Gothenburg aus den Predigern den Befehl zugeschickt, nach der Predigt kund zu machen, daß jeder Bauer sich gegen den gemeinsamen Feind waffnen und ihm alles mögliche Uebel zufügen sollte. Auch bemächtigte sich wirklich ein Haufen Bauern zweier Jachten mit Kriegsvorrath und führte sie nach Marstrand weg. Aus letztgenannter Stadt waren indessen schon jene vorgedachten Böte nach Gothenburg hingebracht worden, woselbst die vorgefundenen chirurgischen Instrumente, zugleich mit Ketten, die irgend ein Profoß mitgeschickt, als Torturwerkzeuge für die treuen schwedischen Unterthanen bestimmt, öffentlich zur Schau gestellt wurden. Man versichert sogar, daß Gustaf, während der Unterhandlungen, einen Entwurf machte, der Person des Prinz Carls sich zu bemächtigen. Das Projekt ward aber entdeckt und folglich vereitelt.

Am 15 October kam endlich der versprochene Brief des Königs, von einer an den Kronprinzen gerichteten Darstellung begleitet. Der König wandte darin vor, daß die Uebereinkunft vom 9 October nur den Landkrieg anginge, daß aber jene Prisen auf dem Meere gemacht waren und zwar mehrere Meilen von den Häfen Uddewallas und

Stroemstadt, welche der König aus Willfährigkeit ausgenommen. Elliot fügte indessen in einem mitfolgenden Schreiben hinzu, wie er vernähme, daß der König die norwegischen Böte zurückgeben, die Entscheidung der Frage über die Kanonen aber bis zu einer andern Zeit aufschieben wolle. Hierauf erwartete der Minister die Antwort des Prinzen.

Außer dem den Brief des Königs von Schweden begleitenden Schreiben Elliots erhielt Prinz Carl vom Letztgenannten noch an demselbigem Tage ein zweites. Der Minister mißbilligte darinn selbst die Bemächtigung der Prisen, um so mehr da das Gewässer, in dem die wichtigsten derselben genommen waren, nicht als Meer betrachtet werden könnte. Er hegte aber die Hoffnung, daß der Prinz diejenige Mäßigung und Weißheit nicht verleugnen würde, die das ganze Benehmen Desselben auszeichneten. Er habe, sagte er, Alles der edlen und uneigennützigen Denkart des Prinzen zu verdanken. Zugleich schickte Elliot Ihm einen Entwurf zur Erneuerung des Waffenstillstandes zu Wasser und zu Lande, und der am 15 nach Gothenburg angekommene preussische Gesandte von Borcke kündigte sich durch einen Brief von demselben Dato als mit Depeschen des Grafen Bernstorfs beauftragt

an, hieß zugleich Alles gut was Elliot von der Gesinnung des preussischen Hofes erklärt hatte. Es war übrigens vom Herrn von Borcke kaum die Rede; so verdunkelte ihn der Engländer.

Der Prinz schickte gleich dem englischen Gesandten den Entwurf, von Anmerkungen oder Bedingungen begleitet, zurück. In Rücksicht auf das Anerbieten des Königs die norwegischen Böte wiederzugeben, wodurch die zu Strömstadt befrachteten, welche die Mehrheit ausmachten, ausgenommen zu sein schienen, reclamirte der Prinz die gesammten Böte.

Nachdem der König von Schweden den zweiten auf 4 Wochen bestimmten Waffenstillstand, bei dem der erste zum Grunde lag, nun mit Ausdehnung auf das Meer unterzeichnet hatte, trafen Elliot und Borke bei dem Prinz Carl in Kongelf ein, sprachen aber nicht mehr vom Frieden, sondern nur von beschleunigter Räumung. Der Prinz fand in den Umständen Veranlaßung das Hauptquartier und einen Theil der Truppen nach Uddewalla zurückzuziehen.

In Uddewalla erhielt Prinz Carl vom König Gustaf eine königlichschwedische Erklärung zugestellt, wo dieser ihm zugleich den Wunsch vorzuspiegeln suchte, daß seine Klugheit und Mäßigung den vorherzusehen-

den Unglücken vorbauen möchte. In der gedachten Erklärung gab der König vor, daß wiederhohlte Beschwerden der Einwohner des Dahllands, so wie auch der Provinzen Baahuus und Elfsborg über drückende Auflagen und erzwungene Lieferungen für die feindlichen Truppen ihn genöthigt hätten die Grundsätze zu reclamiren, die ihn den Waffenstillstand zu unterzeichnen bestimmt hatten. Der König, hieß es, ist vornemlich darüber erstaunt, daß der Prinz die Convention dahin erklären wolle, daß ihm die Gewalt gelassen wäre in den Provinzen, wo er sich während des Stillstandes befand, Contributionen zu heben; um so mehr befremdet ihn eine solche Auslegung, da es dem Prinzen nicht unbekannt sein kann, daß der König Souveran eines freien Volkes ist, welches sich allein nur Taxen auflegen kann, und daß Seine Majestät dem Prinzen Rechte, welche Sie Selbst nicht besitzen, nicht habe abtreten können. Der König drohete endlich damit, daß er den Waffenstillstand wollte als gehoben ansehen, wenn der Prinz den Schweden Lieferungen abnöthigte oder sie mit Auflagen beschwerte. Prinz Carl zeigte seine Verwunderung über die dem Könige hinterbrachten Unwahrheiten an, und überließ es, der Convention gemäß, dem Großbrittanischen Hofe als

Schiedsrichter die daraus entstehenden Irrungen zu schlichten. Dem englischen Gesandten meldete er übrigens seine Absicht, während des Waffenstillstandes die dänischen Truppen aus Schweden zurückzuziehen. Der Graf. Bernstorf hatte nemlich dem preussischen Minister in Kopenhagen Graf Rode die schon vorläufig gegebene Antwort am 23 October förmlich ertheilt, welche dahin gieng, daß der König von Dänemark nicht nur den geschlossenen Waffenstillstand, sondern auch alle die vom Prinzen von Hessen genommenen oder zu nehmenden Verpflichtungen mit den ihm anvertrauten Truppen Winterquartier in Norwegen zu nehmen, aufs Strengeste beobachten würde. Zugleich ersuchte der König die Vermittelung der Höfe zu St. James und Berlin, um den Waffenstillstand bis zum 1 Mai des folgendes Jahres verlängert zu sehen.

Der englische Gesandte gab dem Prinzen die deutlichsten Beweise in Händen, daß jener Schritt Gustafs ohne seinem Vorwissen geschehen, und nach dem eignen Geständniß Gustafs hauptsächlich aus dem Verlangen das Volk durch seine Beschäftigung mit demselben zu trösten entsprungen war; auch erklärte er, daß der englische und der preussische Gesandte gemeinschaftlich dem König

Verweise über die von ihm, ohne sich bei ihnen zu befragen, genommene Maßregel gegeben, mit der Warnung, daß alle ihre künftige Verwendungen unnütz sein würden, wenn der König es dienlich fände, zum Trost seines Volks, der Ruhe beider Reiche neue Hindernisse in den Weg zu legen. Der König überschickte nun zwar durch Elliot dem Prinzen einen Brief, worinn er sein Verlangen äußerte, das Freundschaftsband zwischen dem Prinzen und Ihm erneuert zu sehen. Mittlerweile hatte Er aber jene den Prinzen so wie die dänischen Truppen beleidigende Proclamation, worinn er sich den Souverain eines freien Volks nannte, welches nur allein sich taxiren könnte, ins Schwedische übersetzt drucken lassen. Dessenungeachtet ließ der Kronprinz von Dänemark dem König von Schweden nach dem Wunsche desselben die Kanonen zum Geschenk anerbieten. Endlich ward am 5 November, zwischen dem König von Schweden und dem Prinzen von Hessen, eine von Elliot und Borke vorgeschlagene Waffenstillstandsconvention zu Stande gebracht, nach welchem das dänische Hülfskorps die besetzten Landstriche gänzlich räumen sollte. Und gleich am folgenden Tage trat das Korps den Rückzug an; am 12 November verließ es die letzten Posten in Schweden. Den Werth der von ihm aufgebrach-

ten Prisen vergütete der König von Schweden nachher mit 42443 Rthlr.

Die dänische Flottille hatte indessen nur geringe Thätigkeit gezeigt. Der Admiral, Ahrenfeldt, war krank und blieb es während des ganzen Feldzuges; "es war nur diese Krankheit, die den schlechten Erfolg zur See verursachte; weil der Admiral die vielen vortrefflichen Officiere unter seinem Befehle, die vor Eifer und Verlangen glüheten sich auszuzeichnen, ihren wiederhohlten und täglichen Vorstellungen ungeachtet, zurückhielt, indem er die kleine Häfen, in welche er mit seiner Flottille einkehrte, den dringendsten Ordres zum Trotze, gar nicht verlassen wollte".

So endigte sich dieser Krieg, welcher nicht darum allein merkwürdig war, daß er auf einen so langen Frieden folgte, sondern auch durch die Art, wie er geführt und wie er abgebrochen wurde, sich auszeichnete*).

---

*) Memoires sur la Campagne 1788 en Suéde, par le Prince Charles de Hesse. Coph. 1789. 12 1 halb Bogen in 8. — Auf Dänisch: Efterretning om Felttoget i Sverrig 1788. Kbh. d. J. 126 S. i 8. — Auf Deutsch: Geschichte des Feldzugs in Schweden im Jahre 1788. Hbg. d. J. 195 S. in 8.; auf Englisch: London

Unglücklicherweise hatte der Feldzug sehr traurige Folgen für die Truppen. Man war anfänglich nicht darauf bedacht, einen Arzt weder bei der Flotte noch bei der Armee anzustellen, sondern überließ den Wundärzten das ganze medicinsche Wesen, bis endlich ein junger Medicus aus Holstein an die Armee gezogen ward, welcher bald als ein Opfer der nach dem Zuge wüthenden Seuchen fiel, worauf dann ein Anderer angenommen wurde. Für die Mannschaft der Flotte hatte man in dem

---

1789. 187 S. — Rec. in Lærde Efterretninger 1789 S. 695-7. — Authentisk Journal over de danske til Rusland givne Hielpetroppers Felttog i Sverrig samt de imellem de boie Vedkommende i den Anledning vexlede Breve. Oversat af Tydsk og Fransk. Kbh. 1789. 63 S. in 8 — Rec. in Lærde Esterretninger d. J. S. 59-61. — Ein Aufsatz in der dänischen Minerva 1799, 1 B. S. 97-104, gegen eine Stelle in dem Aufsatze Potemkin der Taurier in Archenholzen Minerva October 1798. — Eggers Leben Bernstorfs S. 213-26. — Geschichte Gustafs den Dritten von einem schwedischen Officier, herausgegeben und fortgesetzt vom Verfasser des Geistes des neuen Kriegssystems 2 Theil S. 7-23

ersten Jahre keinen Arzt angestellt. Es wurden, wie man versichert, vier bis fünf tausend Mann von Krankheiten hingerafft *).

Der Kronprinz verweilte eine kurze Zeit in Norwegen. — Während seines Aufenthalts in diesem Reiche ward Er allenthalben mit vielen Feierlichkeiten und Freudenbezeugungen empfangen. Allenthalben zeigte das Verlangen Desselben Alles, insonderheit die Lage der äußerlich geringeren Menschheit, kennen zu lernen, sich aufs Einleuchtendste, und flößte wahre Bewunderung ein. Bei dem kurzen Besuche in Norwegen mußte es zu einem bloßen Ueberblick der allgemeinen Verfassung der drei Stifte — Aggershuus, Christiansand und Drondhiem — genug sein, daß Er auf jeder Stelle, wohin Er gelangte, seine Aufmerksamkeit an den Tag legte. Freilich war die Zeit nicht hinlänglich, umständlichere Kunde von der Einrichtung des Landes zu schöpfen; aber dieses gewann doch zweifelohne Norwegen, daß es Ihm merklich und lieb wurde. Er äußerte allenthalben den herzlichen

---

*) Specimen inaugurale medicum sistens annotata circa morbos inter copias norvegicas anno 1788 grassatos autore Henr. Rosted 1790. Hfn. 1790. in 8.

Trieb Sich aller Angelegenheiten anzunehmen, allen Mängeln zu steuern und so viel möglich alle Wünsche zu erfüllen*). — Am 7 December kam er nach Kopenhagen zurück; das Zujauchzen des Volks hieß ihn willkommen.

Nicht lange war aber der Kronprinz in der Residenz gewesen, als ein höchst unangenehmer Zufall seine so wie die allgemeine Aufmerksamkeit an sich zog. Ein schwedischer Officier, Nahmens Benzelstierna, legte den Plan die russische Flotte unter Admiral Staslainoff, die auf der Kopenhagener Rhede überwintert hatte, anzuzünden, wodurch die dänische Flotte und ein großer Theil der Stadt wahrscheinlich mit vernichtet wären. Am 1sten Märtz wurde in dem Eise des äußern Hafens unweit den russischen Kriegsschiffen ein Fahrzeug angehalten, das von dem vorgenannten, eben aus Schonen angekommenen, Schweden,

---

*) Hans Kongelige Høiheds Kronprinds Frederiks Reise i Norge 1788. Kbh 1788. 61 S. 8. — Bei Veranlassung der Reise des Kronprinzen nach Norwegen schrieb Thyge Rothe von einigen gegenseitigen Ansprüchen Dänemarks und Norwegens: Om nogle Dannemarks og Norges Forbringer til hinanden. Kbh. 1788. 120 S. 8.

der sich einen falschen Nahmen gab, für den doppelten Werth gekauft und von dem schwedischen Consul in Kopenhagen mittelst Wechselbriefe, auf ein Handelshaus in London gezogen, bezahlt worden war. Der Capitain, ein Irrländer, Nahmens O. Brien, gestand im gerichtlichen Verhöre ein, daß er darein gewilligt hatte, aus seinem Schiffe einen Brander zur Anzündung der russischen Eskadre zu machen; und daß er es nach und nach mit dazu brauchbaren Stoffen angefüllt haben wollte. Eine genaue Untersuchung bewährte diese Aussagen. Der Schiffer bekannte ferner, daß man ihm eine Prämie von 3000 Rthlr. für jedes russische Kriegsschiff, 5000 für jedes von drei Decken, das ein Opfer jener Maßregel würde, versprochen hatte. Der Aufenthalt Benzelstiernas wurde entdeckt; er fand aber bei dem schwedischen Minister d'Albedyhl eine Freistätte und den stärksten Schutz. Man ließ ihn daselbst unangefochten, um, sogar in den schwersten Fällen, keinen Anlaß zu rechtmäßigen Beschwerden zu geben. Aber die Maaßregeln, welche man ergriff um ihm alle Hoffnung zur Rettung zu benehmen, und der Schrecken, den ihm die täglich steigende Erbitterung des gemeinen Mannes einflößte, bestimmten ihn endlich am 7ten

Märtz sich selbst in die Hände der Justitz zu liefern. Er wurde ins Citadel geführt und, zugleich mit seinen Mitschuldigen, gerichtlich belangt. Das Todesurtheil aber, welches die Gesetze sprachen, wurde von dem König in eine gelinde Gefangenschaft gemildert. Und auch aus dieser entließ man ihn auf die Fürbitte der russischen Kaiserin nach dem Tode Gustafs des Dritten. — Der schwedische Minister d'Albedyhl war indessen in die Sache verwickelt worden. Gleich nach der Entdeckung jenes mordbrennerischen Anschlages hatte der russische Minister Baron Krudener dem Grafven Bernstorf erklärt, daß d'Albedyhl, so lange er dem in Verdacht Gerathenen seinen Schutz leistete, als des Verbrechens Theilhaftig anerkannt werden mußte. Und Benzelstierna selbst gab, nach der freiwilligen Ueberlieferung seiner selbst, den Minister als Mitschuldig an. Dieser, der sich nun nicht mehr in Kopenhagen — vor den russischen Officieren — sicher glaubte, und auch schon nicht an den Hof eingeladen wurde, fand es am rathsamsten, am 11 Märtz, von Kopenhagen nach Helsingborg hinüber zu reisen. Und zwar kam er, nach dem Befehle seines Königs, wieder daselbst zurück; aber nur auf sehr kurze Zeit, weil der englische, preussische und holländische Gesandte seine längere

Abwesenheit wünschten und Gustaf durch einen Eilbothen seine Ordre vernichtete*).

Mittlerweile hatte der König von Schweden sich auf das Engste an Großbrittanien und Preussen angeschlossen. Der König von Dänemark seinerseits beharrte noch bei der Verbindung mit Rußland. Er rüstete daher im Frühling 1789 eine Flotte von 11 Linienschiffen aus. Und als die Höfe zu St. James, Berlin und Haag bei dem zu Kopenhagen ihre Vorstellungen um eine von England und dessen Verbündeten garantirte Neutralität desselben machten, ließ der dänische Hof ihnen antworten, daß er sich mit der russischen Kaiserinn verstehen müßte, bevor er eine entscheidende Antwort geben konnte, weil Sie ein unstreitiges Recht hatte, die Erfüllung der tractatmäßigen Verbindlichkeit zu verlangen. Uebrigens nahm er diejenige Deutung des Waffenstillstandes an, welche

*) Eggers Leben Bernstorfs. S. 227 f. — Skrifter af blandadt dock mäst politiskt och historiskt Innehaall, dels samlade dels författade af Gustaf d'Albedyhl (Nyköping 1799, supprimirt) S. 13-40. — Historischpolitisches Magazin 1799, Th. 2, S. 41 f.

die Dauer desselben bis an den 24 Juni bestimmte, und versprach, vor der Zurückkunft des am 3 Mai nach Petersburg abgeschickten Couriers, Rußland weder zu Wasser noch zu Lande Hülfe zu leisten.

Der Eifer, mit welchem sich England und Preussen in die Sache gemengt hatten, verursachte, daß der Hof zu St. Petersburg selbst die dänische Hülfe nicht mehr als zweckmäßig betrachten konnte. Dänemark mußte in dem Falle, daß diese in Anspruch genommen wurde, außerdem zu seiner eigenen Sicherheit weit größere Rüstungen machen. Zwar hatte die russische Kaiserinn, auf eine Aeußerung des Prinzen Carl, zu den Kriegskosten den Belauf einer halben Million Rubeln theils mit Geld theils mit Produkten beigetragen. Dänemark hatte aber keine eigentliche Subsidien begehrt. Jetzt mußte es aber eine Zubuße zu den großen Fonds verlangen, welche dazu gehörten, ein Heer von 40000 Mann und eine Flotte von 24 Linieschiffe bereit zu halten. Zugleich wurde Rußland auf die weite Ausdehnung des Kriegsschauplatzes aufmerksam gemacht, welche ein Angriff von England und Preussen gegen Dänemark auch für Rußland nach sich ziehen würde. Die russische Monarchin sah das Gewicht dieser Umstände ein, und entsagte den Anstrengungen, worauf man sich schon in Dänemark gefaßt machte.

Man fand es daher hinlänglich, eine Flotte von 11 Linienschiffen und 4 Fregatten unter Viceadmiral Schindel auf die Rhede zu Kopenhagen zu legen, und auf allen Fall ein Korps von einigen und zwanzig Bataillonen und eben so vielen Eskadronen zusammen zu ziehen. Zu derselben Zeit lagen jene 10 russische Kriegsschiffe auf der Kopenhagener Rhede, wo sie überwintert hatten. Nun kam in Kopenhagen die Nachricht an, daß die schwedische Flotte die russische angreifen wollte. Sogleich erhielt die dänische Flotte Befehl sich neben dieser zu legen; und Prinz Carl sollte sich, sobald sich die schwedische Flotte nähern würde, an Bord der vereinigten Flotte begeben, da dem russischen Admiral ebenfalls angewiesen war den Befehlen des Prinzen zu gehorchen. Die schwedische Flotte nahm aber ihren Lauf nach der Insel Gulland. Die dänische Eskadre folgte nunmehr kurz darauf der russischen bis Bornholm, daher diese ruhig nach dem finnländischen Meerbusen segelte.

Unterdessen gab die russische Kaiserinn ihre bestimmte Einwilligung in die Neutralität Dänemarks während des Krieges mit Schweden, und ließ eine Erklärung ergehen, welche dahin abzweckte, die handelnden Nationen wegen der Freiheit der Schiffahrt im baltischen Meere zu beruhigen, und forderte den

dänischen Hof auf, ihrem Beispiele zu folgen, "weil die in jener Erklärung enthaltenen Grundsätze dieselbigen waren, die der König von Dänemark beständig anerkannt hatte." Dieser säumte auch nicht, seinen Gesandten in Berlin, London und Haag aufzutragen, sich über den obwaltenden Gegenstand in ebendemselben Geiste zu erklären, mit dem Zusatz, daß Er Alles, was in seiner Macht stünde, dazu beitragen würde, Sicherheit und Ruhe in den Gegenden des Meeres, wo es ihm zukam, zu erhalten. — So waren denn endlich wieder alle kriegerischen Aussichten von Dänemark entfernt. Und nicht lange nachher wurde sogar der kopenhagener Hof von denen, die ihn vorhin bedroheten, um seine Vermittelung ersucht.

England und Preussen, die auch der Pforte ihren Schutz zusagten, wandten sich, als diese von den russischen Waffen in ihrer Grundfeste erschüttert schien, an Dänemark mit der Zumuthung den Frieden einzuleiten. Und, ob sie gleich auf den Status quo, auf die Herausgabe aller von Rußland gemachten Eroberungen, bestanden, übernahm es dennoch der den Frieden so sehr liebende Bernstorf, ihren Antrag an Rußland gelangen zu lassen. Auch gab die Antwort der russischen Kaiserinn ein Zeugniß ihrer freundschaftlichen Stimmung

gegen den dänischen Hof. Zwar nahm Sie die Bedingungen nicht an; sie ließ aber doch einen Weg zur Ausgleichung übrig, indem sie sich erbot, eine Anzahl ganzer Provinzen zurückzuliefern und nur einen einzigen Platz, Oczakow, nebst einem unangebauten Bezirk zur Sicherung ihrer Grenze zu behalten. Diesen Ausweg glaubte Bernstorf den vereinigten Mächten, mit der ihm eigenen Beredsamkeit, empfehlen zu müssen, wobei er einige Modificationen in Anregung brachte. "Der König, so endigte Bernstorf seine Note, beschwört seine hohen Freunde und Verbündeten jedem anderen Ruhme denjenigen vorzuziehen, der Welt Frieden zu geben, der Pforte ihn zu sichern, alle Zweifel über ihr System zu entfernen und Recht zur Freundschaft und Erkenntlichkeit Rußlands zu erwerben. "Er nahm um so weniger in Bedenken diese Sprache zu führen, als er keinen Vertrag kenne, der in der Wahl der Mittel die Souveraine einschränken möchte, an die er sich wandte. Alle ihre Verbindungen gehen nur auf Vertheidigung; ihr Zweck ist die allgemeine Ruhe; und ganz Europa wird seinen Beifall bezeigen, wenn diese erhalten wird. Dänemark hat keine andere Absicht, als die, dazu mitzuwirken; und es wird dieses mit der Begierde und dem Eifer thun, welche die beste Sache verdient. Es war aber

die Stimme der Billigkeit zu ohnmächtig. England drohete, unterm 15 April 1791, zur Unterstützung der Pforte eine Flotte nach der Ostsee zu senden. Alsdann zeigte der dänische Hof sich entschlossen. Am 20 April gab er dem englischen Gesandten Francis Drake auf dessen Erklärung vom 15 d. M. eine Antwort, des Inhalts, daß er seine Bundespflichten gegen Rußland auf jeden Fall erfüllen wollte. Und gleich erging Befehl zur Ausrüstung einer Flotte. Aber England vollzog seinen angekündigten Vorsatz nicht, und kurz nachher, am 9 Jan. 1792 schlossen Rußland und die Pforte ohne Vermittler Frieden, ungefähr auf eben die Bedingungen, welche Bernstorf vorhin den vereinigten Mächten angezeigt hatte*). —

Indessen hatte der Feldzug in Schweden dem König von Dänemark einige Mißhelligkeit mit den Barbaren zugezogen. Der marokanische Kaiser Mohamed Ben Abdallah hatte zwar im Anfange der Regierung Christian des Siebenten viele Schwierigkeiten erregt, bevor er endlich durch den Freundschafts- und Handels-Tractat

---

*) Eggers Leben Bernstorfs S. 228-31. Clausens Recueil Pag. 230 sq.

von 25 Juli 1767 darein willigte, daß die von der damaligen dänisch-afrikanischen Handlungskompagnie geschlossene Verpachtung des Zolls einiger marokanischen Häfen aufgehoben würde. Indessen erklärte er doch schon bei jenem Vertrage selbst, daß die dänische Nation an Rang und Gunst unter allen christlichen bei Ihm den Vorzug haben sollte, weil sie die erste gewesen, die — und zwar schon 1751 — Frieden mit ihm gemacht hatte. Und nicht nur wiederhohlte er diese Erklärung mehrmals hernach, sondern er zeigte oft bei verschiednen Gelegenheiten eine wirkliche Vorliebe für die Dänen. Als aber der dänische Hof Rußland, im Kriege mit der Pforte begriffen, Hülfstruppen gegen den Bundesgenossen der Türken gegeben hatte, konnte man es dem Marokaner nicht verdenken, daß er als Moslim oder Rechtgläubiger nicht mit der Parthei zufrieden war, die Dänemark genommen, so wie er auch anfänglich nur die einseitigen Berichte des schwedischen Consuls erhalten hatte. Er schrieb daher, unterm 23 September 1788, an die gesammten Consulen in Tangia; es wäre ungerecht, wenn die Dänen um der Russen willen die Schweden angreifen wollten; es wäre eine Sünde und ein Laster, in keiner Religion zu entschuldigen; denn Nachbarn sollten sich, nach allen Gesetzen, einan-

auch mit Kriegsvorrath wollen wir sie versehen, wenn sie desselben bedürftig seln sollten. Alle die schwedischen Kriegsschiffe, die in Suira, Asafi, Sala und Elaraisch einlaufen, sollen Proviant für 6 Monate erhalten." Zugleich hatte er es doch dem Ueberbringer dieses Briefes aufgetragen, mündlich zu erklären, daß er die Dänen hoch schätzte und nicht den Frieden mit ihnen zu brechen willens war; daß er ihnen aber nur habe sagen wollen, die von ihnen ergriffene Parthei stünde ihm nicht an. — Als er aber durch ein Schreiben von den Consuln, darunter selbst dem schwedischen, von dem wahren Zusammenhang der Sachen unterrichtet worden war, schrieb der Keiser an den dänischen Consul, daß es besser wäre, wenn die Dänen einen Vertrag mit ihren Nachbarn den Preussen, Holländern und Engländern als mit Moscau geschlossen hätten; aber sowohl Mauren als Christen sagten ihm, der von den Dänen mit Moscau geknüpfte Bund hätte nur zum Zweck gehabt, diesem gegen den Soltan Abdelhamid beizustehen; dennoch wäre er in Frieden und Freundschaft mit Dänemark. Auch wünschte er, selbst zur Ausgleichung der Irrungen zwischen Dänemark und Schweden beizutragen. Essi schickte daher jedem König ein Geschenk, das aus einem Pferde mit einem prächtigen Sattel

der Gutes thun; folglich hätte Dänemark, als es Uneinigkeit zwischen Schweden und Rußland verspürte, den Schweden helfen sollen, weil sie dessen Nachbarn sind und weil die Russen mächtiger als die Schweden und die Dänen und alle die christlichen Nationen im Norden zusammen sind; und wenn die Dänen den Schweden nicht helfen wollten, sollten Sie wenigstens Friedensvermittler gewesen sein. Wenn die Schweden, nur weil sie mächtiger wären, eine christliche Nation angriffen, alsdann sollten — wie es nach allen Gesetzen der Welt billig wäre — Dänemark und alle mächtige christliche Nationen sie bestrafen und der kleinen gedrohten Nation helfen. "Aber, fuhr der Kaiser fort, was Dänemark gethan hat, ist uns mißfällig; und wir zeigen Euch es an, daß Dänemark in diesem Falle Unrecht habe; wir sagen Euch die reine Wahrheit; denn obgleich die Dänen uns lieben, muß man doch, ohne Rücksicht auf irgend einen Vortheil, die Wahrheit sagen. Und wenn nunmehr die Dänen und die Schweden in Krieg mit einander gerathen, so sollen alle diejenigen schwedischen Kriegsschiffe, die in die Meerenge von Gibraltar kommen und Tansgia oder Tetaun anlaufen, von uns den nöthigen Mundvorrath erhalten, sogar wenn sie daselbst viele Jahre verweilen;

und zwei reichen Decken, zwei Mauleseln, einem feinen türkischen Pelze und zwei mit Diamanten besetzten Schalen bestand. Beide diese Geschenke waren einander so gleich, daß der dänische und der schwedische Consul in Tansgia darüber loosen mußten. Zugleich ermahnte der Kaiser mittelst gleichlautender Briefe die beiden Könige zur gegenseitigen Verträglichkeit*).

Es war aber nicht ohne bedeutende Geschenke und andere Kosten, daß Dänemark bei dieser Gelegenheit, eben so wie während der ganzen Regierungszeit Christian des Siebenten, den Frieden, mit Marokos und den übrigen barbarischen Staaten, erhielt**). Auch kostete der Feldzug nach Schweden ansehnlich, wie man versichert, 7 Millionen. Diese Ausgaben beschleunigten den Verfall der Finan-

---

*) Den marokanske Keiser Mohamed Ben Abdallahs Historie ved Georg Høst. (Kbh. 1790 in 8vo.) S. 300-309.

**) Die Größe der von Dänemark den Barbaren zugesagten jährlichen Geschenke ist nicht bekanntgemacht. Vgl. (Lewsons) Nachrichten und Bemerkungen über den Algierischen Staat 13 Th. S. 204-16, insbesondere 207.

zen, der eine Folge so vieler, seit langer Zeit wirkender, Ursachen war. Zur Anzahl dieser Ursachen gehörten, außer mehrern Maaßregeln der vorhergehenden Regierung, die Zinsen der auswärtigen Schuld, die zur Behauptung der Neutralität bewerkstelligten Ausrüstungen der Flotte, die, trotz aller Unterstützungen, noch immer viel zu weite Entfernung des Landbaus vom Ziele der Vollkommenheit so wie auch die durch den Verkauf des größten Theils der Krongüter dem Wohl und der Freiheit der Bauern auf jenen Gütern vorgeworfenen Hindernisse, fortdauernde Geringschätzung der Fischereien, so daß aller gesalzener Häring, der mit dänischen Schiffen nach Westindien gebracht wurde, schwedisch war, die Unwirksamkeit der Fabriken, die schlechte Verfassung des Handels, die große Anzahl von überflüßigen Beamten, die Menge von Pensionisten, welche ihre Pensionen in der Fremde verzehrten, die Zunahme der Ueppigkeit, so daß der Staat, wie man angab, jährlich den Frauenzimmerputz mit einer Million und den Kaffee mit zwei Millionen Reichsthaler bezahlte, u. s. w.*). Auch der Aufwand des Hofes wurde um diese Zeit ein

*) Vgl. die S. 9 nahmhaft genannten Schriften.

wenig vermehrt. Die Hofhaltung, d. i. die Ausgabe für Küche, Beckerei, Weinkeller, Konditorei, Licht, Feuerung, Livreen u. s. w. hatte im Jahre 1765, dem letzten Jahre der Regierung Friedrich des Fünften, 200,224 Rthlr. betragen; im Jahre 1771 belief sie 120,000, im 1774 124,000, im 1781 134,000 und im 1783 151,000 Rthlr. Im Jahre 1788 fingen die Schlittenfahrten der königlichen Familie, Absonderungen auf den Schlössern u. s. w. an, wozu noch das Einziehen mehrerer verheiratheten Hofdamen auf dem Schlosse und die vergrößerte Anzahl der Gäste bei der sogenannten Rose kamen, welches alles einen jährlichen Zuschuß von 8600 Rthlrn. veranlaßte. Und im folgenden Jahre, 1789, erforderte die Hofhaltung, außer den reglementirten 134000 Rthlrn, einen Zuschuß von 20,600 Rthlrn*). Die jährlichen Steuern betrug n ungefähr 7 Millionen Rthlr.; die Finanzen kamen aber jedes Jahr 2 Millionen und noch mehr zu kurz, außerdem daß die Zinsen der auswärtigen und der einländischen

---

*) Thaarups Versuch 2 Th. 1 Abth. S. 287. — Nyerups Beschreibung von Kopb. Deutsche Ausg. S. 58 ff. — Dän. S. 230 ff.

Schulden, die Pensionen, und die Gehalte unnützer Aemter den vierten Theil der festen Einkünfte des Reichs verschlangen. Und der Umstand, daß die königlichen Steuern in Bankzetteln entrichtet wurden, verursachte, wegen des schlechten Credits außerhalb des Landes, daß die Regierung ihre Einkünfte nicht ohne einen Verlust von mehr als 32 Procent an die Ausländer bringen konnte. Das Kapital war also jedes dritte Jahr verschwunden oder vielmehr für die Schuldner verdoppelt *).

Eine Hauptursache der schlechten Oeconomie und des unverhältnißmäßigen Verbrauchs fremder Waaren war noch in der Leichtigkeit zu finden, womit sowohl Privatpersonen als die Regierung theils gegen Unterpfand, theils ohne dasselbe, wenigstens ohne ein hinlängliches, aus der Kopenhagener Banke Darlehn erhalten konnten. Hierdurch war man verleitet worden, theils auf seine Kapitalien zu zehren und mehr auszugeben, als die Vermögensumstände es zuließen, theils auch gewagte Unternehmungen zu bewerkstelligen, welche nur zu oft mißlangen. Eine Folge dieser Darleihungen war,

---

*) En angergiven Præsidents Brevvexling. (Vorgeblich vom Französischen übersetzt). 1789. 32 S. in 8.

daß die Bankzetteln in einem übertriebenen Verhältnisse zur klingenden Münze vermehrt wurden und daß die Bank also sich nicht im Stande sah, ihrer Verpflichtung gemäß, die Zetteln mit Courantmünze einzulösen. Es folgte ferner hieraus, daß Ausländer, welche die Münze eines Landes nicht anders als wie Waare annehmen, begieriger nach dem Silber wurden, welches sie gleich brauchen konnten, als nach den Zetteln, die sie nicht ohne Mühe versilbern konnten. — Um das hieraus entspringende Uebel zu hemmen, sah man sich genöthiget, mehrere Mittel, doch mit aller Vorsichtigkeit, anzuwenden. Man fing an, die Darlehne aus der Bank einzuschränken; — sie ganz abzuschaffen befürchtete man, als etwas, das Handel und Betriebsamkeit erschweren möchte. Man forderte das bei Privatpersonen Ausstehende auf gelinde Art zurück; eine gewaltsame Eintreibung würde viele Familien unglücklich gemacht haben. Endlich nahm man den Ausweg, auf dem Schulde der Regierung an die Bank so viel abzutragen, als sich ohne zu große Verringerung der jährlichen Ausgaben oder zu fühlbarer Schwächung des innern Verkehrs thun ließ. Bei dem allem konnte man doch bei weitem nicht die Zettelmasse in ein solches Verhältniß zur klingenden Münze setzen, daß Beide als gleich gute

Zahlung angenommen würden. Die zum Umlauf im Lande erforderliche Münze, welche die Zettel vorstellen sollten, war größtentheils schon längst verschwunden; man fand es daher vonnöthen die Menge der Courantmünze zu vermehren, je nachdem man die Masse der Zettel verminderte. Um aber gleich so viele Courantmünze zuwege zu bringen, welche der Menge der circulirenden Zettel entsprechen könnte, hatte man keine Mittel in Händen, und man befürchtete, daß eine in dieser Rücksicht unzulängliche Münzung nur das bewirken möchte, daß die neue Münze gleich zu ausländischen Zahlungen, es sei um Schulden zu berichtigen oder Waaren zu kaufen, gebraucht werden möchte, und daß die dänischen Finanzen in kurzem ebendahin würden gesunken sein, wo sie vormals waren, und nichts als Zettel übrig bleiben würde. Um diesen Uebeln auszuweichen, erdachte man den Ausweg, eine neue Münze einzuführen, die in den Herzogthümern, und zwar nur daselbst, gangbar sein sollte. Weil die Bilanz den Herzogthümern günstig war, indem diese jährlich innerhalb der beiden Reiche und in der Fremde mehr als die Reiche und die Ausländer zusammen bei ihnen zu gute erhielten, so folgerte man daraus, daß diese Münze

gewiß im Lande verbleiben würde. Zugleich glaubte man, mittelst desjenigen Silbers, das man zu dieser Unternehmung vorhanden hatte, einen bedeutenden Theil dänischer Bankzettel einlösen und durch die Verminderung der Masse den Cours derselben zu verbessern. Um diese neue Münze von der alten, welche noch hinführo in den Reichen gelten sollte, zu unterscheiden, um sie, zur Bequemlichkeit im Verkehr, so viel möglich dem Handelsgelde der benachbarten Hamburger gleich zu machen, um sie gegen Abnützung sowohl als gegen Verringerung durchs Kippen und Wippen nach Möglichkeit zu sichern, wurde der Species Münzfuß angenommen, so daß die Münze ungefähr denselben Werth als das hamburger Bancogeld bekam; zugleich wurde es festgesetzt, daß die grösseren Stücke dieser Münze, als nur zu ausländischen oder bedeutenden inländischen Zahlungen bestimmt, nach Gewicht sollten empfangen werden; und in Altona wurde ein Bank errichtet, wo eine neue Art Bankzettel denjenigen, die sie haben wollten, und ebenfalls Species, gegen die neuen Zettel, verabfolgte.

Der Plan zu dieser neuen Münz- und Bank-Einrichtung für die Herzogthümer war schon unterm 8 November 1786 vom Könige genehmigt worden, er wurde aber vom Finanzkollegio geheim gehal-

ten, welches, als das Eine und das Andere davon ruchtbar wurde, mehrere schiefe Urtheile, ja sogar einen Schwarm von Flugschriften veranlaßte, die noch vermehrt wurden, nachdem schon die schleswig-holsteinische Bank errichtet worden war. Dieß geschah endlich laut einer Verordnung vom 24 Februar 1788 *).

Die neue für königliche Rechnung errichtete Bank wurde mit der im Jahre 1776 für Altona allein gestifteten Species-Giro- und Leih-Bank verbunden. Der König legte bei der Eröffnung der Bank 600000 Rthlr. Species in derselben nieder und ließ für diese Summe Zettel ausfertigen. — Es hörte durch diese Maaßregel für die Herzogthümer derjenige Handelszwang auf, der sich darin

*) Die gewechselten Streitschriften sind größtentheils in den Kopenhagener Lærde Efterretninger 1788 und 1789 verzeichnet worden. Die wichtigsten darunter sind von dem damaligen Deputirten im Finanzkollegio J. Zoega, der als der wahre Urheber jener Maaßregeln angesehen werden kann. Einen Umriß seines Lebens hat der Prof. Rathbye in den Mindesmærker paa Assistents-kirkegaarden geliefert.

zeigte, daß die Einwohner, um ihr Geld umzusetzen, Waaren nehmen mußten, deren sie nicht bedürfeen. Auf der andern Seite verschwand nach und nach der mit jenem Zwange verbundene Anspruch auf die beiden Reiche, daß diese wiederum von den Herzogthümern Erzeugnisse empfangen sollten, die sie sich anderswoher wohlfeiler verschaffen konnten.

Es vergingen aber nicht drei Jahre, so erhielt auch Kopenhagen eine Bank nach denselben Grundsätzen, wie Altona. Schon im Anfange des Jahres äusserte der Graf von Schimmelmann den Vorsatz, auch für die beiden Reiche der dänischen Monarchie den für die Herzogthümer bewerkstelligten Plan vorschlagen zu wollen, wobei er doch wünschte, zuvor die Gedanken des Publikums, besonders der Kaufleute, darüber zu vernehmen.

Nach der Verordnung vom 16 Februar 1791 sollte die Kopenhagener Assignations- Wechsel- und Leihbank *), deren Zettel alle auf Kourant lauteten, allmählig und ohne von den Grundsätzen ihrer Octroy abzuweichen, ihre Zettel einlösen und zu dem Ende in erträglichen Terminen ihre ausstehenden

---

*) Entwurf einer Gesch. d. dän. Mon. 1 Th. S. 227-35.

Schulden einziehen; diese Zettel sollten nach und nach, so wie sie einkamen, kassirt werden, und die Bank selbst sollte, wenn einmal alle Zettel eingekommen und kassirt waren, aufhören. — Dagegen ward eine neue dänische und norwegische Speciesbank, unter demselbem Dato, errichtet und octroyirt. Die Münze und die Zettel dieser neuen Bank sollten auf Speciesgeld nach dem alten dänischen Speciesmünzfuße eingerichtet sein. Von dem Augenblik an, da die Einziehung der Zettel der alten Bank ihren Anfang nahm, ward dieselbe für neue Ausleihungen und Discontirungen geschlossen, welche der neuen Bank übertragen wurden. Die Octroy der letztgenannten lautete auf 40 Jahre. Der ursprüngliche Fonds derselben war zu 2,400,000 Rthlr. Species, oder, nach dem angenommenen Verhältniß zwischen Species und Kourant, zu 3,000,000 Rthlr. Kourant bestimmt. Sie war in 600 Actien, jede zu 400 Rthlr. Species oder 500 Rthlr. Kourant vertheilt. Bei dieser Bestimmung hatte man diejenige Summe zur Richtschnur genommen, die die kopenhagener Bank, der Erfahrung nach, zu den Ausleihen und Discounten brauchte, womit hernach die neue Bank sich befassen würde. Der Einschuß geschah in Terminen. Die alte Bank sollte sich hinführo auf solche

Geschäfte einschränken, welche die in derselben einmahl aufgenommenen Darlehne betrafen. Von den an dieselbe zurückbezahlten Zetteln sollte jährlich eine bedeutende Masse cassirt werden; die Summe der alten Bankzettel betrug, wie man glaubte, aufs höchste gerechnet, 16 Millionen Rthlr. Neue Schuldbeweise sollten schlechterdings nicht mehr von der alten Bank ausgegeben werden *).

Indessen war in einem andern Regierungszweige, in der Gesetzgebung, ein neuer Zeitpunkt hervorgetreten. Der um die Bauernsache verdiente Christian Colbiørnsen wurde im Jahre 1788 Generalprocureur in der dänischen Canzlei; und auf den Antrag desselben kamen nach und nach mehrere durchgreifende, zum Theil zweckmäßige und wohlthätige, Anordnungen heraus. So erhielt das Kriminalrecht in der Verordnung vom 20. Februar 1789, welche die Strafen für Dieben und Hehler festsetzte, eine Probe des Willens des Kö-

---

*) Underretning om den nye danske og norske Speciesbank, tilligemed en Samling af hvad derom under offentlig Autorität er udgiven af C. U. D. v. Eggers. Kph. 1791. 228 S. 8. — Eggers dänisches Magazin 1791 Febr. — Thaarups Versuch 1 Th. S. 571-4.

nigs, die Gerechtigkeit der Strafgesetze mit so vieler Gelindigkeit zu begleiten als die öffentliche Sicherheit gestatten möchte"; und zwar wurde dadurch das Verhältniß der Ahndung jener Vergehen zu derjenigen, die durch das Landesgesetz vom Jahre 1683 den verwandten Verbrechen angedrohet war, umgeändert; man versichert aber, daß jene Gelindigkeit, dem Zeugniße der Erfahrung gemäß, gar keine Vermehrung der Diebstähle veranlaßt habe*).

Einen neuen Beweis seines Verlangens, Menschlichkeit mit Gerechtigkeit zu vereinbaren, zeigte der Gesetzgeber in der Verordnung vom 5 April 1793. — Jener menschenfreundliche Britte, der die Kerkern durchwanderte, fand im J. 1784 das Kopenhagener Stockhaus, den Verwahrungsort der zur Festungsarbeit verurtheilten Sclaven, in einer das Gefühl empörenden Verfassung**). Und im Jahre 1787 schilderte ein um die leidende

---

*) Forsøg til en Udsigt over Lovkyndigheden i Danmark i Aaret 1790 af Bärens, in der statistisk, jurid. und literar. Bibliothek 1 Bind.

**) Howard's Appendix to the state of prisons 1784. Pag. 28-35.

Menschheit in seinem Vaterlande verdienter Däne mit zum Theil mit düstern, aber nur zu treffenden Farben den Zustand des, nach einer ehemaligen Erziehungsanstalt für arme Kinder, sogenannten Kinderhauses — Børnehuset — auf Christianshafen, — eines Sammlungsorts für Mördern, Dieben, Huren, widerspänstigen Kindern, muthwilligen Bettlern *). Mit diesem letztgenannten, großen und bevölkerten, Gefängnisse, welches hernach den Nahmen: das Zucht- und Verbesserungshaus empfing, wurde zwar die Veränderung bewerkstelligt, daß es drei Abstufungen erhielt, das Verbesserungs- das Zucht- und das Raspelhaus, und die gröbern Verbrecher unter den Gefangenen von minder strafbaren Uebertretern der Gesetze abgesondert wurden. Eine allgemeine Verbesserung des Oertlichen und der Behandlung der Verhafteten fing aber mit der obengedachten Verordnung von 1793 an, die Vorschriften wegen der bessern Einrichtung der Gefängnisse und des Unterhaltes der Gefangenen in den

---

*) N. D. Riegels in der Monathsschrift: Kiobenhavns Skilderie 1ster Jahrgang No. 7 = 12. Vgl. eine dagegen bei Popp herausgekommene Streitschrift.

beiden Reichen enthielt. Weil es, so drückte der König sich in der Einleitung aus, den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitet, daß Jemand als straffällig angesehen werden sollte, bevor er auf gesetzliche Weise verurtheilt worden, so ergibt sich daraus, daß die wegen Verbrechen Belangten und Verhafteten nicht, während die Sache gegen ihnen vor den Gerichten verfolgt wird, größeren Leiden ausgesetzt werden sollen, als denjenigen, die nothwendige Folgen der Einschränkung ihrer Freiheit und der Bewachung ihrer Personen sind, bis ihr Schicksal durch das Endurtheil entschieden ist. Diesen Grundsätzen gemäß wurden solche Maaßregeln bestimmt, daß die gebührende Sicherheit vor Entweichung der Gefangenen mit einer so milden Behandlung, als die Möglichkeit zugiebt und die Menschlichkeit erheischt, vereinigt werde. Und nicht lange darauf, unterm 12 April desselben Jahrs, erschien zur Linderung einer andern Art von Gefangenen eine Verordnung wodurch das Unterhaltsgeld für die Schuldenhalber Verhafteten erhöht wurde, weil, "obgleich die Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits es nothwendig gemacht hat, den Gläubigern das Recht einzuräumen, ihre Schuldner zu verhaften, der Zustand dieser doch so erträglich sein soll, daß sie nicht, so lange sie ihrer

Freiheit beraubt sind, an das Unentbehrliche zur Erhaltung des Lebens Mangel haben." — Seitdem ist die Sorgfalt für die Gefangenen, besonders in der Hauptstadt, in mehrern Rücksichten und in beträchtlichem Grade verbessert worden. So haben spätere Verfügungen es dahin gebracht, daß die Sclaven im Stockhause doch menschlich behandelt werden. Auch in dem Zucht- und Verbesserungs-Hause trug man größere Sorge für die Pflege, Reinlichkeit und Gesundheit der in demselben Eingesperten; man erweiterte beträchtlich den Raum durch Entfernung vieler nicht dahingehörigen Personen, man versah die Gefangenen mit, der Stiftung selbst gehörigen, guten Kleidern; man richtete Bäder für sie ein; man sorgte für gute hinlängliche Nahrung; man bestimmte endlich ihre Arbeit nach dem Verhältniße ihrer Kräfte und wendete gelindere Zwangsmittel und Züchtigungen an. Indessen wurde die Unzweckmäßigkeit nicht gehoben, daß moralisch ansteckende Bösewichter mit nicht unverbesserlichen Schuldigen umgingen. Und noch 1799 wurde es behauptet, daß "solange keine Totalreform vorgenommen würde, könnte das Verbesserungshaus diesen Nahmen nicht verdienen, sondern mußte vielmehr als Veranlassung zu einer noch größern Unsittlichkeit und als ein wichtiges Hinderniß

für die sittliche Verbesserung des gemeinen Haufens anerkannt werden *).

Wichtig für die Hauptstadt war die mittelst der Verordnung vom 5 Juli 1793 verbesserte Polizeieinrichtung in Kopenhagen. Die an einem Orte versammelte Volksmenge und der dadurch vergrößerte Umfang der polizeilichen Geschäfte machte es daselbst um so mehr dringend und nothwendig, daß die Führung und Verwaltung dieses Regierungszweiges dermaßen eingetheilt und geordnet wurde, daß diejenigen Beamten, deren Sorgfalt sie anvertrauet war, mit Kraft und ununterbrochener Wirksamkeit für die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und der öffentlichen Ruhe, die Bewahrung der Sitten und die Beförderung der öffentlichen Bequemlichkeit sorgen könnten. — Der Polizeimeister in Kopenhagen hatte schon seit dem 5 September 1691 seine Instruxe gehabt, so wie auch die Verordnung vom 22 October 1701 noch immer das Hauptgesetz für die Verwaltung der Polizei blieb. Das streuen-

---

*) Nyerups Beschreibung von Koph. Deutsche Ausg. S. 289-97. Dän. Ausg. S. 631-40. — Callisens Betragtninger over Kiobenhavn 2 Th. S. 432-440. — Lærde Efterr. f. d. J. 1799.

seische Ministerium hatte zwar einige Neuerungen eingeführt, die aber bald mit demselben verschwanden. — Im Jahre 1784 erhielten endlich die Nachtwächter, am 24 Juni, eine königliche Instruction; die Anzahl der Wächter und die Einrichtung der Nachtwächter waren aber nicht dazu geeignet, die Eigenthümer der Einwohner vor Diebshand zu sichern. Nachher ward dieser Mangel dadurch in Etwas vermindert, daß die Anzahl der Wächter über die Hälfte vermehrt wurde. — Die Haussuchung war den Wächtern nur in dem Falle erlaubt worden, daß sie von den Polizeibedienten begleitet wurden. Diese Letztgenannten wurden unterm 25 Mai 1793 vom Polizeimeister mit einer Instruction versehen, deren "viele inquisitorische Aeußerungen ihr ein beinahe venetianisches oder spanisches Ansehen gaben". — Wenige Wochen darauf ward jene durchgreifende Veränderung in Rücksicht auf den Umfang der Rechte und Pflichte des Polizeimeisters selbst ins Werk gesetzt. Nach derselben sollte der Polizeimeister alle diejenigen einzelnen Theile des Polizeiwesens, welche nicht eigentlich processualisch sind, leiten, veranstalten und vollziehen. Insonderheit sollte er über Alles wachen, was zum Schutz der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gehörte, z. B. Aufläufen vorbeugen, der Bettelei steuern,

dafür sorgen, daß keine verdorbene Lebensmittel feilgebothen werden und daß die Stadt immer mit einem hinlänglichen Vorrathe versehen sei u. s. w. Das Prozessualische wurde unter ein damals neugestiftetes Polizeigericht hingelegt, welches aus drei Richtern, nemlich dem Polizeimeister, als Justitiarius, und zwei Assessoren bestehen, und, nach Stimmenmehrheit, alle Polizeisachen entscheiden sollte; dessen Sprüche aber, unter gewissen Bedingungen, an das höchste Gericht appellirt werden konnten *).

Umfaßender, beide Reiche nemlich betreffend, war eine Verfügung, die zwei Jahre darauf ihren Anfang nahm, deren Zweckmäßigkeit aber nicht unbestritten blieb: die Einrichtung der Vergleichskommissionen. Die dänischen Gesetze hatten zwar gesucht Vergleiche zwischen streitenden Partheien so wie auch Entscheidungen durch, von diesen selbst gewählte, Schiedsrichter zu befördern, aber eigentliche Anstellung von Vergleichskommissarien hatte nur auf den westindischen Inseln, und zwar da-

---

*) Nyerups Beschr. von Koph. Deutsch: S. 277-80. Dän.: S. 617-28. — E. e. G. d. d. Moll. 1 Th. S. 302 ff.

selbst laut einer Verordnung vom 31 März 1755, statt gehabt. Aber, um unnöthigen und kostspieligen Rechtshändeln vorzubauen, wurden in Dänemark allenthalben und in den Städten Norwegens dergleichen Kommissionen gestiftet, welche mittelst der Verordnung vom 10 Juli 1795 ihre Verhaltungsregeln bekamen, und diese Einrichtung wurde, unterm 20 Jan. 1797, auf die Landbewohner in Norwegen ausgedehnt, mit solchen Veränderungen und näheren Bestimmungen, als die Ortsbeschaffenheit erforderte. Die Gegenstände, die den Vermittelungen der Kommissionen anheim gestellt wurden, waren nicht nur beinahe alle Civilsachen, sondern auch Privatinjurien; und jeder Vergleich erhielt die Kraft eines inappellabeln Rechtsspruchs. Die Zahl der von den gesammten Kommissionen in beiden Reichen verglichenen Streitigkeiten war, das eine Jahr ins andere gerechnet, 30000 bis 35000. Und um die Wirkung der neuen Anstalt richtig zu würdigen wird es angeführt, daß in den drei der Organisirung der Verleichskommissionen unmittelbar vorangehenden Jahren die Zahl der bei den ordentlichen Gerichten beider Reichen in der ersten Instanz anhängig gemachten Civilprozesse 25,521, in den drei unmittelbar darauf folgenden Jahren hingegen nur 9,653, also in einem gleich

großen, dreijährigen, Zeitraume 15,868 Prozesse weniger gewesen war. In Kopenhagen insbesondere war die Zahl der bei dem dasigen Hof- und Stadt-Gerichte in den drei Jahren, unmittelbar auf der Errichtung anhängig gemachten Civilprozesse 1,418 weniger gewesen, als in den drei vorhergehenden, indem sie in jenen 1,863, in diesen nur 445 betrug. Es ist übrigens einleuchtend, daß der Erfolg der Einrichtung größtentheils auf dem Persönlichen der Kommissarien beruht. In Kopenhagen führt eigentlich Einer von den Assessoren des Hof- und Stadt-Gericht das Wort. Der Erste unter denselben, der dieses Geschäft übernahm, war der auch als Schriftsteller rühmlich bekannte Herr A. Bidrn Rothe, dessen gescheidtes Betragen vielleicht nicht wenig zur Anempfehlung der neuen Einrichtung beitrug*).

---

*) A. B. Rothes Memoire sur l'origine et l'organisation des committés conciliateurs en Danmarc. Ceph. 1802. Rec. in Jurid. Maanedstidende 1802 von J. K. Host. Auf Dän.: Efterretning om Forligelseskommissioners Oprindelse og Indretning i den danske Stat, oversat ved Joh. Nic. Host 1803. — Rec. in Lærde Efterretninger 1803 von dem Conferenzrath Grauh. —

Kurz nach der Stiftung jener neuen Behörde — nemlich am 28 August 1795 — erhielt eine alte, der Kopenhagener Magistrat, eine neue, den Zeitumständen mehr entsprechende, Instruction, wobei die Regierung durch eine Verordnung von demselbigen Dato denjenigen mit bestimmter Strafe bedrohete, welcher die dem Magistrat sowohl als dem Polizeimeister in ihren Aemtern gebührende Achtung und Gehorsamkeit bei Seite setzte.

Für die Bestimmung des rechtlichen Verfahrens bei den dänischen Gerichten machte das folgende Jahr, 1796, eine wirkliche Epoche, und zwar mittelst der unterm 3 Juni herausgegebenen Verordnung wegen der gehörigen und hurtigen Rechtspflege. Es wurde diese Anordnung darum gegeben, weil die Regierung erfuhr, daß die über Langsamkeit des Rechtsganges ertönenden Beschwerden eben so befugt als allgemein waren, deßhalb sie sich dazu entschloß, in Rücksicht auf das Verfahren, das bei der Führung und Behandlung sowohl öffentlicher

---

Ebendesselben Beiträge zur Kenntniß der Vergleichseinrichtungen in Dänemark 1804. — Eine Sammlung der Anordnungen hat Swetstprup geliefert.

als privater Sachen beobachtet werden sollte, so bestimmte Regeln vorzuschreiben, daß der Richter, sich auf diese und die damit verknüpften Zwangsmitteln stützend, mit Zuversicht für Ordnung im Rechtsgange sorgen und den Krümmungen der Rechtsverdreher Schranken setzen möchte." Unläugbar ist es, daß seit diesem Zeitpunkte die dänische Rechtspflege, obgleich noch weit von Vollkommenheit entfernt, doch ein sehr verbessertes Aussehen bekommen hat.

Nach einem so beträchtlichen Schritte zur Verbesserung des Rechtganges fuhr die Regierung fort, die übrigen Gegenstände zu untersuchen, die zu demselbigen Zwecke führen möchten. Sie fand, daß Solches nicht der damaligen Organisation der norwegischen Obergerichte nachgerühmt werden dürfte. Diese Obergerichte bestanden nemlich aus zwei Instanzen, den Lauggerichten oder, in einigen Städten, den Rathsstubegerichten, und dem Oberhofgerichte, welches ferner dem höchsten Gerichte in Kopenhagen untergeordnet war. Es gesellte sich hiezu der nachtheilige Umstand, daß die Lauggerichte nur dreimahl des Jahrs gehalten wurden. Den in der Verordnung vom 1796 verkündigten Grundsätzen gemäß wurden daher, kraft der Verordnung vom 11 August 1797, alle jene Obergerichte Nor-

wegens von dem Ausgange des nächstfolgenden Septembers an aufgehoben, und anstatt desselben vier sogenannte Stiftsobergerichte, ein für jedes Stift in dem genannten Reiche errichtet. — Nun kam die Reihe an Island. Diese Insel war, wie vorhin gesagt insbesondere einer Justizreform bedürftig. In Uebereinstimmung mit den mehrerwähnten Grundsätzen wurden die zwei Instanzen, die bis dahin in Island sich befanden und außerdem nur einmahl des Jahres thätig waren, laut Verordnung vom 11ten Juli 1800, von einem neuen allgemeinen Landesobergerichte abgelöst, das aus einem Justitiar und zwei Assessoren bestand*). — Einige Jahre darauf erhielten die dänisch-westindischen Inseln ihr Landesobergericht; und endlich wurden im eigentlichen Dänemark anstatt der Landsgerichte, so wie auch der, einigen Städten verwilligten, Rathsstubengerichte unterm 25 Januar 1805 zwei Landesobergerichte angeordnet, deren das eine, das nordjü-

---

*) Eine Rede von dem ersten Justitiar, M. Stephensen, bei der ersten Session des isländischen Landesobergerichts steht in: Minnisverd Fidindi fra Vurdögum 1799 till Midmsumars 1801. Leiragördum 1806.

ländische genannt, in Wiburg seinen Sitz erhielt, das andere aber, dessen Gerichtsbarkeit sich über Seeland, Möen, Fühnen, Langeland, Laaland und Falster, nebst beiliegenden kleinern Inseln erstreckte, ward mit dem Hof und Stadtgerichte vereinigt, sodaß dieses jetzt den Nahmen: Königliches Landesobergericht wie auch Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen bekam.

So wie zum Theil das Justitzwesen, so erhielt im Ganzen das Armenwesen eine Umwandlung. Man fing mit Kopenhagen an. Hieselbst hatte die Einrichtung und die Leitung des Armenwesens vier Zeiträume gehabt, deren der eine vom J. 1708 bis 1771 dauerte, während welcher Zeit die Oberaufsicht der für ganz Dänemark bestellten königlichen Oberdirection, die besondere Führung einigen dazu ernannten königlichen Kommittirten, anvertrauet war; der andere ging von 1771 bis 1781, während dessen eine königliche Direction für die Pflegeanstalten, und die mit ihr verbundenen Kommission der Kirchsprengel die Leitung hatten; der dritte vom 4 April 1781 bis zum 26 Jan. 1799, als in Kopenhagen der Magistrat, so wie in den andern dänischen Städten und auf dem Lande der Stiftamtmann und der Bischof jene Direction abgelöst

hatten; und endlich der vierte vom J. 1799 an bis jetzt. Es war aber die Sache schon, als die neue Sonne 1784 für den dänischen Staat aufgieng, gleich in Anregung gebracht worden. "Immer war man von den richtigen Grundsätzen ausgegangen, daß alle Armen, insofern sie, entweder für immer, oder eine Zeitlang, nicht im Stande wären sich die Bedürfniße des Lebens zu verschaffen, aus dem Oeffentlichen zur Nothdurft versehen, und daß insonderheit die Kinder zu Kenntnissen und Arbeit erzogen werden sollten." Seit 1786 trug man mit Eifer Sorge für die Einrichtung von Arbeitshäusern; und das folgende Jahr, 1787, machte dadurch Epoche in der Geschichte des dänischen Armenwesens, daß, am 19 October, in Kopenhagen eine Kommission niedergesetzt wurde, um die so nothwendigen Verbesserungen zu überlegen und vorzuschlagen, wobei vorzüglich die Unterstützung des Arbeitsfleißes damit zu vereinbaren wäre. Auf dem Vorschlag dieser Kommission ergieng unterm 9 Märtz 1792 eine Verordnung zur bessern Einrichtung und Verwaltung des Armenwesens, welche auf den Grundsätzen gebauet war, daß jeder Nothleidende Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt hat, daß er aber auch arbeiten soll und muß, wenn und soviel seine natürlichen Kräfte es erlauben; daß

aber was von dem Oeffentlichen oder von wohlthätigen Bürgern zur Hülfe der Nothleidenden gegeben wurde, nicht das Raub strafbarer Müßiggänger und unverschämter Bettler werden soll. Zugleich enthielt die Verordnung den Befehl, von den Einnahmen und Ausgaben des Armenwesens öffentliche Rechnung abzulegen; wobey sie es jedem Mitglied der Gemeinde erlaubte, sich bey den Versamlungen der Pflegekommissionen einzufinden, um daselbst von ihren Beschlüßen Nachricht zu erhalten. Das Fehlerhafte der besonderen Verwaltung verursachte aber, daß das Armenwesen immer tiefer ins Untergewicht kam, obgleich der Hülfsquellen genug eröffnet waren; die Armen erhielten nicht alle den nothdürftigen Unterhalt, weil es dem Magistrate an Geld mangelte; und mit der täglich zunehmenden Anzahl der Bettler nahmen die Klagen und Grobheiten zu, womit sie ihre Mitbürger sogar in den Häusern beunruhigten.

Es trug daher der Magistrat selbst bey der dänischen Kanzley an, daß, wiewohl, der Verordnung von 1792 gemäß, Arbeitsanstalten in allen Kirchsprengeln und Gemeinden der Stadt errichtet worden waren, theils in gewissen dazu angeschafften Gebäuden, theils dadurch daß man den Armen Materialien zur Verarbeitung zu Hause ge-

geben hatte, und wiewohl die Pflegekommissionen in den zwei Jahren nach Erscheinung jener Verordnung 11800 Rthl. mehr als die ihnen durchs Reskript vom 17 März bestimmten 8000 Rthlr. zur Bestreitung der Allmosen erhalten hatten, so hatten doch alle Verfügungen zur Hemmung der Bettelei nicht die erwünschte Wirckung gehabt. Es ward daher endlich eine Kommission gesetzt, welche die damalige Einrichtung in Kopenhagen untersuchen und Vorschläge zur Abhelfung der dabei vorgefundenen Mangeln thun sollte. Diese Kommission zeigte in seinem Berichte, daß die allgemeine Hauptkasse in einer Schuld von 40951 Rthlr. steckte und jährlich 18158 Rthlr. mehr ausgab als einnahm. Es ward nun, durch königliche Resolution vom 30 December 1795, der Finanzkommission angedeutet, mit jener Kommission zusammenzutreten. Beide thaten, nach gemeinschaftlicher Berathschlagung, mehrere Vorschläge, die, von der Regierung genehmigt, durch den königlichen offnen Brief vom 26 Januar 1798 die künftige Leitung des Kopenhagener Armenwesens betreffend, gesetzlich Kraft erhielten. Hier fängt der vierte Zeitraum der Geschichte des Armenwesens an. Es ward nehmlich die Verwaltung desselben einer eigenen Direction des Armenwesens übergeben, die

aus funfzehn vom Könige ernannten Directeuren bestand, mit denen sich noch neun Bürger der Stadt vereinigen sollten, welche die neun damaligen Pflegekommissionen zu ernennen hatten. Der offne Brief bestimmte vorläufig die Hauptpunkte zu einem neuen Plan der Leitung des Armenwesens, legte es aber der Direction auf, einen umständlichen Vorschlag zur Ausführung der in der Verordnung von 1792 sowohl als in dem offnen Briefe enthaltenen Grundsätze zu thun. Und diesen Auftrag erfüllte die Direction, als sie am 10 April 1799 einen "Plan zur Einrichtung und Leitung des Armenwesens in der Stadt Kopenhagen und deren Vorstädten" der allerhöchsten Prüfung unterwarf. Der König genehmigte den Plan mittelst Resolution vom 31 Mai dess. J., welche unterm 2 Juni von der dänischen Kanzlei mit der zugefügten Erinnerung bekanntgemacht wurde, daß dieser Plan künftig die allgemeingeltende Regel für das kopenhagener Armenwesen sein sollte, und daß alle dahingehörigen älteren Anordnungen dadurch aufgehoben waren.

Das civile und das militäre Armenwesen wurde vereinigt, so daß die Armen vom civilen und militären Stande künftig gleichen Zugang zur Versorgung vom vereinigten Armenwesen haben sollten. Eben so war der Unterschied zwischen Armen luthe-

rischer, reformirter und katholischer Religionsgenossen aufgehoben. Nur die Armen der jüdischen Religionsgemeinde wurden vom allgemeinen Armenwesen der Stadt ausgenommen, solange die innern Einrichtungen dieser Gemeinde die Vereinigung zu hindern fortfuhren und so lange die Gemeinde selbst dafür sorgte, daß ihre Armen nicht bettelten. Die Direction, die, laut jenes offnen Briefs, mit der allgemeinen, bis dahin von dem Magistrate geführten, Leitung die in den Händen der Pflegekommissionen gewesene besondere vereinigen sollte, ward in Kommissionen getheilt und erhielt Vorsteher zu untergeordneten Gehülfen. Uebrigens handelte die Verordnung von der Armenversorgung überhaupt, von der Versorgung durch Arbeit und Almosen, vom Schulwesen für arme Kinder, von der Krankenpflege, von der Beerdigung der Armen, von Vergehungen und Strafen, von der Polizey und dem rechtlichen Verfahren in den Sachen des Armenwesens, von den Einkünften und Hülfsquellen desselben, von der Verbindung mit andern milden Stiftungen, von fortdauernden, dem Armenwesen vergönnten Begnadigungen, endlich von dem Rechnungs-, Casse- und Revisions-Wesen. Es haben von dieser Verordnung scharfsinnige Denker geurtheilt deß "man in derselben ein Ideal eines voll-

kommnen Armenwesens findet, das der mit Recht so gerühmten Hamburgischen Armenanstalt gleich kommt, wo nicht dieselbe in gewissen Stücken übertrift. Besonders merkwürdig ist der Abschnit von Vergehungen der Armen und den ihnen angedrohten Strafen, welche letztere mit denjenigen, die in den Gefängnißen in Philadelphia statt finden, eine auffallende Aehnlichkeit haben. Betteley ward gänzlich verbothen; und jeder Bettler sollte in das, damals zu errichtende uud auch wirklich kurz hernach errichtete, Zwangs- und Arbeitshaus des Armenwesens, auf kürzere und längere Zeit, verurtheilt werden. Die Einrichtung dieser Gefängniße war, durch die zweckmässige Absonderung der gröbern und der minder groben Uebertreter, höchst wohlthätig. Es wurden Arbeitsstuben und einsame Gefängniße eingerichtet. In jenen durfte nicht ohne Noth gesprochen werden. Müssiggang war gänzlich daraus verbannt; Branntwein, Kaffe, u. m. war den dahin Gesetzten versagt. Für Kinder, die noch nicht ihr 15 Jahr erreicht hatten, wurden auch Unterrichtsanstalten bestimmt. Und wenn Jemand aus dem Zwangshause entlassen sein würde, sollte der Armenvorsteher desjenigen Districts, in welchem er sich aufhielt, für sein weiteres Unterkommen sorgen. Uebrigens wurde es der Direction

als Pflicht aufgelegt, eine umständliche Balance über die Einnahmen und Ausgaben des Armenwesens jährlich durch den Druck bekannt zu machen, und dadurch, nebst andern wichtigen und nützlichen Erläuterungen, Jedermann vom Zustande des Armenwesens und von den Wirkungen, die in den verschiedenen Zweigen desselben verspürt waren, zu benachrichtigen. — Bei der Annehmung dieses Plans wurde viel Gutes für das Oeffentliche veranlaßt. Nahrungsfleiß und Arbeitsamkeit nahmen zu unter den Armen. Die schwere Lage derselben wurde durch höhere Bezahlung der Arbeit, durch Almosen, durch Naturalverpflegung, durch Wohnung, durch Sorgfalt für Reinlichkeit und Kleider, durch Krankenwartung innerhalb und außerhalb der milden Stiftungen, und durch sowohl in physischer als in moralischer Rücksicht verbessertes Schulwesen erleichtert. Die Bettelei wurde, wenn auch nicht ganz gehoben, doch sichtbar vermindert; und das so trefflich organisirte Zwangshaus hielt die Faulen und Unsittlichen, deren Anzahl unter die Kopenhagener Armen nicht unbeträchtlich war, zur Ordnung und Thätigkeit. Die Oberen des Armenwesens hatten aber viele Schwierigkeiten zu bekämpfen. Die Anzahl der unter dem öffentlichen Armenwesen hingelegten Hülfsbedürftigen

stieg schrecklich im Verhältnisse zur Volksmenge; sie betrug im Jahre 1806 nicht weniger als 9300, im Jahre 1807, 8978 Personen, also über den zwölften Theil der Einwohner. Zum Unterhalt und zur Unterstützung derselben ward 1799 der Armenwesendirection vom Magistrate außer den Fonds, welche die privaten Eigenthümer der mit dem Armenwesen vereinigten milden Stiftungen ausmachten, ein Kapital von 704,789 Rthlr. überliefert. Ob aber gleich dieses durch mehrere Legate vergrößert ward, so wie auch viele theils von königlicher theils von privater Wohlthätigkeit herrührende Beiträge hinzu kamen, waren doch die Einnahmen bei weitem nicht zureichend. Schon in dem Jahre vom 1 Juli 1801 bis 1802 waren die Ausgaben 65157 Rthlr. höher als die Einkünfte, indem diese nur 172637, jene 237,794 Rthlr. betrugen; im nächsten Jahre war das Untergewicht der Einkünfte 111939 Rthlr., und in dem wieder darauf folgenden 76089. "Wenn aber eine Einrichtung von einem solchen Umfange wie das Kopenhagener Armenwesen mit einem so zahlreichen Personale, drei großen Hospitälern, einem Erziehungshause, acht Arbeitsanstalten, neun Schulen, einem Zwangshause mit Zugehör von 550000 Rthlr. Werth, einem Kapital von beinahe einer Million

Rthlr. einer jährlichen Einnahme von 167868 Rth. und dagegen einer Ausgabe von 226848, ungefehr 130 Vorstehern zu Gehülfen der Leitung und gegen 230 Bedienten, wenn eine solche in jährlicher Unterbilanz ist, scheint das edle Gebäude unvermeidlich in Trümmer zerfallen zu müssen."

Die vornehmsten der der Leitung der Armenwesensdirection untergelegten Stiftungen waren das sogenannte Allgemeine Hospital und das St. Hans Hospital, deren das letztere, theils für Wahnsinnige, theils für syphilitische Kranken und mit Leibesgebrechen Behafteten bestimmt ist. Es erhielt besonders diese Stiftung, auch bei Veranlassung der kräftigen Darstellung jenes Menschenfreundes*), nach dem Jahre 1798, mehrere Gaben, vorzüglich als Bauhülfe; und nach einer neuen Rüge mehrerer Mängel von derselben Feder wurde auch eine Kommission niedergesetzt, deren Plan zu einem verbesserten und erweiterten Gebäude im Jahre 1787 vom Könige genehmigt wurde.

Ausser diesen und den vielen andern Anstalten zur Erleichterung des schon vorhandenen Elends, kamen mehrere Privatverbindungen in Stand, die

---

*) Riegels.

dahin abzweckten, hülfsbedürftigen Mitbürgern die Hand zu reichen. Unter diesen nimmt die sogenannte Unterstützungsgesellschaft einen hohen Platz ein; sie wurde 1788 gestiftet und 1792 vom König bestätigt, erhielt bald einige tausend Mitglieder und hatte zum Zwecke theils durch Geldvorschüße, theils durch Gaben, theils durch Wittwenpensionen, innerhalb des Kreises ihrer Mitglieder wohl zu thun um dem Elende vorzubauen.

Für die Einrichtung und Leitung des Armenwesens auf Seeland außerhalb der Städte wurde unterm 15 Juni 1802 ein vom Könige genehmigter Plan bekanntgemacht; und, in Uebereinstimmung mit diesem, nach allen Provinzen Dänemarks ausgedehnt, erfolgten am 5 Juli 1803 ein Reglement für die provisorische Einrichtung und Leitung des Armenwesens unter den Landleuten, und ein anderes für die dänischen Städte. — Die Einrichtung des norwegischen Armenwesens blieb unverändert *).

Für eine andere, höchst bedauernswerthe, Menschenklasse wohlthätig war die mit der Enthin-

---

*) Nyerups Beschr. von Kopb. Dän.: S. 560-88. Deutsch: S. 246-61. Callisens Betr. 2 B. S. 401-40. Thaarups Versuch 2 B. 1 Abth. S. 142-60.

dungs- und Pflege-Stiftung — Fødsels- og Pleie-Stiftelsen — vorgenommene Veränderung. Durch diese vereinigten Stiftungen hat öffentliche und private Menschenliebe unglücklich beschwängerten Müttern und hülflosen verlassenen Kindern einen Zufluchtsort geöffnet. Die Stiftung für gebährende Weiber, anfänglich das freie Hebammenhaus — det frie Gjordemoderhuus — genannt, war bei ihrem Ursprunge im Jahre 1750 nur klein und eingeschränkt. Sie ging daher, so wie die mit ihr verbundnen Stiftung für Findlinge — Hittebørnsstiftelse —, um an Lokal zu gewinnen, 1759, ins Friedrichshospital hinüber, und erhielt jährlich aus der königlichen Kasse eine Unterstützung von 1500 Rthlrn. — Die Gutthätigkeit der allgeliebten Gemahlinn Friedrichs des Fünften, der Königinn Louise, hatte den Grund zu jenen Stiftungen gelegt. — Nachdem auch der denselben überlassene Raum im Friedrichshospitale unzureichend geworden war, und die Hospitalsärzte die Gemeinschaft jener Stiftungen und des Hospitals für schädlich erklärten, entschloß die zweite Gemahlin jenes Königs, die verwittwete Königinn Juliane Marie sich, im Jahre 1785, dazu, das herrliche Werk, das ihre Vorgängerinn in der Ehe angefangen hatte, zu vollenden. Sie ver-

wendete über 100000 Rthlr. darauf, die erwähnten Stiftungen in den Stand zu setzen, selbstständig zu bestehen. Es ward in der Amalienstraße an der Seite des Friedrichshospitales ein neues geräumiges wohleingerichtetes Gebäude aufgeführt, und im Jahre 1787, am 31 März, als dem Geburtstage Friedrichs des Fünften, wurde die neue Anstalt daselbst geöffnet, welche nun den Nahmen Entbindungsstiftung — Fødselsstiftelse — bekam, insgemein aber das Accouchementshaus genannt wird. Die Anzahl der Bette war zuerst 50, bis der Generalmajor Classen sie noch mit 5 vermehrte. Durch die angeordnete schnelle Abwechselung der Kindbetterinnen ward es aber bewirkt, daß jährlich ungefähr 1000 Weiber daselbst entbunden werden. Von den Betten wurden 23 in 6 Sälen für unverheirathete Frauenzimmer bestimmt, welchen unentgeltlich Geburtshülfe geleistet wird; 4 Zimmer, jedes mit 3 Betten, wurden Bürgersfrauen eingeräumt, die, wenn sie arm sind, auch bisweilen unentgeldliche Pflege genießen; die übrigen Zimmer sind für mehr vermögende Einzelne und zu verschiedenen Preisen. Außer dem Nutzen, den solchermaßen auch der verheirathete Theil der Weiber aus dieser Anstalt zieht, ist sie doch insonderheit den unverheiratheten Gefallenen

segenreich gewesen, indem theils alle dasigen Bedienten zur strengsten Verschwiegenheit gebunden sind, theils die neugebohrnen Kinder auf der Pflegestiftung verbleiben. Diejenigen Unglücklichen, denen Leichtsinn, Sinnlichkeit oder Leichtgläubigkeit es nothwendig gemacht haben, hier Rettung zu suchen, finden "einen Zufluchtsort, der durch den ihn umgebenden Schleier diejenige Beschämung abwehrt, die sonst ihre Lage begleiten möchte, der für das verlassene unschuldige Geschöpf Sorge trägt, das sie in die Welt setzten, der die Mütter unbeschimpft der bürgerlichen Gesellschaft zurückgiebt und diejenige traurige Versuchung abwendet, die Verzweiflung hervorbringt: ihre eigene Leibesfrucht zu tödten." Kindermord und Aussetzung kleiner Kinder sind daher seltne Verbrechen nicht nur in Kopenhagen, sondern auch im übrigen Dänemark, weil auch von den Provinzen viele außer der Ehe Geschwängerten in jener Anstalt ihr Heil suchen; ja sogar aus dem benachbarten Schweden werden manche gefallene Mädchen hier geholfen. Diese Vortheile überwiegen allenfalls die nachtheilige Folge, die man der Entbindungsanstalt beigemessen hat, daß "die Ehlosigkeit und ihr Geleit wegen derselben in Kopenhagen eher Unterstützung als Hinderniß finden." Hat

man doch gestehen müssen, wie dessen ungeachtet die Anzahl der unehelichen Geburten in Verhältniß zu den ehelichen in der Hauptstadt Dänemarks nur halb so groß ist als in dem schwedischen Städtchen Landskrona*).

---

*) Zu Kopenhagen, sagt Kerner in seiner Reise über den Sund (S. 172), hat man berechnet, daß nur jedes achte Kind ein uneheliches ist. Zu Landskrona soll dagegen jedes vierte Kind zu der Classe von denen gehören, die nur eine Mutter haben und den Vater blos manchmal vom Hörensagen kennen. Seit Gustafs Regierung ist es gesetzlich verboten, die Mädchen schief anzusehen, wenn sie einen Fehltritt begangen haben; auch sind die Scortationsstrafen abgeschaft. Kein Gesez verpflichtet indeß den Vater, dem kleinen Wurm einen Zehrpfenning in die Wiege zu legen, damit er nicht so plutt wie eine junge Taube auf die Weltbahn trete, als ein prädestinirter Sansculotte, als ein Exproprietaire, der weder Stifts- noch Tribunatsfähig ist, und das Elend zum Lebenshandgeld erhält, nachdem er zuvor 9 Monate lang täglich der Gefahr ausgesetzt war, aus Furcht, Schaam und Verzweiflung getödtet zu werden, bevor er noch das Licht der Welt erblickte. Manches schwedische Mädchen zieht da-

Weniger musterhaft als die Entbindungsstiftung war anfänglich die Pflegeanstalt für neugebohrne Kinder eingerichtet. — Auf Kosten des im Jahre 1770 gestifteten Erziehungshauses waren jährlich 100 Kinder, und zwar seit dem Jahre 1774 allein aus den im Entbindungshause neu gebohrnen, gegen gedingsmäßige Bezahlung, zu Bauerleuten ausgesetzt worden. Mehrere dieser Pflegemütter verwahrloseten indeß die Kinder, um so mehr als sie, außer der gewöhnlichen Bezahlung, zur Beerdigung eines gestorbenen und bei der Annahme eines neuen Kindes ein Extrageld erhielten. Außerdem hatte auch das nachtheilige Verfahren statt, daß man die neugebohrnen Kinder gleich von dem Erziehungshause jenen Bauernweibern übergab, welche unmittelbare Aussetzung, oft während der strengsten Kälte, die zarten Geschöpfe nicht aushalten konnten, mehrerer Mängel zu geschweigen. Es ward daher im Jahre 1788 in einem dazu aufgeführten Gebäude an der Seite des

---

her auch über den Sund nach Kopenhagen, wirft sich dort am Altar der Göttin Lucina nieder, und läßt aus nachbarlichem Vertrauen dem dänischen Staat die Sorge für das schwedische Product.

Entbindungshauses eine Pflegeanstalt errichtet, welche den Zweck hatte die neugebohrnen Kinder der in jenem Hause Niederkommenden, besonders der Unverheiratheten, zu empfangen und zu versorgen. Diese Kinder, deren Anzahl selten unter 70 hinab fällt, bisweilen aber bis zu 150 steigt, werden daselbst 6 bis 8 Wochen aufgeammt. Ob aber gleich der Fond und das Inventarium der vorigen Inoculationsanstalt mit der neuen Pflegeanstalt verbunden wurden, — unter der Bedingung daß die Kinder in der Stiftung inoculirt werden sollten — war doch diese im Anfange nur unvollkommen wegen des eingeschränkten Raums, so daß die vielen Ammen und Kinder in vier Ammenstuben zusammengedrängt waren, wobei eine Amme oft drei bis vier Kinder hatte. Mittelst Unterstützung des Clasenschen Fideicommisses ward die Pflegeanstalt in den Stand gesetzt, durch ein angekauftes Gebäude die Anzahl ihrer Ammenstuben bis 19 zu vermehren, so wie auch die Verfügung zu treffen, daß jede Amme höchstens zwei Kinder zu säugen hat. Daß übrigens — obgleich in Rücksicht auf den Platz, die Einrichtung und die Aufsicht im Wesentlichen Alles angewandt wurde, was die Kunst zur Rettung unglücklicher Kinder vermag und die Sorge für Rein-

lichkeit und freie Luft sich eben so wirksam zeigte, als in irgend einer ähnlichen Einrichtung, die — Mortalität unter den Kindern immer bedeutend war, hat seine natürlichen Ursachen, die sich in allen ähnlichen Stiftungen finden. Indessen war die Sterblichkeit der in der Kopenhagener Pflegeanstalt aufgenommenen Kinder bei weitem niemals so groß als die, welche die süsmilchschen Tabellen für die auf öffentliche Kosten erzogenen unehelichen Kinder angeben.

Aus der Pflegeanstalt werden die Kinder zu Leuten auf dem Lande, oder aber, im Nothfalle, in der Stadt ausgesetzt, und zwar bis zu ihrem 15ten Jahre zum Theil auf Kosten des Erziehungshauses — Opfostringsstiftelsen — wogegen sie bis zu dem zurückgelegten 20sten Jahre den Pflegeältern ohne Lohn zu dienen pflichtig sind. Im Jahre 1795 war der Fond der Erziehungsanstalt 57600 Rthlr. In den sechszehn Jahren vom J. 1787 bis 1793 war die Anzahl der im Entbindungshause gebohrnen und der öffentlichen Vorsorge übergebenen Kinder 11863, von welchen, den Todtgebohrnen und gleich nach der Geburt Gestorbenen ungerechnet, nur 1378 oder ungefähr der achte Theil vor dem 6ten Jahre starb. — Im Jahre 1804 wurde die Erziehungsstiftung unter | derselben Direction als

die Entbindungs- und die Pflegeanstalt hingelegt; worauf sie alle drei vereinigt den gemeinschaftlichen Nahmen königliche Entbindungs- und Pflege-Stiftung — kongelig Fødsels- og Plcie-Stiftelse — erhielten. — Noch muß angemerkt werden, daß die Entbindungsanstalt auch als eine treffliche praktische Schule zu rühmen ist; nicht allein viele Hebammen wurden daselbst unterrichtet, sondern auch junge Aerzte, sogar aus den entferntesten Ländern, bildeten sich daselbst zu Geburtshelfern aus. Der erste Geburtshelfer und Lehrer war der berühmte Mathias Saxtorph, dem sein würdiger Sohn Joh. Sylvester Saxtorph im Amte nachfolgte*).

---

*) Nyerups Beschr. von Kopenhagen. Deutsch: S. 269-75. Dän.: S. 609-15. — Callisens Betragtninger S. 265-76 und 478-92. — Thaarups Versuch einer Statistik 2 B. 1 Th. S. 181-4; und Journal for Kiobenhavnere 2tes Hft. — J. B. Demangeon Tableau historique d'un triple établissement en un seul hospice à Copenhague, pour assurer des secours à la maternité et à l'enfance. Paris 1800. — Vgl. E. e. G. d. d. M. 1 Th. S. 93.

Die durch jene Stiftung unleugbar um Dänemark verdiente Königinn Juliana Maria starb den 10 October 1796 auf dem ihr gehörigen Lustschloße Fredensborg, wo sie sich nach der Regierungsveränderung im J. 1784 hinbegeben hatte. Sie war eine Tochter des Herzogs Ferdinand Albrecht von Braunschweig Wolfenbüttel, gebohren am 4 September 1729 und hatte am 26 Juni 1752 zu Salzdahlen den damaligen Kronprinzen, nachherigen König, Friedrich geheirathet. In der Katastrophe von 1772 nahm sie einen Hauptantheil, so wie an der Regierung des dänischen Staats von damaliger Zeit an bis zum Jahr 1784.

Schon ein Paar Jahre vor dem Tode der verwittweten Königinn, am 29 November 1794, war ihre Schwiegertochter, die Gemahlinn des Erbprinzen Friedrichs, Marie Sophie Frederika, verschieden. Sie war am 24 August 1758 gebohren und eine Tochter des Prinzen Ludwigs von Mecklenburg Schwerin. Am 11 October 1774 war sie mit dem Erbprinzen von Dänemark vermählt worden. Ihr heller Verstand, Ihr edles Herz, Ihre holde Leutseligkeit und Ihre mütterliche Zärtlichkeit waren allgemein anerkannt und verehrt; und Ihr zu früher Hintritt wurde

mit Aufrichtigkeit betrauert*). Sie hatte Ihrem Gemahle vier Kinder geschenkt, den Prinzen Christian Friederich, gebohren am 18 September 1786; die Prinzessin Juliane Sophia, gebohren am 18 Februar 1788; die Prinzessin Louise Charlotte, gebohren am 30 October, und den Prinzen Friedrich Ferdinand, gebohren am 22 November 1792. — Der Prinz Christian Friedrich wurde Generalmajor der Infanterie und Chef eines nach ihm genannten Regiments; erhielt auch am 16ten Novbr. 1787 den Elephantenorden. Am 21 Juli vermählte er sich mit der Prinzessin Charlotte Friederike von Mecklenburg Schwerin.

Der Erbprinz Friedrich verschied am 7 December 1805, in einem Alter von 53 Jahren.

Unvergeßlich ist das Verdienst, welches er sich ums Vaterland erwarb, als er, um den von demselben noch abgesonderten Theil damit zu vereinigen, einer bedeutenden Anwartschaft entsagte. Auch stiftete er

---

*) Außer den Leichenpredigten hat man über die verstorbene Prinzessinn eine wohlgeschriebene Trauerrede von P. Horrebow Haste, die in der Nachschrift Nordia eingerückt ist.

sich durch die Errichtung der Denksteine zu Jägerspriis selbst ein ehrenvolles Denkmal. — Der Prinz hatte, bis zum Tode seinen Sitz im Geheimen Staatsrathe beibehalten, und die seiner Geburt zuständige Aufmerksamkeit genossen. Auch war er stäts Präses der königlichen Akademie der zeichnenden schönen Künste sowohl als Präses der königlichen norwegischen Gesellschaft der Wissenschaften geblieben. Während Seines Präsidii ward der Wirkungskreis jener Akademie beträchtlich erweitert, so wie ihr Ansehen und ihr Einfluß aufs Oeffentliche erhöht. "Sie wurde, sagt ein sachkundiger Schriftsteller, für den Geschmack, was noch keine Universität für die Aufklärung gewesen ist: der Brennpunkt, wo Schönheit und Anmuth sich zusammenziehen um mit desto grösserer Kraft auf das Allgemeine wirken zu können." Sonderbarkeit und Herrschsucht bei den Vorgesetzten der Bürgerschaft hatten vornehmlich dazu beigetragen eine bequeme Unwissenheit im Handwerkstande zu erhalten, welche, den ruhmwürdigen Verfügungen zweier Könige zum Trotze, nicht bezwungen werden könnte, bevor die Akademie, mit Friedrich an der Spitze, Vorurtheile und Eigensinn besiegte und ihr unstreitiges, obgleich bestrittenes, Recht erhielt, sowohl Zeichnungen und Risse zu Meisterstücken als

die Meisterstücke selbst zu prüfen und zu beurtheilen. Die Folgen hievon fürs Ganze waren, daß der Handwerker, vormals eine Maschine, zum Nachdenken über sein Handwerk geweckt, zur Verstehung, Behandlung und Ausführung einer aufgegebenen Zeichnung gewöhnt, und in solcher Absicht selbst zum Zeichnen und zum Besuchen der Schulen der Academie hingeleitet wurde." Es ward auch eine Ornamentschule nach den pariſischen Mustern eingerichtet. "So wie das Vertrauen der Zünfte auf die Akademie stieg, nahm auch der Einfluß dieser auf die Handwerke zu. Weniger kostbare, aber nützlichere und angenehmere Meisterstücke verdrängten die kostspieligen, aber unbrauchbaren und geschmacklosen Stücke. — Aus der Akademie ging die Verbesserung der Stuccaturarbeit sowohl als die leichtere Hand, der sichrere Geschmack und die reichere Erfindung des Silberarbeiters heraus." — Immer vermehrte sich die Anzahl der Zöglinge, nach dem Jahre 1781 als welches eine beinahe eben so wichtige Epoche in der Geschichte der Akademie, als die Stiftung derselben, ausmacht, indem sie damals den bis 1771 genossenen jährlichen Fond bekam; von 200 stiegen die Zöglinge in 25 Jahren zu 500. Auch im Auslande erwarb die Akademie einen so vortheilhaften Ruf, daß mehrere Fremde

auf ihr eine höhere Ausbildung ihrer Talente suchten." Der Prinz Christian Friedrich war der Nachfolger seines Vaters als Protector der Akademie. — Durch die norwegische Gesellschaft der Wissenschaften ließ der Prinz auf seine Kosten mehrere Prämien zur Verbesserung des norwegischen Landwesens austheilen *).

Mittlerweile war das königliche Haus durch die Vermählung des Kronprinzen Friedrichs aufs Erfreulichste erweitert worden. Er folgte der Wahl seines Herzens und heirathete am 31 Juli 1791 die Prinzessin Maria Sophia Friederiche,

---

*) Sørgetale over Arveprinds Frederik, holden af Viktor Chr. Hiort, 16 S. 8. — Arveprinds Frederiks Velgierninger imod Kunstakademiet fremsatte i en Tale af Torkel Baden, 32 S. i 8vo. Vgl. Weinwichs Maler, Billedhugger, Kobberstikker, Bygnings og Stempelskjærerkunstens Historie — Ved Arveprinds Frederiks Bisættelse, af Birg. Cathr. Boye, 6 S. i 8. — Mindesang over Arveprinds Frederik af J. Michael Hertz, 14 S. 8. — Der Professor Dr. Hornemann parentirte auf der Universität Kopenhagen über den Prinzen. Vgl. Lærde Efr. 1806 S. 45 - 48.

eine Tochter des Prinzen Carls von Hessen und der Tochter Friedrich des 5ten, Louisa, gebohren am 28 October 1767. Die Nation jauchzte ihrem Fürsten den innigsten Beifall zu, und nach 24 Jahren liebte Sie die von Ihm Erwählte noch weit höher als damals. Durch erhabene Weisheit nicht weniger als durch menschenfreundliche Holdseligkeit gewann die Fürstinn, in den düstersten Zeiten, die ehrfurchtsvolle Ergebenheit aller redlichen Unterthanen. Unter den Kindern, die jener segenvollen Verbindung Früchte waren, blieben die Kronprinzessin Caroline, am 28 October 1793, und die Prinzessin Wilhelmine Maria, am 18 Januar 1808 gebohren, beim Leben.

Das hohe Beilager des Kronprinzen, welches in Schleswig vollzogen wurde, mußte als Veranlaßung eines nur zu merkwürdigen Auftritts dienen. Wenige Wochen nach der Hochzeit überbrachten zwei Gutsbesitzer aus Jütland, die Kammerherrn von Beenfeldt und von Lüttichau, als Abgeordnete der Gutsbesitzer in Jütland, die Glückwünsche derselben; sie schränkten aber keinesweges den Zweck ihrer Erscheinung auf jene Huldigung ein. Schon seit anderthalb Jahren hatten mehrere Gutsbesitzer der genannten Provinz den Entschluß gefaßt, sich an den Kronprinzen zu wenden, um ihre Be-

schwerden über die neuen Gesetze das Landwesen betreffend, anzutragen. Sie wähnten sich, durch dieselben um so mehr in ihren Eigenthumsrechten beleidigt zu sehn, weil "sie vor ungefähr 23 Jahren für einige Millionen Reichsthaler königliche Domainen zu sehr hohen Preisen gekauft hatten, indem sie damals die nachher eingetroffenen Veränderungen nicht vorhersehen konnten". Als sie nun bei jener, dem ganzen Reiche erfreulichen, Begebenheit eine Gesandtschaft abschicken wollten, verabredeten sie, zugleich dem Prinzen Carl von Hessen durch eine teutsche Bittschrift um die Unterstützung Desselben in der Landwesenssache zu ersuchen. Die Bittschrift ließen sie vorher rings im Lande umhergehen nebst einer Deputationsliste, weil sieben Männer — darunter der Geheimerath Schack Rathlou — auf Wahl zu Deputirten waren. Von diesen sollten die zwei geschickt werden, welche die mehresten Stimmen vereinigten, weshalb ein Jeder, an den die Bittschrift gelangte, zugemuthet ward, seinen Nahmen derselben zu unterschreiben, so wie auch auf zwei Abzuordnenden zu stimmen. Die Wahl fiel auf Lüttichau und Beenfeldt. Einige geriethen indessen auf den Gedanken, daß der Kronprinz es übel aufnehmen möchte, wenn man Ihm nicht gleiche Zuver-

sicht, als dem Prinzen Carl, bezeigte. Um diesem vorzubauen ergriffen sie den Entschluß, ebenfalls dem Kronprinzen eine Zuversichtsschrift zuzustellen, welche dann der Kammerherre Beenfeldt abfaßte. Weil aber die Ueberlieferung schon am 20 August bewerkstelligt werden sollte, reichte die Zeit nicht hin, auch die dänische Schrift herumgehen zulassen; sie ward daher nur von einigen Wenigen unterschrieben, weil sie aber, wie man versicherte, mit der teutschen — die aber auch, als voller Flecken und Rissen, nicht in der Urschrift eingeliefert werden konnte — durchaus gleichen Inhalts war, mußte Einer der Deputirten es übernehmen für die gesammten dabey Interessirten negotiorum gestor ex præsumta voluntate zu sein." Viele gaben freilich auch dem Kammerherren Beenfeldt die Erlaubniß ihren Nahmen zu schreiben; die der übrigen fügte er aber selbst, nach der deutschen Urschrift, hinzu, in der Ueberzeugung daß Niemand sich weigern möchte, das auf dänisch zu ersuchen, was er schon auf deutsch ersucht hatte. Mit den gedachten zwei Papieren kamen denn die beiden Deputirten nach Schleswig, wo sie vor den Herrschaften gelassen wurden, obgleich diese eben beschlossen hatten, auf dem Schloße Louisenlund ein Paar Wochen in ländlichem Genuß zuzubringen.

Der Herr von Beenfeldt bezeugte, daß die Absender der Deputirten, die jütländschen Gutsbesitzer, ihnen aufgetragen hatten, zu bitten, daß, "ob ihr Land gleich weiter als die andern dänischen Provinzen, vom Throne entfernt war, es doch eben so nahe, als diese, an der Beschützung und der Milde des Kronprinzen sein möchte, welche sie anriefen, indem sie im Nahmen des ganzen Standes die Zuversichtsschrift überreichten, deren Inhalt sie der holden Aufmerksamkeit Seiner königlichen Hoheit anempfohlen." — Der Kronprinz versichert hierauf den beiden Deputirten, er wollte nichts anders, als Jedermann in seinen Gerechtsamen geschützt sehen, indem es sein herzlicher Wunsch sei alle Unterthanen so weit möglich zu beglücken, und in sofern das Zutrauen Eines Jeden zu erhalten. Er fragte darauf nach dem Gegenstand der Schrift. Die Deputirten antworteten, daß es eine Zuversichtsschrift war, worinn im Nahmen aller Gutsbesitzer vorgestellt würde, wie mehrere der neuen Landwesensanordnungen in Rücksicht auf die Verfassung des Landes unschicklich waren, die Gutsbesitzer drückten, und ihre Gerechtsame schmälerten, indem diese, die ihnen theils den bestätigten Privilegien theils den bis dahin geltenden Gesetzen gemäß zustanden, durch ei-

ne andere als diejenige Auslegung, die bis dahin gegolten hatte, ihre Größe verloren. Der Kronprinz erwiederte, daß, was einmal mittelst einer königlichen Anordnung festgesetzt worden war, nicht verändert werden könnte. Die Deputirten stellten vor, daß die Gutsbesitzer sich dessen gewiß hielten, daß der Prinz gar zu gnädig wäre um, wenn eine, etwa von einem des Oertlichen unkundigen Manne vorgeschlagene, Verordnung drückend und der Landes Verfassung widerstreitend wäre, dann nicht zu wollen, daß eine solche Verordnung verändert würde; sie fügten hinzu daß der König und der Kronprinz selbst dabei interessirt wären, und daß ihre Absender ihnen ein Auftrag gegeben hätten vorzustellen, wie einige Stücke der neuen Verordnungen eine allgemeine Störung in dem Gange der Sachen und beinahe Aufruhr unter den Bauern an den meisten Stellen im Lande veranlaßten. Der Prinz antwortete: "Ich will die Freyheit des Volks; es sollen aber keinem Gutsbesitzer seine Gerechtsamen geschmälert werden. Aber es gibt ja, in Rücksicht auf den Bauer, ein Unterschied zwischen frey zu seyn und Alles nach Gutdünken zu thun, welches letztere keinesweges abgezweckt worden ist." Er führte als ein Beispiel an, daß die Bauern des Grafen Gottsche Moltke

auf Fähnen so wie auch ihr Winkelschreiber ja abgestrafft worden waren. Er hieß ihnen dabey, ihren Aussendern zu sagen, daß die Bauern, wenn sie sich ungehorsam zeigten oder ihre Herrschaften ohne Befugniß verklagten, selbst so wohl als diejenigen die in ihrem Nahmen schrieben, gehörig gestraft werden sollten; und daß Jedermann sich deswegen nur bei den Collegien zu melden hätte." Die Deputirten antworteten darauf, daß Mehrere Veranlassung hatten zu glauben, daß Sachen, die bei den Collegien vorgetragen und ersucht würden, aber oft mit der Antwort zurück kamen, entweder: daß dabei nichts zu thun wäre, oder daß die Collegien sie nicht vorstellen dürften, dem Kronprinzen niemals vorgelegt würden. Der Prinz hieß ihnen Jedermann zu sagen, daß, wenn die Collegien ihnen nicht Gerechtigkeit gaben, könnten sie sich frei an ihn wenden, indem er alsdann die Sache dem Könige vortragen wollte, und daß er wußte wie es der Wille des Königs sei, daß Jedermann ohne Unterschied seiner Gerechtsame genießen sollte. — Uebrigens gab der Kronprinz den Deputirten Versicherungen seines Wohlwollens und seiner Ergebenheit für die Landleute. Und diese Unterredung wurde von dem Herrn von Beenfeldt nach dessen Zuhausekunft den Aussenderen durch ein Circularschreiben kundge-

macht. Indessen ward der Inhalt der Zuversichts-schrift immer ruchtbarer. Sie lief in Abschriften herum; und der Wunsch einer näheren Untersuchung wurde allgemein. Dieses veranlaßte, daß Mehrere unter denjenigen, deren Nahmen auf jener Schrift gefunden wurden, öffentlich allen Antheil darin ableugneten. Es ward daher, unterm 12 November 1790, eine königliche Kommission niedergesetzt, um das, hauptsächlich in Rücksicht auf die Unterzeichnung der Schrift, gebrauchte Verfahren zu untersuchen. Diese Kommission, die aus den Assessoren Rested im Höchsten und Thestrup im Hof- und Stadt-Gerichte bestand, reisete unverzüglich nach Jütland um auf Ort und Stelle die nöthigen Nachforschungen ausführen zu können. — Die Klageschrift ward inzwischen von dem Generalprocureur Colbiörnsen mit dessen dadurch veranlaßten Betrachtungen kundgemacht, woraus man ersah, daß die Gutsbesitzer, nach den Nahmensunterschriften Hundert und Drei an der Zahl, sich darüber beschwert hatten, daß die neuen Landwesensgesetze ihre Eigenthumsrechte verletzten, sie selbst unterdrückten, und sie sowohl als ihre Familien der Armuth und dem Elende bloßstellten. Sie behaupteten, daß die genommenen Verfügungen die ört-

lichen Umständen des Landes nicht angemessen wären, daß die Gerichte den ganzen Stand der Gutsbesitzer niederdrückten, daß die Bauern ungestraft sich weigerten, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, u. s. w. Sie wünschten daher eine Veränderung der oft erwähnten neuern Gesetze, und, wie es schien, Alles auf den alten Fuß gesetzt. Nachdem die Kommission die Kammerherren Beenfeldt und Lüttichau abgehört hatte, ließ der Letzte, der sich beleidigt glaubte, gegen das Verfahren dieser von ihm sogenannten Inquisitionskommission notarialiter protestiren, "weil, hieß es, den adlichen Privilegien gemäß, kein Edelmann, außer in Majestätsverbrechen, inquisitorisch behandelt werden dürfte, weshalb auch ein solches Verfahren von ihm nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden konnte." Dieser Protest betraf "Alles was gegen ihn ausserhalb der Grenzen des Commissorii vorgenommen war, indem dieses nur die dänische Zuversichtsschrift anging, welche ihm fremd war." Die Kommissarien ersuchten nun einen Extensionsbefehl um auch die Bewandtniß mit der deutschen Bittschrift zu untersuchen; es ward aber vom Könige resolvirt, daß diese außerhalb ihrer Befugniß bleiben sollte; dagegen wurde, auf königlichem Befehl, dem Herren von Lüttichau der Kammerherren-

schlüssel abgenommen. Herr von Lüttichau verließ hernach das Land nnd wurde bald darauf nicht nnr von dem Herzog von Braunschweig zum Geheimestatsrath mit dem Range eines Generallieutenants ernannt, sondern auch von dem römischen Kaiser in den teutschen Reichsgrafenstand erhoben. Indessen war gegen ihn eine private Sache angelegt worden. Er hatte nemlich in der obenerwähnten Notarialrequisition auch die Ausdrücke einfließen lassen, daß Er und Alle die von dem Etatsrath Colbiörnsen in den Anmerkungen desselben gemachte "schändliche" Ausdeutung der Zuversichtsschrift läugneten, eben so wie sie auch Alle dieses Benehmen nebst dessen Folgen als ein großes Verbrechen gegen die Würde und die Hoheit des Königs sowohl als gegen die Zuversicht ansahen, die Jedermann bis dahin gegen das kgl. Haus gehegt hatte. Colbiörnsen ließ daher Lüttichau gerichtlich belangen; und das höchste Gericht verurtheilte den Beklagten wegen dessen schändlichen und gesetzwidrigen Verhaltens zu einer Geldstrafe von tausend Rthlr. dänisch Courant. Wegen des Kammerherrn Beenfeldt wurde es an den Tag gebracht, daß er dazu verleitet worden war, die mehrsten Nahmen auf der dänischen Beschwerdeschrift zu zeichnen,

obgleich Viele nichts als die deutsche und Einige keine von Beiden gekannt hatten. Er wurde von fiscalischer Verfolgung verschont, wogegen er eine Geldbuße von 2000 Rthlr. erlegen mußte, die ihm abe, wie man versicherte, von seinen Absendern vergütet wurde*).

---

*) Gienpart af en Skrivelse, som Kammerherre og Landstaldmester Bcenfeldt har ved Kammerherre Rosenorn ladet omsende til adskillige Jordegodseiere i Tydskland, aftrykt efter Maaned-Skriftet Minerva for Oktobermaaned, med dertil føiede Anmærkninger. Kbh. 1790. 16 S. 8. — Betragtninger i Anledning af endeel jydske Jordedrotters Klage til Kronprindsen over deres Eiendommes Krænkelse ved Forordningen om Bondestandens Frigivelse fra Stavnsbaandet til Godserne og de flere udkomne Lovgivelser om Bondernes Rettigheder og Pligter af Chr. Colbiornsen. Kbh. 1790. 84 S. i 8. Auf Deutsch: Kph. 1791. 96 S. in 8. — Fuldkommen Beviis at Hr. Colbiornsen paa en forhen ubekiendt lovstridig Maade ved hans Betragtninger over de jydske Proprietærers Tillidsskrift til Kronprindsen har fornærmet den oplyste Menneskelighed, den borgerlige Fribed og det danske Folk, følgelig og de som have underskrevet og agnoscered Tillidsskriftets Underskrift. Forfattet af C. F. Tonne

Während des Verlaufs dieser Vorfälle war eine wichtige Veränderung in der gesetzlichen Lage der dänischen Preßfreiheit vorgegangen. Zwar war der Buchdrucker eines ohne Nahmen des Verfassers herausgekommenen Briefes von Z. und U. über die Streitigkeiten bei der asiatischen Kompagnie, auf die Klage des Justizraths van Deurs, der sich durch eine Anmerkung in jenem Briefe beleidiget glaubte, von dem Polizeimeister, zufolge einer Anordnung vom 27sten Novbr. 1773. mit einer Geldstrafe von 200 Rthlr. belegt, weil er sich weigerte den Verfasser zu nennen, in-

---

von Lüttichau. 1791. 126 S. 8. — Species Facti i den Sag, Etatsraad Colbiornsen — har troet sig berettiget — at indstævne mig Lüttichau lige til Høiesteret. 1791. 64 S. i 8. — Auf Deutsch: (Hamburg) in dems. J. 80 S. — Proceduren for Høiesteret, anlagt af Colbiornsen imod Lüttichau, udgivet af Joh. Martin Schönheyder. Kbh. 1791. 82 S. i 8. — Forsvar for Lüttichau, fremsagt fra Høiesteretsskranke af P. Rosenstand Goiske. Kbh. 1791. 132 S. i 8. — Høiesteretsdom i Sagen imellem Colbiornsen og Lüttichau. Kph. 1791. 1 S. i 8. — Mehrere Schriften sind in Lærde Efterretninger 1791 verzeichnet.

dem er dies eidlich abgelobt hätte, welches "deutlich beweisen sollte, daß sowohl der Verfasser als der Buchdrucker selbst vollkommen eingesehen hätten, daß diese Schrift den königlichen Anordnungen widerstritte." Und zwar wurde nicht nur die Auflage eines, durch gedachte Sache veranlaßten, Briefwechsels zwischen zweien Freunden auf Verfügung der dänischen Canzlei confiscirt, sondern es wären auch die zwei Verfasser desselben, Aabye und der nachher so verdienstvolle Nyerup, einer fiscalischen Belangung unterworfen worden, wenn sie nicht klüglich durch eine Bittschrift das Gewitter beschworen hätten. Aber diese Vorfälle blieben, außer der bei einer einzelnen Schrift angeordneten Censur, lange, in sechs Jahren, die einzigen Spuren eines Preßzwangs. Man schrieb für und wider Bauernfreiheit und Menschenrechte, über Finanzen und Abgaben, über polizeiliche Anstalten und milde Stiftungen, über Universität und Schulen. Alles ward von den Schriftstellern analisirt, kritisirt und auf dem Papire reformirt. Die Regierung schwieg zu Allem. Sie schwieg, als die neue schleswig-hollsteinische Speciesbank in den Jahren 1787 und 1788 von mehrern Seiten mit Tadel angegriffen ward. Sie schwieg, als im Winter 1789 bei Gelegenheit des damals vorgeblich

befürchteten Brodmangels zu Kopenhagen Charteken erschienen, die vielleicht thätliche Unruhen hätten erregen können, wenn nicht die Grundsätze und die Absichten der Regierung zu allgemein bekannt und geehrt gewesen wären. Sie schwieg endlich noch, als der Professor Gamborg, in Nysa*), das 2te und 3te Kapitel des 1sten Buchs Mose für unächt und für eine falsche Erklärung einer ägyptischen Hieroglyphe erklärt hatte, und von mehrern Pfaffen mit den symbolischen Büchern und seinem Amtseide angegriffen wurde. — "Daher ward auch manche heilsame Wahrheit verbreitet; die Regierung lernte manche Mißbräuche kennen, die

---

*) Nysa oder philosophisch-historische Abhandlung über Gen. II. III. Nach einem dänischen noch ungedruckten Original. Eleutheropolis 1790. 6 Bogen in 8. mit 2 Kupfern. — Rec. in Gött. Gel. Anz. 1790, No. 163. Allg. Lit. Zeit. 1791 No. 79; daraus in Anal. Review Mai 1791. — Lærde Est. 1790, S. 305-8., und Kritik und Antikritik in demselben Jahre. — Auf Deutsch: 1790, 4 ein halb Bogen in 8. mit den 2 Kupf. — Anhang til Nysa, anbelangende Kritikerne over samme, 3 ein quart Bogen in 8. Rec. in Lærde Esterr. 1790, S. 747-51, von Fr. Ekkard.

bisher im Finstern schlichen. Mancher Thor wurde durch die fürchterliche Publicität von seinen Thorheiten und mancher Bösewicht von seinen Ungerechtigkeiten zurückgeschreckt. Außer freimüthiger Kritik über allerlei Gebrechen verbreiteten sich auch manche treffliche Ideen über wissenschaftliche Gegenstände, welche zur wahren Aufklärung nicht wenig beitrugen." Nur glaubte man bisweilen zu finden, daß die Regierung zu wenig auf die Stimmen der Schriftsteller achtete. So gab, um ein Beispiel anzuführen, der königliche Confessionarius und Hofprediger Dr. Bastholm im Jahre 1785 einen Plan zur Verbesserung des äußerlichen Gottesdienstes heraus*). Er machte viele Sensation. Indessen währte es sieben Jahre, ehe die Kanzelei von der Sache Notiz genommen zu haben, dadurch an den Tag legte, daß sie den Bischöfen ihr Bedenken und ihre Vorschläge darüber abforderte; und dieses trug auch weiter keine Früchte. Eben so wurden die Klagen gegen die Zahllotterien, welche in der ersten Periode der Preßfreiheit nicht die Schriftsteller

---

*) Forsog til en forbedret Plan i den udvortes Gudstieneste. Kbh. 1785. 70 S. in 8. Er veranlaßte einen großen Schwarm von Streitschriften.

allein, sondern auch die Direction der Pflegeanstalt zu Kopenhagen angestimmt hatten, vergebens erneuert; denn zwar ward im Jahre 1792 die Zahl der Ziehungen in Kopenhagen vermindert; auf diesem Schritt folgte aber nicht, wie man anfänglich gehofft hatte, die gänzliche Aufhebung einer so verderblichen Erwerbsart für die Staatscasse, deren Einkünfte durch dieselbe doch in den spätern Jahren sich sehr verringerten. — Noch am Ende der Regierung Christians des VII wurden die Ziehungen öffentlich mit Feierlichkeit vollzogen *).

Aus der Nachsicht der Regierung bei so vielen und mancherlei Gelegenheiten folgerte man zu viel, wenn man glaubte, daß die Verfasser, wenn sie etwas versehen hätten, keiner Polizeistrafe mehr ausgesetzt sein würden, sondern daß man sie nöthigenfalls vor dem gehörigen Gerichte nach dem allgemeinen Landesgesetze zur Verantwortung ziehen konnte. Zwei im November 1790 vom Polizeimeister gefällter Aussprüche weckten die Träume. Der Trans-

*) Om Lallotteriet, in der dänischen Minerva 1789, 4 B. S. 131-63 von C. U. D. v. Eagers. Vgl. S. 376-90. — Rigsdalersfedlens Handelser von V. A. Heiberg 1 B. — Schmettaus Kommentar zu den patriotischen Gedanken.

lateur P. Andr. Heiberg hatte ein Gesellschaftslied verfertigt, welches damit anfing: Hver Mand i Byen om Indtoget taler d: Jedermann in der Stadt spricht von dem Einzuge (des Kronprinzen und der Kronprinzessin). Dieses Lied ward ohne Vorwissen des Verfassers, sowohl in das Wochenblatt die Morgenpost eingerückt als von dem Buchdrucker Popp nachgedruckt. "Man fand, daß die Regierung durch gedachtes Lied getadelt war, so wie auch daß darinn auf eine beleidigende Art gesprochen wurde, theils von dem Adelstande überhaupt, theils von denjenigen Männern insbesondere, denen der König Gnade erzeigt habe." Es hatte nemlich Heiberg gesagt daß "Ritterorden auf Idioten gehängt werden," und "daß man nur dem Adel Sternen und Bänder gab." Zwar wendete der Verklagte, was den vorgeblichen Tadel des Adelstandes betraf, ein, "daß er nichts gesagt habe als was von so vielen Verfassern allenthalben gesagt worden ist und alle Tage gesagt wird, und daß die von ihm gebrauchten Ausdrücke nur allgemeine Sätze enthielten, die zahllose Ausnahmen zuließen. Um jenes zu beweisen, führte er unter mehreren dänischen Schriftstellern Baggesen und Zetlitz an, und fuhr solchermaßen fort; hätte der Verfasser geglaubt, daß alle diejenigen, welche

Orden erhielten, Idioten wären, dann müßte er ebensowohl gesagt haben: Orden werden nur auf Idioten gehängt, als er in der nächstfolgenden Linie sagte: Nur dem Adel giebt man Sternen und Bänder. Daß der Verfasser dieses ohne Ausnahmen gemeint habe, ist noch aus einem andern Grunde ungereimt, weil dieses eben so viel hieße als anzunehmen, daß er niemals von einem Statsminister Scheel, einem Buchwald, einem Sehested und Mehreren gehört hätte, deren gründliche Kenntnisse niemand bezweifelt. Uebrigens erklärte Heiberg, daß er den Ausdruck Idiot in der allgemeinen Bedeutung genommen hatte, nach welcher dadurch einfältige und ungelehrte Leute verstanden werden, deren Kenntniße man bezweifeln möchte, die aber, dessen ungeachtet wackere, tugendhafte, rechtschaffene Männer sein könnten." Der Polizeimeister fand nicht destoweniger, daß "die Handlungen der Regierung in dem vorhandenen Liede verspottet wurden", welches er unter anderm — nicht genannten — aus der Zeile: "Orden hängt man auf Idioten" beweisen wollte. Er fand in diesen Worten "nicht nur eine Beleidigung derjenigen Personen, die mit den Ordenszeichen behängt worden waren, sondern auch eine tollkühne Kritik über das Verfahren des Kö-

nigs beim Austheilen der Ordenszeichen." Er verurtheilte daher den Verfasser zu einer Geldstrafe von 150 Rthlr., so wie auch den Herausgeber der Morgenpost den Buchhändler Poulsen zu einer von 50 und den Buchdrucker Popp zu einer von 20 Rthlr. In Rücksicht auf Letztgenannten berief der Richter sich auf eine Kanzleiresolution vom 9. April 1785, welche anstößig, der Ehrbarkeit und guten Sitten widerstreitende, Lieder verbot. Uebrigens führte er gegen Heiberg jene Anordnung vom 27 November 1773 an, die das königliche Rescript vom 20 October desselben Jahrs, welches irgend Etwas entweder den Staat und die Regierung, allgemeine Veranstaltungen oder Streitschriften betreffend in den kopenhagener Wochenblättern einzurücken verboth, zu allen andern Schriften erweitert hatte, die aber in keiner der vorgeblich vollständigen Gesetzsammlungen zur öffentlichen Kunde gebracht worden war, ob sie gleich der Preßfreiheit solche Schranken setzte, daß man die Frage, wovon denn die dänischen Schriftsteller schreiben dürften? nicht ohne Grund damit beantwortete: sie könnten Gebetbücher, Psalmen, Geschichten von Feuerbrunsten, von Gespenstern und von Kranken,

Abhandlungen von der Nelckenwurzel und von Potatospflanzen schreiben.

Der zweite Ausspruch des Polizeimeisters betraf eine von Riegels verfaßte aber ohne Nahmen des Verfassers herausgegebene Schrift: Wahrsagungszeichen aus der Stadt und dem Lande*). Es fanden sich hierin viele beherzigungswerthe, stark ausgedrückte, Wahrheiten. Mehreres aber brachte Erbitterung hervor. So hieß es zum Beispiel, daß "die besten Staatsämter auf die Wiegen des Adels gelegt wurden." Der Verfasser sprach von den vielen "Zetteln, welche mittelst der tödlichen Verwundung des öffentlichen Kredits, der Uebertragung der Bank an den König, unter das Volk ausgeworfen wurden, wo sie, als ein Ottergeschlecht, sich vermehrten und alle Stände vergifteten." Er behauptete "daß der König von Dänemark Zinsen von 180 Millionen Rthlr. Kapital erhöbe, ohne daß der wahre Werth des Reichs dadurch größer würde." Es können, sagte er, ganze Strecken von 30000 Tonnen Hartkorn

---

*) Julemærker fra Landet og i Byen, samlede i tvende Breve, for, om muligt, at slutte sig til de kommende politiske Aarbøger. Kbh. 1790. 64 S. 8.

gerechnet werden, die keine 4000 Rthlr. von der königlichen Kasse zurück erhalten hatten. Der Land- und der See-Etat empfangen über viertehalb Millionen. Niemand außer fünf Leverandeuren hat dadurch Wohlleben. Der Civiletat wird auch nicht zum Vergnügen gelohnt. Der Armee und der Flotte gebricht immer das Nothwendige; wenn eine Hälfte derselben ausgerüstet oder mobil gemacht werden soll, erfolgt gleich eine Vermögenssteuer. Baares Geld hat die Regierung gar nicht, womit sie die Folgen unerwarteter Stöße und Unglücke hätte abhalten können."

"Durch neue Auflagen oder Collecte auf die Unterthanen sollen die Wirkungen von Erdbraud, Ueberschwemmungen, Mißwächse, ja sogar die verzehrten Capitalien verfallner Kirchen ersetzt werden. Die Regierung besitzt nicht ein Capital von 100000 Rthr., um durch deren Verschenkung an die Unterthanen das Wüthen der Viehseuche abzuwehren; sie kann nicht einen Douceur von 80000 Rthlr. jährlich unter den Soldaten austheilen ohne es auf das Hartkorn zu legen: kann sogar nicht dem Soldaten und dem Reuter Mundirungsstücke und Quartier verschaffen, ohne daß der Bauer es bezahlen muß. Sowohl im Kleinern als im Grossen ersehen die Unterthanen es nur zu deutlich, daß

die Regierung arm ist, und daß die Ausgaben ihre täglich wachsenden Einnahmen übersteigen." Solche und mehrere dergleichen Aeusserungen mögen den Ausspruch gegründet haben, wodurch der Polizeymeister dem Buchdrucker der obenerwähnten Schrift, der den Verfasser nicht nennen wollte, mit einer Geldstrafe von 200 Rthlr., die höchste die ihm zustand, belegte. Damit gieng aber auch der polizeyliche Despotisme im Reiche der Literatur zu Ende.

Am 3 December 1790 ward ein königliches Rescript an alle Stiftammänner und Bischöfe in den beiden Reichen, so wie auch an den Polizeymeister in Kopenhagen ausgefertiget und durch die Zeitungen bekannt gemacht, welches so lautete: "Wir haben die Preßfreiheit in unsern Reichen zugelassen, in der wohlthätigen Absicht um die Kenntniße desto mehr auszubreiten; Wir haben die Censur abgeschafft, damit ein jeder guter und aufgeklärter Mann nicht mehr gehindert würde mit Freimütigkeit und Redlichkeit öffentlich seine Meinung über das zu sagen, was nach seiner besten Einsicht zur Beförderung des allgemeinen Bestens beitragen könnte, welches für Uns als König und Landesvater, ein so wichtiger Gegenstand ist. Wir sehen aber mit Mißvergnügen daß einige übelgesinnte

Personen diese Freiheit mißbrauchen, um öffentliche Anstalten zu verhöhnen und die Ehre achtbarer Mitbürger anzugreifen, ohne daß sie ihre Nahmen bekannt sein dürfen, wenn entweder die Beleidigten oder diejenigen Beamten, welche dazu gesetzt sind, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, sie wegen solcher strafbaren Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Die Gerechtigkeit fordert Uns also auf, dieser Freiheit Grenzen zu setzen und den guten Nahmen und den Ruf eines jeden Unserer lieben und getreuen Unterthanen unter dem Schuz der Gesetze sicher zu stellen. Indem Wir also die durch das Reskript vom 14 September 1770 eingeführte Preßfreiheit handheben und beschützen werden; so wollen Wir zugleich hiedurch auf das ernstlichste Unser Königliches Reskript vom 7ten Oktob. 1771 wiederholt und eingeschärft haben, welches verbietet, diese Freiheit zur Uebertretung der bürgerlichen Gesetze zu mißbrauchen, und sowohl die Verfasser dergleichen Schriften, als auch die Buchdrucker, wenn diese die Verfasser nicht angeben können, der Strafe des Gesetzes unterwirft. Zum theil sollen dergleichen Mißbräuche, wie Wir vernommen haben, durch eine unrichtige Erklärung des Reskripts vom 20sten Oktob. 1773 veranlasset seyn, welches befiehlt, daß der Polizei-

meister, wenn sich in Wochenschriften oder andern öffentlichen Blättern etwas Beleidigendes oder Unanständiges findet, die Herausgeber solcher Schriften in eine Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. ohne weitere Appellazion verurtheilen soll; woraus Einige den Schluß gezogen haben, daß dergleichen Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Grad derselben, jederzeit mit der obgedachten Geldbuße abgethan werden können. Wir erklären aber hiemit, daß eine solche Auslegung nicht Statt finden soll, sondern daß alle Klagen, die aus Mißbrauch der Preßfreiheit entstehen, nach diesem vor den ordentlichen Gerichten gehören, welche die Schuldigen in Gemäßheit des Rescripts vom 7ten Octbr. 1771, nach Vorschrift der Gesetze verurtheilen sollen. Auch soll der Polizeimeister, wenn er eine Schrift für so verwegen oder strafbar ansieht, daß sie ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Justitswesens werden könnte, solche unverzüglich unserer dänischen Kanzelei zustellen, welche alsdann das Nöthige veranstaltet, wenn eine öffentliche Klage statt findet. Zu dem Ende sollen die Buchdrucker verbunden sein dem Polizeimeister ein Exemplar von jedem Buche zu geben, das ohne Nahmen des Verfassers erscheint. Uebrigens befehlen

Wir hiedurch den Richtern, daß Sie, wenn Privat-Leute darüber klagen, durch solche Schriften beeinträchtiget zu sein, den Ruf ihrer Mitbürger gegen unbefugte Angriffe dadurch sichern, daß sie die Schuldigen nach aller Strenge der Gesetze zur Strafe verurtheilen."

Eine königliche Resolution vom 18 desselben Monats, die durch ein Polizeiplacat vom 23sten December bekanntgemacht wurde, bestimmte, daß in Ansehung der herauskommenden Gassenlieder und Kupferstiche eben das gelten sollte, was wegen anonymer Schriften angeordnet war.

Es wurden nicht nur die gedachten neuen Anordnungen in Dänemark mit Freude empfangen, sondern es urtheilten auch ausländische Statsgelehrte davon, daß sie mit dem in der englischen Gesetzgebung obwaltenden Geiste vollkommen übereinstimmten. In England giebt es nemlich keine Verordnung wegen der Preßfreiheit, indem man diese daselbst als ein Menschenrecht anerkennt, das keiner besondern Bestätigung vom State bedarf; es hat aber die Justitz ein wachsames Auge darauf, daß dieses Menschenrecht nicht gemißbraucht werde*).

---

*) Schlözers Statsanzeigen 64 Hft. — Om Trykkefrihedens Historie i Danmark, oversat af det

Mittlerweile hatte sich eine Begebenheit ereignet, die so wie auf den Gebrauch der dänischen Preßfreiheit, so auf das politische System Dänemarks einen bedeutenden Einfluß hatte: die französische Revolution. Bernstorf hatte von derselben vom Anfange an keine günstige Meinung. Freilich erkannte und gestand er, so wie während des nordamerikanischen Krieges die begangenen Fehler und Mißbräuche der brittischen, also jetzt diejenigen der vorigen französischen Regierung; er mißbilligte sie laut und tadelte sie scharf. Aber das Heilmittel schien ihm verderblicher, als das Uebel. "Gegen dieses ließe sich Mittel finden; jenes würde den Staat auflösen." So leidenschaftlich er aber, als Mensch, die Sache der Revolution haßte, so war er doch als Staatsmann über die Leidenschaft erhoben. Er handelte für den Staat, dem er diente, nach fester Ueberzeugung, so wie er es

---

Tydske og forøget med de originale Bidrag, samt en Afhandling om vor Trykkefribeds Omfang ved C. U. D. v. Eggers. Kbh. 1791. 166 S. in 8. ist zum Theil Umarbeitung eines im Deutschen Magazin Jan. und Febr. dess. J. eingerückten Aufsatzes.

dem Wohl des Volks gemäß glaubte; und der Kronprinz leihete seinem weisen Rath ein williges Ohr.

Dänemark wurde früh zu Verbindungen gegen Frankreich eingeladen. Man brauchte, gleich vom Anfang an, Anerbietungen nicht unbedächtlicher Vortheile, als Anreizungen. Bernstorf aber äußerte ohne Rückhalt: Dänemark wolle auf keine Weise die Unruhen anderer Reiche zu seinem Vortheile benutzen, und nur dann in ein Bündniß sich einlassen, wenn die Verbündeten zur ersten Grundlage desselben das gegenseitige, heilige und unverbrüchliche Versprechen machen würden, sich bloß zu gemeinsamer Sicherheit und zur Herstellung der Ruhe des erschütterten Europens, keinesweges aber zur Erreichung geheimer, eigennütziger Absichten, zu vereinigen. Als daher die Minister des römischkaiserlichen und des königlichpreussischen Hofes, unterm 12 Mai 1792, förmlich darauf antrugen, daß der König von Dänemark an den gemeinschaftlichen Maaßregeln gegen Frankreich Theil nehmen möchte, antwortete Bernstorf, unterm 1sten Juni, daß wenn der König sich nicht darinn einlassen konnte, war die Ursache nicht in irgend einer Verschiedenheit der Ueberzeugung oder der Ansichten zu suchen, sondern nur in einer verschiednen Lage, in größeren

Zwecken, in Verbindlichkeiten, welche das Gesetz und die Regel desselben sein sollten und die ihm weder seinen Neigungen zu gehorchen, noch seinen Schmerz zu Rathe zu ziehen erlaubten. — "Es ist nicht mehr die Rede davon, durch ehrfurchtbietende Eintracht einem Ausbruche vorzubauen oder den Frieden zu erhalten. Die Franzosen haben seit kurzem den Krieg erklärt. Das allgemeine System des Königs ist die vollkommenste und unparteilichste Neutralität; diese kann sich aber schlechterdings nicht mit einer seit dem wirklichen Anfang des Krieges bewerkstelligten Vereinigung zwischen ihm und irgend Einen der kriegführenden Partien vertragen. Dänemark hat, eben so wie der verstorbene Kaiser und der König von Preussen die französische Constitution anerkannt, nachdem Ludwig XVI sie feierlich angenommen hat. — Es ist noch kein gerader und öffentlicher Schritt zum Umsturz der monarchischen Form vorhanden. Diejenigen Souveräne, die keine besondern Gründe haben, sind noch nicht dazu gerufen die Sache Dessen zu unterstützen oder zu rächen, der sich frei und zufrieden glaubt und sagt. Es ist ein grosser Unterschied zwischen den neutralen, entfernten Mächten, welche Nichts aufgefodert hat, und denjenigen, die beleidiget worden sind, die sich vertheidigen müßen,

die durch ihre Verpflichtungen, ihre Nachbarschaft, ihre Stärke, ihre Lage überhaupt genöthiget sind eine Partei zu ergreifen und sonst vermögen die ihnen zuständige erste Rolle zu spielen. Der erste Ihrer Zwecke, der Ihrer gar würdig ist, besteht ohne Zweifel darinn, Ihre Unterthanen vor der drohenden Ansteckung zu verwahren, die sich als den gefährlichsten und wirksamsten Gift verbreitet. Der König ist auf eine dem Geiste seines Volks entsprechende Weise dahin gelangt; er will nicht und kann auch nicht, sich von demselben entfernen. Dänemark ist übrigens eine Seemacht und treibt Handel; es hat daher besondere Maaßregeln zu beobachten, vor Allem gegen eine Nation, mit welcher sie mittelst eines Handelsvertrages verbunden ist, und die nicht mehr die gewöhnlichen Schonungen zu kennen scheint. Sein Glück beruht nicht auf den Frieden allein, sondern auch auf die Meinung, daß dieser nicht werde gebrochen werden und daß Nichts vorhanden sei, welches ihn stören könnte; und der König kann sich nicht erlauben es zu schmälern. Dagegen erkannte der König seine Verpflichtung an, als Mitglied des römischen Reichs, an allen denjenigen gemeinschaftlichen Maaßregeln Theil zu nehmen, die zur Vertheidigung des Reichs und der Gerechtsame desselben möchten genommen werden.

Dieser Erklärung gemäß, wurde auch nie von Holstein der Zweifel aufgeworfen, ob nicht der Krieg gegen Frankreich bei der damaligen Lage der Sache als eine Privatangelegenheit der dabei interessirten Reichsstände anzusehen wäre. Die holsteinische Stimme schloß sich immer der Mehrheit an; und Hollstein erfüllte getreu alle Obliegenheiten des Reichsbandes. — Auch bei den Maaßregeln welche von Zeit zu Zeit auf dem Reichstage in Vorschlag kamen, um auf die öffentliche Meinung durch Einschränkungen der Preßfreiheit, durch Aufhebung gewisser akademischer Verbindungen und durch noch mehrere Mittel zu wirken, suchte die dänische Regierung immer die Eintracht mit den übrigen Reichsständen zu erhalten, so viel es möglich war, ohne Grundsätze zu huldigen, zu denen sie sich nicht bekennen konnte. Dieser Geist offenbarte sich besonders in dem Hollsteinischen unterm 7 Juni 1793 im fürstlichen Reichscollegium abgegebenen Votum, die geheimen Orden auf den deutschen Universitäten betreffend, welches auf die gemäßigtere Abfassung des Reichsgutachtens vom 14 desselben Monats einen sichtbaren Einfluß hatte. In jenem Votum hieß es nämlich, daß der König, als Herzog von Holstein, sich allerdings zur Ausrottung und Vorbeugung des in Frage stehenden Mißbrauchs

mit Seinen Mitständen gemeinschaftlich zu vereinigen wünschte. "Da jedoch, fuhr der König fort, nicht alle und jede Ordensverbindungen einen gleichen Grad von Schädlichkeit und Immoralität haben, folglich auch nicht gleiche Ahndung verdienen, auch die Jugendfehler oftmalen aus Uebereilung oder Verführung veranlaßt werden; so scheint es äußerst hart zu sein solche mit unauslöschlichem Schandfleck und immerwährenden Folgen zu belegen." Er vermeinte daher, daß die Strenge der in Vorschlag gebrachten Maaßregeln gegen die studirende Jugend in Etwas zu mildern wäre. Darneben erachtete er für billig, daß die Wahl der nach den Umständen zu treffenden Maaßregeln jedem Erhalter einer Universität — als demjenigen, der die angemessensten Mittel zu wählen am besten im Stande war — überlassen bliebe. Jedoch war Er nicht dagegen, daß diejenigen Studenten, so dieser Ursache halber von einer deutschen Universität relegirt worden, auf der Seinigen zu Kiel nicht angenommen noch geduldet wurden; und trat im Uebrigen allen den zweckmäßigen Maaßregeln bei, welche gegen die Lehrer, die an dergleichen Unfug Theil nehmen oder gar dazu Anleitung geben dürften, für nöthig erachtet werden könnten. — Eben so setzte man sich auch dänischer Seits nicht dagegen, als das

Reichspostamt den Transport der französischen Zeitungen im deutschen Reich hemmte und dadurch die Einfuhr nach Holstein unmöglich machte. Auch nard im Oktober 1794 ein Abdruck der in dem Moniteur eingeführten Debatten in der Nationalversammlung und der übrigen die innern Angelegenheiten Frankreichs betreffenden Artikel, den man in Altona veranstalten wollte, verboten, weil die kreisausschreibenden Fürsten, auf die desfalls bekannt gemachte Anzeige, es verlangten. Die freundschaftlichen Verhältniße Dänemarks blieben indessen übrigens unbeschädiget; und der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sagte, als er jene Antwort vom 1 Juni 1792 der Nationalversammlung anzeigte: Das dänische Ministerium, immerhin weise und über seine Vortheile aufgeklärt, ist auf seiner Hut gegen die Anreitzungen der sich gegen uns waffnenden Mächte *)."

Bedenklicher wurde aber Dänemarks Lage, als auch der Seekrig zwischen England und Frankreich ausbrach. Die dänische Regierung erklärte zwar

---

*) Le Ministére danois, toujours sage et eclairé sur ses interêts, se tient en garde contre les instigations des puissances, qui s'arment contre nous.

auch jetzt, sie werde, den Grundsätzen des Völkerrechts gemäß, und ihrer Pflicht gegen den Staat zufolge, die strengste Neutralität beobachten. Wirklich war die Hoffnung nicht ungegründet, die während des amerikanischen Krieges so standhaft behaupteten Rechte doch endlich in der Ausübung anerkannt zu sehen. Für die Sache der Neutralität schien seit der Errichtung jener Akte vom Juli 1780 viel gewonnen worden zu sein. Unter 23, von der Zeit an bis 1790 geschlossenen, Handelsverträgen befand sich nur einer, nämlich der zwischen England und den vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher den Satz: freies Schiff freies Guth nicht anerkannte. Unterm 10 September 1785 schlossen Preussen und Nordamerika einen Handelstraktat, welcher die bis dahin beispiellose Bedingung enthielt, daß alle Handelsschiffe, welche zum Vertausch der Produkte verschiedener Oerter angewandt wurden, und folglich dazu bestimmt waren, die Bedürfniße, die Bequemlichkeiten und die Annehmlichkeiten des Lebens zu erleichtern und zu verführen, sollten frei und ohne Bekümmerung fahren dürfen; und beide Contrahenten verpflichteten sich, keinem zum Kreuzen ausgerüsteten Schiffe Kommissionen zu geben, welche dieselbe berechtigten, solcher Art Kauffahrteischiffe zu nehmen oder zu

zerstören, oder Handel zu unterbrechen. Auch die erste französische Nationalversammlung gab, nebst dem Dekrete daß die Nation in keinem ihrer künftigen Kriege erobern, auch eines daß sie keine Kaperei erlauben wolle. Und selbst der Nationalconvent hatte noch keinen Krieg erklärt, als er, jenes letztgenannten Dekrets eingedenk, durch seine Gesandten bei allen fremden Staaten antragen ließ, ob sie, im Fall eines Seekriegs der Kaperei entsagen wollten, welche Frage indessen, wegen der damaligen Lage Frankreichs, keine entscheidende Beantwortung erhielt. Diese anscheinenden Annäherungen zu einem verbesserten Seerecht wollte die dänische Regierung zur Erweiterung der Schiffahrt, zur Aufnahme des Handels, zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes benutzen. Sie wollte auch größere Vortheile daraus ziehen, als ehemals, indem sie glaubte, aus Erfahrung gelernt zu haben, die gefährlichen Klippen zu vermeiden. Jetzt wünschte man vor allen Dingen die Frachtfahrt und den Vertrieb der einheimischen Produkte zu begünstigen; wenigstens wollte die Regierung keine übertriebene Speculationen durch künstlichen Kredit, durch eingebildeten Reichthum befördern. Dahin daß diese Zwecke mit möglichster Sicherheit erreicht wurden, zielten die Maaßregeln, welche die Regierung, gleich

zu Anfang des Seekriegs, bei den Seefahrenden nahm. Darum erachtete Sie für nöthig, die Vorschriften und Bestimmungen in Erinnerung bringen und einschärfen zu lassen, deren genaue Beobachtung allein die dänischen Unterthanen dazu berechtigen könnte, den Genuß der Sicherheit zu erwarten, welche die dänische Neutralität, vermöge der mit den fremden Mächten eingegangenen und stets beobachteten Verträge, der dänischen Flagge unter den damaligen Kriegsunruhen gewährte. Und da es in dieser Hinsicht vorzüglich erfordert ward, daß die Schiffe mit Seepässen und Schiffsdokumenten in einer bestimmten Form versehen wurden, gab der König unterm 22 und 23 Februar Anordnungen heraus, die Papiere betreffend, welche sich am Bord derjenigen Schiffe seiner Unterthanen befinden sollten, die nach irgend einen fremden Handelshafen bestimmt sein möchten. Und der standhaften Befolgung jener Maaßregeln, so wie der Plane und des Systems der Regierung, hatten die dänischen Staaten größtentheils den allerdings beträchtlichen Gewinn zu verdanken, welchen sie in jenem Kriege hatten. Noch ungleich größer wären indessen, nach der natürlichen Lage der Sachen, die Vortheile gewesen, wenn nicht die kriegführenden Mächte, besonders England, bald sich die ungerechtesten

Schritte erlaubt hätten. Alle Anmaaßungen der vorigen Zeiten lebten wieder auf. Ladungen, die vor Ausbruch des Krieges betrachtet waren, wurden in London gegen alle Grundsätze des Völkerrechts ohne Scheu verurtheilt. Der Begriff der Contrebande ward wieder über alle Grenzen hinausgestreckt, und die brittischen Kaper, die bald haufenweise jedes Meer bedeckten, stellten Untersuchungen an, wozu sie auf keine Weise befugt waren. Freilich ward auch von der französischen Seite das Recht mehrmals gekränkt. Aber so gehässig, so gewissenlos war doch das Verfahren der Republikaner nicht, als das ihrer Feinde. Des Plans der englischen Regierung, Frankreich auszuhungern, wird die Geschichte der Menschheit nie ohne dem verschuldeten Abscheu gedenken. Wie der dänische Hof dieses empörende Vorhaben betrachtete, wurde er bald aufgerufen öffentlich zu bekennen. — Der englische außerordentliche Gesandte in Kopenhagen Hailes, dem der preussische Gesandte Graf von Goltz beitratt, ließ unterm 17 Juni 1793 dem Grafen Bernstorf eine am 24 Juni von Sr. brittischen Majestät im Geheimerathe Desselben ausgefertigte Anordnung zustellen, welche einige Punkte des neutralen Handels mit Frankreich während des damaligen Krieges betraf. Es enthielt

diese Anordnung einige Zusätze zu den Verhaltungsbefehlen für die Kommandirenden auf den englischen königlichen Kriegsschiffen sowohl als auf den Kaperschiffen, welchen sie verstattete, alle mit Getreide oder Mehl beladene Schiffe, die an irgend einen französischen oder von französischer Macht in Besitz genommenen Hafen bestimmt waren, anzuhalten, worauf sie alsdann nach einen andern gelegenen Hafen geschickt und das Getreide oder Mehl daselbst verkauft, die Schiffe aber mit einer billigen Fracht an den Schiffer zurückgegeben werden sollten. Ferner sollten dänische wie auch schwedische Schiffe bei ihrem ersten Versuch in einen von den Engländern blokirten Hafen einzulaufen, davon abgehalten, bei dem zweiten aber der Condemnation unterworfen sein. Und endlich sollte diese jedes Schiff unvermeidlich treffen, welches in einen Hafen einlaufen wollte, von dem es wußte, daß er als blokirt erklärt worden war. Zugleich machte der Gesandte in der Note einige Bemerkungen sowohl wegen des gedachten Gegenstandes als wegen derjenigen, brittischen Unterthanen gehörigen, Schiffe, die in dänische Häfen als Prisen eingebracht worden möchten. Er behauptete, daß es in Frankreich keine Regierung gäbe, die von den auswärtigen Mächten anerkannt wäre, sogar nicht von denjenigen, die noch ihre

Neutralität beibehielten. Der dänische Hof, sagte er, habe keinen Gesandten in Paris; habe auch seit dem schrecklichen Tode seiner allerchristlichen Majestät keinen von französischer Seite angenommen. Er habe sich sorgfältig davon enthalten, das Dasein einer gesetzmäßigen Gewalt in Frankreich anzuerkennen, so wie es in der That keine sich daselbst finde; und ob besondere Gründe gleich demselben nicht erlaubt haben an den Krieg Theil zu nehmen, könne er indessen Frankreich nicht als eine Macht ansehen, mit welcher es vor der Zeit möglich wäre die gewöhnlichen Verhältniße der Freundschaft und der Neutralität zu erhalten. Der Gesandte behauptete, daß keiner derjenigen Umstände statt hätte, die sonst in den gewöhnlichen Fällen obwalteten. "Indem Dänemark gegen England alle Vorrechte des neutralen Handels behauptet, welche ihm das allgemeine Völkerrecht und besondere Verträge gewehrt haben, kann es sich keineswegs eine gleiche Beobachtung in Frankreich versichern, woselbst diese Neutralität schon gekränkt worden ist und noch immer täglich wird, u. s. w." Als einen durchaus neuen Umstand, der es unmöglich machte mit Frankreich, über die Vorsichtsregeln zu unterhandeln, die den Mißbrauch des neutralen Handels, vor allem mit Korn, verhindern sollte, führte

Hailes an, daß der französische Kornhandel beinahe gänzlich in den Händen des vorgeblichen executiven Raths und der verschiedenen Municipalitäten wäre. Er gab vor, daß die Einfuhr, nach den Grundsätzen aller Völkerrechtsschriftsteller, gewehrt werden dürfte, wenn man durch dieses Mittel den Feind zu zwingen hoffte, wobei er die Anmerkung machte, daß der König von Dänemark, wenn er die französischen Kaper mit ihren Prisen in seinen Häfen zuließe, keine derjenigen Sicherheiten würde haben können, welche das Gesetz der Völker wegen der Gültigkeit ihrer Kaperbriefe und die Rechtlichkeit ihres Benehmens erheischt. Der Gesandte trug es daher dem Grafen Bernstorff an, sich in eine Untersuchung dessen einzulassen, was man wegen der gedachten Gegenstände unter Umständen, so verschieden von den bisherigen, zwischen den beiden Monarchen zu bestimmen hätte. Seine brittische Majestät, hieß es, rechnete auf einen königlichen Befehl, daß französische Kaper nicht in dänische Häfen englische Prisen einbringen und noch weniger sie daselbst unter Vorwand von Condemnation verkaufen dürften. Der dänische Hof antwortete mit Entschlossenheit und Würde. Die Beweisgründe, welche derselbe den vorgebrachten Scheingründen entgegensetzte, stellte Bernstorff

einem seiner Antwort vom 28 Juli beigefügten Aufsatze dar. In diesem entwickelte Er die Rechte neutraler Völker nach den unbezweifelten Grundsätzen des allgemeinen Rechts mit einer Bestimmtheit, einer Stärke, und einer Wärme, welche diese Statsschrift zu Einer der ersten ihrer Art erheben. Selbst in England wurde sie mit dem lautsten Beifall aufgenommen, und in den Parlamentsdebatten als ein Meisterstück der Darstellung und ein Muster von Gerechtigkeitsliebe gepriesen; gedruckt, wurde sie mit solcher Begierde verschlungen, daß sieben Auflagen in kurzer Zeit erschienen. Niemals wagte die Ministerialparthei sie zu tadeln; niemals konnte sie ihr eine gründliche Ausführung entgegen stellen. Bernstorf ging von der Wahrheit aus, daß das Völkerrecht unveränderlich ist, und dessen Grundsätze keinesweges von den Umständen abhängig sind. Eine kriegführende Macht wäre zwar befugt, sich einer Wiedervergeltung gegen denjenigen zu bedienen, die das Recht vergessen möchten; einer neutralen stand aber solches nicht zu, denn diese ist weder Richter noch Parthei. Dänemark, fuhr Bernstorff fort, ist gewiß nicht willens, die jetzige Regierung von Frankreich, ihre Natur und ihren Ursprung zu rechtfertigen; sie will aber in Rücksicht

auf dieselbe kein Urtheil sprechen; und seine Neutralität verbietet ihm alle seine Gefühle auszudrücken. Es ist jetzt nicht die Frage davon die Regierungsform anzuerkennen und gut zu heißen, welches wir standhaft verweigert haben. Die Nation ist aber da; und in einzelnen Fällen wendet man sich an die von derselben anerkannte Autorität. Die Handelsverbindungen bestehen auch. Das französische Volk erkennt noch seine Verträge mit uns; es richtet sich wenigstens oft darnach; es beruft sich darauf so wie wir uns auch, und zwar oftmals mit Erfolg, darauf berufen, nicht nur für uns selbst, sondern auch für die durch unsre Flagge gedeckten, den Unterthanen kriegführender Mächte gehörigen, Sachen; in den Fällen von Abschlag oder Aufschub haben wir mehrmals, und zwar ungern, als Beweggrund anzuführen gehört, daß man Repressalien brauchen wollte, weil die mit der französischen Krieg führenden Nationen ihre Verträge mit uns nicht länger in Ehren hielten; und also wird die neutrale Flagge das Opfer fremder Verirrungen. Die Wege der Gerechtigkeit sind in Frankreich noch offen; die Consuln und die Bevollmächtigten der Privatpersonen werden zugelassen; die Appellationen an die Handlungsgerichte werden niemals gesperrt. Die Ungerechtigkeiten sind nicht häufig; Niemand leidet da-

durch mehr, als die neutralen Mächte, und es ist gerecht, daß sie noch deswegen gestraft werden und zwar von denjenigen Mächten, die am stärksten jenes Verfahren mißbilligen, die aber durch ihre Nachahmung desselben sie rechtfertigen würden. Er behauptete, daß die Frage hier nur von durchaus privaten Speculationen so wie von dem Vertriebe völlig unschuldiger Produkte war. Er erinnerte daran daß Afrika, Italien und Amerika mehr als die Ostsee Frankreich mit Lebensmitteln versorgten, und daß England sich ehemals selbst gegen das Aushungerungssystem erklärt hatte. Die französischen Kaper konnten nicht von den neutralen Mächten als Seeräuber betrachtet werden, wenn England selbst sie nicht als solche betrachtete und behandelte. Die dreifarbige Flagge war in Dänemark anerkannt worden zu derselben Zeit, als beinahe allenthalben. Jede Veränderung in dieser Rücksicht wäre unmöglich, ohne daß Dänemark sich dadnrch den Krieg zuzöge und ihn verschuldete. In der diese Darstellung begleitenden Antwort protestirte Bernstorf, im Nahmen seines Königs gegen jene neue Instrux als den Verträgen offenbar widerstreitend, hielt dem König alle seine Gerechtsamen vor und verlangte dringend, daß die gedachte Instrux zurückge-

rufen und von keiner ähnlichen gefolgt werden möchte. Uebrigens willigte der dänische Hof darin ein, alle diejenigen Häfen Frankreichs als blokirt anzusehen, vor denen oder in deren Nähe die Engländer oder ihre Verbündeten eine überlegene Stärke hatten. Er versprach endlich, keine Uebereinkunft mit der französischen Regierung wegen Verproviantirung der Seemacht oder der Armeen derselben zu machen oder zu begünstigen, auch nicht den Verkauf durch französische Schiffe gemachter Prisen in seinen Staaten zu erlauben, dagegen aber in Frankreich auf die Zurückgabe der, England und den Verbündeten Englands gehörigen, seiner Flagge anvertrauten Sachen unabläßig zu dringen und deshalb sich eben dieselben Bemühungen aufzulegen, als wenn es dänisches Eigenthum wäre. Bernstorff theilte dem Grafen von Goltz die an den englischen Gesandten gerichteten Aufsätze mit. — Und dieselbe Bestimmtheit und Klugheit fuhr der dänische Hof zu beobachten fort, als der russische Gesandte in Kopenhagen Baron von Krüdener unterm 10 August 1793 von Dänemark die Unterbrechung alles Verkehrs und jeder Gemeinschaft mit den französischen Störern der öffentlichen Ruhe "verlangte", "solchergestalt daß der dänischen Admiralität Befehl gegeben wurde jedem nach Frankreich bestimmten Schiffe

Convoi zu verweigern und allen nach andern Häfen abreisenden Schiffen vorgeschrieben wurde, sich der Durchsuchung russischer Kriegsschiffe zu unterwerfen". Bernstorff antwortete unterm 23 August, daß der König mit dem äußersten Schmerz ersahe, wie sehr die darinn verkündigten Grundsätze von den seinigen abwichen, daß er nicht Eröffnungen erwartet hätte, die solche Zweifel vorauszusetzen schienen, welche Er nicht verschuldet hatte, indem es der Kaiserinn nicht unbekannt sein könnte, wie der König sich dazu entschloßen den nach Frankreich bestimmten dänischen Schiffen keinen Convoi zu verwilligen und nicht willens sei in gedachtes Land Seekrigsschiffe zu bringen; daß Er daher nicht den Sinn einer Erklärung einsehen konnte, die Denselben nicht traf, so wie eines Verfahrens, das die Grundsätze und die Vorrechte einer Blokirung auf Lagen anwendete, welche jeglichen dergleichen Begriff zurückstißen, daß der Getreidehandel, nach seiner damaligen eingeschränkten Verfassung, beinahe gar kein Gegenstand für diejenige Sache war, für welche die Kaiserinn sich erklärt hatte, daß der Fall aber für Dänemark nicht derselbe war, indem die Aufopferung der Gerechtsame, der Unabhängigkeit und der Verträge dieses Reichs damit verknüpft var; daß der König sich indessen nicht er-

lauben würde, in eine desfallige wahre Prüfung einzugehen, weil die Kaiserinn den einzigen Richter, den Sie anerkennen könnte, das allgemeine und besondere Völkerrecht nemlich, verworfen hatte, daß Er, weil Er solchergestalt nicht an dieses appelliren konnte, sich an die Billigkeit und die Freundschaft der Kaiserinn wendete, die durch so viele Jahre und durch gegenseitige Beweise befestigt worden waren, welches Er um so zuversichtlicher that, als Er glaubte, Ihr dadurch eine sehr starke und sehr entschreidende Probe der Seinigen gegeben zu haben, daß er nicht jenes ihm unbestreitbares Recht benützt hatte, die Ihm kraft der feierlichsten, Ihm durch die Kaiserinn selbst vorgeschlagenen, Verträge zustandige Unterstützung für die Freiheit der Schiffahrt in Anspruch zu nehmen. Die so musterhaft geparte Mäßigung und Bestimmtheit vermochten indessen nicht die geringste Füglichkeit von englischer Seite zu bewirken. Die Beeinträchtigungen des neutralen Handels mittelst der brittischen Kriegsschiffe und Kaperfahrzeuge dauerten fort. Und noch vor dem Ende des Jahres geschahe ein neuer Schritt von Seiten der gegen Dänemark kriegführenden Mächte. Der sich in Kopenhagen aufhaltende französische Conventskommissär Ph. Grouvelle gab sich, in einer, unterm 2 December 1793, den Kaufleuten

ertheilten gedruckten Nachricht den nordischen Handel betreffend, den Titel eines bevollmächtigten Ministers der französischen Republik in Dänemark. Sobald als die am kopenhagener Hofe beglaubigten Gesandten der im Kriege mit Frankreich begriffenen Mächte: des römischen Kaisers, der Könige von England, Portugal und Preussen, so wie auch der Generalstaaten dieses vernommen, fragten sie, in einer von Ihnen sämmtlich unterzeichneten Note vom 13ebengenannten Monats bei dem Grafen Bernstorf darnach, ob jene Druckschrift authentisch und authorisirt wäre, und ob Grouvelle wirklich von Seiner dänischen Majestät in besagter Eigenschaft anerkannt wäre, so wie der gedachte öffentliche Act es vermuthen ließ. Unterm 18 dess. Monats erwiederte Bernstorf, daß, wenn es notorisch wäre, daß der Convent den Herrn Grouvelle zum bevollmächtigten Minister ernannt hätte, so war es eben so notorisch daß er in solcher Eigenschaft vom dänischen Hofe weder angenommen noch anerkannt worden; und die Anerkennung, als eine ihrer Natur nach öffentliche Handlung, könne nicht der allgemeinen Kunde entzogen sein. Der König, so fuhr Bernstorf fort, kann und soll, als immer seinen Erklärungen gleich getreu, nicht in den Verdacht kommen, ihnen zuwider gehandelt zu

haben. Er fügte die Anmerkung hinzu, daß es keine einleuchtendere und mehr anerkannte Wahrheit gäbe, als diejenige, daß Niemand für die Thaten Anderer verantwortlich sein könnte, am wenigsten, wenn es eine unversehene, unbekannte Maaßregel betrift, an welcher es unmöglich wäre, den geringsten Antheil zu nehmen. Der Notenwechsel wurde dießmals mit einer Antwort des englischen Gesandten Hailes beendiget, in welcher er, unterm 20 December, sagte, daß wenn man sich einen Augenblik erlaubt hätte, zu glauben, daß Seine Dänische Majestät seine Erklärungen hätte vergessen können, war die Neuigkeit einer solcher That, als die Anmaßung eines öffentlichen und wirksamen Charakters, ungeahndet von der Regierung, der völlig rechtmäßige und natürliche Beweggrund eines solchen Glaubens gewesen.

Kaum waren diese Wolcken am politischen Himmel zertheilt, ehe neue daselbst erschienen. In dem Wochenblatt dem dänischen Zuschauer, No. 21 des Jahrganges 1794, genannt, führte der Herausgeber desselben der Professor Rahbek einen mit dem erdichteten Nahmen Simon Sandrue unterzeichneten Brief ein, darinn es erzählt wurde, daß an dem Abend des Schloßbrandes in Kopenhagen "zwey Perso-

nen bemerkt worden waren, die eine fremde Sprache redeten und deren besonders der Eine, mit einem Augenglaß in der Hand versehen, sich durch eine teuflische Freude über den Brand ausgezeichnet hatte. Dieser hätte unter andern gesagt: Für die Summa, die jetzt brennt, könnte Dänemark in drei Jahren Krieg mit Frankreich geführt haben." Der durch einige Nebenumstände kenntlich gemachte Mann wurde übrigens ein "ausgezeichneter Schurke gescholten." Und der Herausgeber des Blatts selbst pflichtete nicht nur gänzlich der Aeußerung seines Korrespondents bei, sondern fügte noch selbst ähnliche Ausdrücke hinzu. Der obengedachte Hailes ward allgemein als die bezeichnete Person genannt. Und so wie dieser in Kopenhagen verhaßte Minister sich anfänglich mündlich dem Grafen Bernstorf "seine Stellung in Kopenhagen und seine Gefahr überfallen zu werden vorstellte," so brachte er nach der Herausgabe jener Nummer des Zuschauers "eine noch unendlich ernsthaftere Beschwerde" hervor. Er behauptete daß "jenes Blatt voll der gröbsten Beleidigungen gegen ihn wäre." Er war es daher, sagte er, seinem Hofe, sich selbst, seinen Collegen und der dänischen Nation schuldig auf die glänzendste Genugthuung zu dringen. Und er ver-

langte, daß der Graf die wirksamsten Mittel ergreifen wollte, um sich der Person des Verfassers oder Druckers des besagten Blatts zu versichern, wie auch veranstalten, daß eine Kriminelsache gegen denselben angelegt wurde, indem er es nicht bezweifelte, daß ja die dänischen Gesetze ihm eine schleunige und exemplarische Gerechtigkeit leisten würden. Der Graf Bernstorf antwortete noch an demselben Tage, daß ob es ihm gleich unmöglich war, zu glauben, daß der Verfasser jenes Blatt den Gesandten habe bezeichnen wollen, indem dieses ein gar zu strafbarer Frevel wäre, war es schon verdrießlich einen solchen Verdacht veranlaßt zu haben, und er würde unverzüglich alle diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche die Gesetze zuließen um die Sache zu erläutern und ihr die gebührenden Folgen zu geben. Am folgenden Tage stellte Bernstorf der königlich dänischen Kanzlei die Klage des Gesandten zu, wobei er nicht läugnen konnte, daß die Wahrscheinlichkeit gegen den angeschuldigten Verfasser war: "Da es nun äußerst strafbar wäre die Ruhe Dänemarks auf diese Weise in Gefahr zu setzen, das Völkerrecht so ganz zu vergessen und sich dergleichen niedrige Schimpfworte gegen einen Gesandten bei einer Gelegenheit zu erlauben, wo die angezeigten Worte, wenn sie auch wirklich gesagt wären, dennoch nichts eigentlich be-

leidigendes für Dänemark enthielten, so ersuchte er die Kanzlei darüber die ernsthaftesten Untersuchungen anzustellen und Alles bei dieser Gelegenheit zu thun, was die Gesetze vorschreiben und erlauben, die Kanzlei verfügte gleich diesem Schreiben gemäß, daß der besagte Verfasser von No. 21 des dänischen Zuschauers belangt, und nach den Gesetzen gerichtet werden sollte; aber der Herausgeber des Blatts selbst übernahm die ganze Verantwortlichkeit, und erbot sich seinen Eid darauf abzulegen, daß ihm wissentlich der Gesandte nicht die bezeichnete Person wäre, worauf er am Juni 1794 von dem Kopenhagener Hof- und Stadt-Gerichte freigesprochen ward; und der Gesandte verlangte alsdann keine weitere Fortsetzung des Prozesses.

Während des Verlaufes dieser Sache war die Spannung zwischen Dänemark und England noch dadurch gesteigert worden, daß den brittischen Kapern im April 1794 von den Admiralitätsgerichten eine Menge wahrhaft inquisitorische Fragen mitgegeben ward, die vorläufig an diejenigen Personen gestellt werden sollte, die auf den nach englischen Häfen geführten, mit Getreide und Lebensmitteln oder Kriegs- und See-Vorräthen geladenen Schiffen aus den dänischen, schwedischen und andern nördlichen Häfen befindlich waren; und die Chikanen in

England gegen die aufgebrachten Neutralen erreichten nun den höchsten Gipfel. Selbst wenn endlich nach allen möglichen Verzögerungen, Entschädigung ihnen zuerkannt worden war, mußte Bernstorff die unverdroßensten Bemühungen anwenden um die Beleidigten wenigstens zum Theil zu ihrem Recht zu verhelfen. Indessen waren Begebenheiten vorgefallen, die den Ton der verbundenen Mächte etwas niedriger stimmten. Die beiden Regierungen Scandiniens, die so manche völkerrechtswidrige Gewaltthat der kriegführenden Partheien hatten tragen, so manche beleidigend Zumuthung hatten verschmerzen müssen, erkannten wie wichtig es für das gemeinschaftliche Wohl der beiderseitigen Unterthanen war, mit Sicherheit die mit einer vollkommen Neutralität verknüpften und auf anerkannte Verträge gegründeten Vortheile zu nutzen; und von ihren Pflichten durchdrungen konnten sie sich nicht die unvermeidlichsten Verlegenheiten bei ihrer Lage während des so ausgebreiteten Kriegszustandes in Europa verbergen. Einzeln waren Dänemark und Schweden zu schwach um ihren rechtmäßigen Foderungen Nachdruck und Gewicht zu geben. Von der Neuerung des Bundes der bewaffneten Neutralität ließ sich nicht mehr Hülfe erwarten; denn außerdem daß derselbe von seiner ursprünglichen Einrichtung

sehr abgewichen war, nahmen Rußland und die übrigen ehemals verbündeten Mächte Theil an den Krieg. Schon vor hundert Jahren hatten Schweden uud Dänemark bei einem ähnlichen Verfahren Englands und Hollands ihre Gerechtsame durch einen Bund zu gemeinschaftlicher Vertheidigung mit dem besten Erfolg geltend gemacht. Bei dem Anfange des Krieges zwischen England und Frankreich war dieser Bund erneuert worden. Die Umstände foderten jetzt dazu auf, jenen Beispielen zu folgen. Der dänische Hof that den Vorschlag. Die Regierungen entschloßen sich dazu, ihre Vortheile und Verhältniße zu vereinigen, und weil sie auch sonst die zwischen Ihnen bestehenden Freundschaftsbande durch eine Convention zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gerechtsame noch enger zusammenziehen wünschten, ernannten sie zu dem Ende von dänischer Seite den Grafen Andr. Petr. Bernstorf und von schwedischer Baron, Ritter- und Kammerherre Eric Magnus Stael de Holstein. Durch diese beiden Bevollmächtigen entstand denn unterm 27 März in Kopenhagen zwischen Dänemark und Schweden die beabsichtigte Konvention geschlossen. — Um das Ziel zu erreichen verpflichteten die beiden Könige sich Jeder eine Escadre von acht Linienschiffen mit einer verhältnißmäßigen Anzahl

von Fregatten ausrüsten zu lassen. Diese Escadren sollten sich, nach Maaßgabe des gemeinschaftlichen Vortheils, vereinigen und scheiden. In allen Fällen von Vertheidigung, Konvoi oder sonst sollten die dänischen Schiffe die schwedischen vertheidigen, eben so als wären diese ihrer eigenen Nation, und umgekehrt. Dem Vertrage vom 12 Junii 1756 gemäß sollte das erstemal darum gelooset werden, welchem von beiden Anführern, dem dänischen oder dem schwedischen es zukommen sollte, während der drei ersten Monathe auf der ersten Expedition das oberste Commando über beide Escadren zu führen. Nachher aber sollten diese Befehlshaber beständig mit einander in dem Commando auf eine eben so lange Zeit abwechseln. Weil die Ostsee immer als ein vor bewaffneten Schiffen entfernter kriegführender Partheien geschlossenes und unzugängliches Meer betrachtet werden sollte, ward es abermals als ein solches erklärt von den kontrahirenden Partheien, die sich dazu bestimmt hatten, die vollkommenste Ruhe daselbst zu erhalten. Endlich ward es auch verabredet, daß, wenn irgend eine andere Macht die unschuldige Schiffahrt beunruhigen würde, die Könige von Dänemark und Schweden, am spätesten vier Monathe nach vergeblicher Anwendung der dringendsten Vorstellungen, gemeinschaftlich Repressalien,

brauchen, und sich auch gegenseitig beistehen wollten, wenn die eine oder die andere wegen der obwaltenden Convention angegriffen oder beleidigt würde. Die Convention sollte während des ganzen Verlaufs des Krieges bestehen.

In Gemäßheit vorerwähnter Vereinbarung rüsteten Dänemark und Schweden in demselben Jahre die verabredete Anzahl Schiffe aus; zu der Bestreitung der Kosten thaten die Bürger in beiden Reichen freiwillige Zusammenschüße, die sehr beträchtlich ausfielen. Wie vor hundert Jahren sah die Ostsee wieder das erfreuliche Schauspiel einer vereinten dänisch-schwedischen Flotte. Das Commando über den dänischen Theil hatte der Viceadmiral Fr. Christian Kaas, über den Schwedischen der Admiral Graf Claes Wachtmeister. Zwei Linienschiffe und zwei Fregatten jeder Station gingen unter dem dänischen Commandeur Kammerherren Winterfeldt in die Nordsee. Die heilsamen Früchte der genommenen Maaßregeln für den Handel und die Frachtfahrt Dänemarks wurden bald sichtbar. Jene gehässige Instruction an die brittischen Kaper wurde zurückgerufen. Auch erkannte nunmehr, noch in demselben Jahre, der dänische Hof die neue französische Regierungsform an, und schickte den Geheimerath Blome, welcher

vormals Gesandte in Frankreich gewesen, wiederum in gleicher Eigenschaft dahin.

Auch währte es nun nicht lange mehr, bevor die dänische Regierung seiner ehrenvollen Besoldung ihres, allgemeiner Achtung und vesten Zutrauens würdigen, Benehmens genießen sollte. Als der römischkaiserliche Hof, nach dem Verlust der Niederlande, Frieden zu schließen geneigt wurde, wünschte er sich vor allen andern Dänemarks Vermittelung, wobei er gewiß auf die persönlichen Eigenschaften Bernstorffs, eben so wie den verwaltenden Ruhm desselben, vorzüglich Rücksicht nahm; denn Bernstorff hatte einen der ersten Plätze in der öffentlichen Meinung, seitdem es ihm gelungen war, die Neutralität Dänemarks, so großen Versuchungen zum Trotze, erhalten zu haben. Der dänische Hof nahm mit Bereitwilligkeit den Antrag an, und wandte alles mögliche auf, die Schwierigkeiten so weit zu heben, daß man wenigstens die Unterhandlung eröffnen könnte. Aber die beiden Partheien waren zu weit aus einander; und der französische Wohlfahrtsausschuß lehnte nach langen Zögerungen die vorläufigen Anträge ab, so vorsichtig auch Bernstorff sie eingeleitet hatte. Der französische Gesandte Grouvelle gab unterm 12 Oktober 1795 zu erkennen, daß jener Ausschuß

weder dem vorgeschlagenen Waffenstillstande beypflichten konnte, noch Maaßregeln ergreifen würde um einen Kongreß einzurichten, außer in dem Zeitpunkte, wenn, nach der Vollendung des Friedenswerks, die Rede nur davon wäre, alle die, Vortheile desselben für die an jenem Kriege theilnehmenden Mächte zu bestimmen und zu sichern. Das Waffenglück mußte also wiederum entscheiden; und nur die zu Leoben geschloßenen F. densprälimi-narien machten dem Blutvergießen ein Ende. — Bernstorf überlebte zwar diese frohe Aussicht nicht lange. Er verschied aber mit dem Bewußtseyn, dem Dänischen Reiche unter den drohendsten Stürmen den Frieden erhalten zu haben.

Nur durch einen kurzen Krieg mit Tripolis war der Friede unterbrochen worden. Der Regent dieses barbarischen Staats hatte, wegen des Ausbleibens der ihm dänischer Seits zugesagten jährlichen Geschenke, Feindseligkeiten gegen die dänischen Schiffe ausgeübt. Der dänische Seekapitain Steen Bille ward daher mit einer Fregatte, einer Brigge und einer Chebequine ausgeschickt um dem Räuberhauptmann zum Paaren zu treiben. Bille griff am 5 Mai 1797 mit jener kleinen Macht sieben tripolitanische Schiffe an, die aus dem

Hafen ausliefen und unter welchen zwei Fregatten von mehr als zwanzig Kanonen, eine Polakre und zwey Chebequen waren. Die Tripolitaner musten die Flucht ergreifen. Eines ihrer Schiffe erhielt acht Grundschüße; ein anderes zwey; alle wurden übel zugerichtet. Es fielen ungefähr hundert Mann. Auf den dänischen Schiffen wurde nur ein einziger Mann getödtet und Einer gequetscht. Es hatte dieses Treffen die Wirkung, daß der Pascha von Tripolis zwey Tage darauf mit Bille als Bevollmächtigter Dänemarks den Frieden abschloß, vermöge deßen die gefangenen Dänen freygegeben wurden. Bille selbst empfing aus der Hand des Pascha einen prächtigen Sabel mit goldnem Gefäß und Beschlag. Von seinem König wurde er mit dem Kammerherrnschlüßel belohnt. Auch wurden alle diejenigen, die unter Ihm an dem Kampfe Theil genommen hatten, in einem königlichen Schreiben gedankt und gerühmt *).

Aber nicht als Friedenserhalter allein hatte Bernstorf die unvergeßlichsten Verdienste um sein zweytes Vaterland.

---

*) Prams und Rahbeks Minerva fürs Jahr 1796. — Dichmanns Udsigt over Europas Begiven-

Schon während seines ersten Ministerii, von 1772 bis 1781, hatte er, als Chef der deutschen Kanzley, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein insbesondere eine ganz vorzügliche Sorge getragen. Zwar hatte er eine allgemeine Reform der Gesetzgebung in jenen Provinzen noch nicht rathsam gefunden; er half aber viele Mängel ab, füllte mehrere Lücken aus, verbesserte auffallende Fehler. So z. B. erhielten das Obergericht zu Gottorp und die Regierung zu Glückstadt neue Instructionen, jenes am 4 October 1773 und 7 Sept. 1774, diese am 17 Aug. 1774. Das Holsteinische Landesgericht ward durch eine Verordnung vom J. 1789 nach Glückstadt verlegt, anstatt daß es vorhin abwechselnd in Rendsburg und Kiel gehalten wurde. Nach der Vereinigung des ehemahligen großfürstlichen Antheils von Holstein mit dem königlichen ward eine beständige Deputation angeordnet, mit welcher die Regierung alle dieses Corps betreffende Angelegenheiten verhandeln wollte; die Todesurtheile der adlichen Criminalgerichte wurden der königlichen Bestätigung unterworfen; die Land-

---

heder sfden Freden i Hubertsburg 1763, S. 119.

austheilungen und Einkoppelungen wurden auf alle Weise erleichtert und befördert; jede Gemeine ward verpflichtet selbst für die Verpflegung ihrer Armen zu sorgen. — Noch weit Mehreres ward aber verfügt, nachdem Bernstorf zum zweytenmahl in die Kanzley hineintrat. Es ergingen dann viele zweckmäßige Anordnungen zur Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens und der Gerichtsgebühren. Im Criminalfache wurde unter andern die Abschaffung der Tortur auf das ehemahls Großfürstliche und Gemeinschaftliche ausgedehnt. Das Hypothekenwesen so wie auch der Rechtsgang bey Concursen empfingen bedeutende Verbesserungen. In Polizeysachen wurden nützliche Bestimmungen vorgeschrieben sowohl im Allgemeinen als für einzelne Oerter. Das Armenwesen erhielt, vorzüglich in Altona und Kiel, eine wesentlich verbeßerte Einrichtung, durch die Bemühungen aufgeklärter und menschenfreundlicher Bürger, welche die Regierung kräftig unterstützte. Verschiedenen Schulen ward eine neue verbesserte Einrichtung zu Theil, welche bei denjenigen, die zur Vorbereitung der studirenden Jugend bestimmt waren, mit den Vorschriften für die akademischen und die Amts-Prüfungen in Verbindung gesetzt wurden. Zur Verbesserung der Rituale ward eine

neue Kirchenagende nach dem Entwurfe des Generalsuperintendenten Adler vorgeschrieben, welche dem Geist der Zeit und einem aufgeklärterem Religionsdienst angemeßener war, als die bis dahin geltenden Formulare. Inzwischen sollte die Einführung derselben nur nach und nach, mit der möglichsten Schonung wohlgemeinter Vorurtheile, bewerkstelliget werden.

Seinen mannigfaltigen Verdiensten um die Wohlfahrt der Herzogthümer insbesondere setzte Bernstorf durch seine Mitwürkung zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein die schönste Krone auf. — Eine kleine im Jahre 1766 herausgekommene Schrift des würdigen Grafen Ranzau zu Aschberg über die von ihm selbst anf dessen Gute bewerkstelligten ökonomischen Einrichtungen hatte die, von der holsteinischen Ritterschaft im Jahre 1656 verworfene, Idee von einer allgemeinen Freilassung der Leibeigenen wieder in Anrege gebracht. Die zum Theil dadurch veranlaßten Maasregeln im eigenlichen Dänemark und die nachherige Niederlegung der königlichen Domainen mit Aufhebung der Leibeigenschaft auf denselben so wie das allmählig steigende Trachten nach persönlicher Freyheit wirkten indeßen nur auf einzelnen Gütern zum Frommen der Leibeige-

nen. Bernstorf aber beschäftigte sich im Stillen mit einem Plan, eine allgemeine Befreiung in den Herzogthümern einzuführen, zu eben der Zeit, als in Dänemark jene Veränderungen in der Verfassung des Bauernstandes erfolgten. Man fing damit an, 1787, zu verfügen, daß die Bauerhöfe im Herzogthume Schleswig nicht anders als durch schriftliche Contracte könnten zum Eigenthum übergeben werden: es ward, 1791, den Besitzern adlicher Güter in Schleswig und Holstein untersagt ihre Untergebene eigenmächtig zur Strafe in Militairdienste zu geben, und die Leibeigenen in Schleswig erhielten, 1792, Befugniß rechtsgültige Contracte zu schließen. — Mitlerweile hob die neue Münzeinrichtung die Schwierigkeiten, die es zuvor bedenklich machten, die großen Summen, welche vermuthlich zur Bewerkstelligung des Plans erforderlich waren, in Umlauf zu bringen. Endlich kam es, nach mehreren desfallsigen Vorstellungen Bernstorfs, dahin, daß die nicht recipirten, d. h. nicht zu dem Corps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gehörenden, Gutsbesitzer, in einer am 6 Januar 1795 zu Kiel gehaltenen Zusammenkuuft darüber berathschlagten, ob sie nicht der Ritterschaft den Vorschlag thun sollten, mit ihnen gemeinschaftlich sich darüber zu verstehen, auf wel-

che Weise die Leibeigenschaft auf allen Gütern in einer bestimmten Zeitfrist am besten aufzuheben sey; sie beschloßen aber, die Sache erst in nähere Ueberlegung zu nehmen, und theilten inzwischen der Ritterschaft eine Abschrift des Protokolls mit. Die Ritterschaft vereinigte sich gleichfalls, in der Versammlung, welche sie im Johannismarkt 1795 hielt, dahin, die Freyheit auf allen denjenigen adlichen Gütern wieder herzustellen, deren Eigenthümer zum ritterschaftlichen Corps gehörten. Sie fand aber eine Zeitbestimmung, zu welcher, und die Festsetzung einer allgemeinen Art und Weise, auf welche das Geschäfte vollendet werden sollte, der Natur der Sache unangemessen, "weil nach der damaligen Lage der Umstände der Leibeigene durch bloße Wiedererhaltung seiner Freiheit der unglücklichste Mensch werden mußte, wogegen eine, dem Oertlichen gemäße, particulaire Einrichtung dem Gutsbesitzer unschädlich, und dem Gutsuntergehörigen vortheilhaft werden könnte." Nachdem aber die Sache von mehreren Seiten war geprüft worden, erklärte die Mehrheit der Stimmen sich, schon im Anfange des folgendem Jahres, 1796, so entschieden für einen kürzeren Weg der Aufhebung der Leibeigenschaft, daß die Ritterschaft in ihrer Versammlung im Kieler Umschlag am 18 Jan. des gedachten Jah-

res, eine Kommißion wegen Aufhebung der Leibeigenschaft erwählte. Nach erhaltener Einladung ließen darauf die nicht recipirten Gutsbesitzer einige Deputirte aus ihrer Mitte mit in die Kommission eintreten. Und nun ward es in der gemeinschaftlichen Kommission festgesetzt, daß die Gründe für und wider die Beibehaltung des Alten schriftlich vorzulegen wären, jene von dem Herren von Qualen und Baron Brockdorff, diese von dem vorerwähnten Grafen Ranzau und dem Licentiat Böckelmann dargestellt. Nach reiflicher Ueberlegung der Gründe erklärte die Kommission am 7 Julius, daß sie die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den adlichen Gütern nothwendig fände und daher wünschte. Man vereinigte sich zugleich über gewisse Fragen, die den sämmtlichen Gutsbesitzern, bei deren Untergehörigen sich persönliche Leibeigenschaft noch fand, mit jenem Resultat zur Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeit mitzutheilen wären, wobei die Kommission sie ausbat, spätestens in den ersten Tagen des Umschlags 1797 eine schriftliche und bestimmte Erklärung zu erhalten, indem die Nichteinsendung der Erklärungen für eine Zustimmung zu der Mehrheit gelten würde. In den hernach eingegangenen Erklärungen herrschte beinahe Einstimmigkeit darüber, daß die

Leibeigenschaft aufgehoben werden, und die Kommission desfalls dem Könige eine Vorstellung einreichen, sollte. Auch in Ansehung der Zeitbestimmung erklärte sich eine so entschiedene Mehrheit für acht Jahre, daß dadurch stillschweigend die widersprechende Entscheidung der Mehrheit der Stimmen, daß eben diese Mehrheit für keine allgemeine Regel gelten könne, gehoben ward. Die Kommission sah daher nun ihr Geschäft als beendigt an, und legte das Resultat am 11 März dem König vor, worauf die deutsche Kanzlei in einem Schreiben vom 30 Junius 1797, den zur Einleitung des Geschäfts erwählten Deputirten den gnädigsten Beifall und das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät über den "zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt" aus Vaterlandsliebe rühmlichst gefaßten" Entschluß *) zu erkennen gab.

Dem Plane gemäß wurde dann endlich vom 1 Jan. 1805 an die Leibeigenschaft in den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig gänzlich aufgehoben, so daß die Freigelaßenen das Recht erhielten über ihr Vermögen nach Gutdünken zu verfügen,

---

*) Eggers Denkwürdigkeiten S. 149—160, 181—208.

und wurden der Einwilligung des Gutsbesitzers zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks überhoben; jeder Vertrag, durch welchen jener sich zum Leibeigenen hingäbe, ward für ungültig erklärt; wo nicht den Leibeigenen die bisher inne gehabten Stellen durch Kontracte ferner überlassen wurden, sollte man durch angemessene Abfindung auf Lebenszeit für sie sorgen; und alle den 31 December 1804 von Leibeigenen oder Bauern bewohnte oder besessene, ganze, halbe und viertel Hufen oder ähnliche Stellen sollten in dieser Eigenschaft erhalten werden und keine Veränderungen ohne Genehmigung des Oberbikasterii, bei 500 Thlr. Strafe für jede Uebertretung, statt finden. Die auf die Leibeigenschaft beruhenden Hofdienste hörten auf; jedoch sollte der bisher Verpflichtete dem Gutsbesitzer eine angemeßene Vergütung an Geld oder Leistung, nach einem besondern Kontrakt, entrichten; Streitigkeiten über diese Kontrakte sollten in den ersten fünf Jahren durch Kommissarien summarisch und ohne Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. — So wurde zweihunderttausend Familien das Daseyn gesichert, ohne den würklichen Gerechtsamen der Gutsbesitzer zu nahe zu treten. Doch wurden die unbestimmten Hofdienste der Gegenstand mannichfaltiger Hinderniße. Im Herzogthum Schles-

wig glichen sich die streitenden Partheyen fast allenthalben selbst unter einander aus. Aber in Holstein mußten Regierungskommissarien viele Güter bereisen; und es gelang nicht immer Vergleiche zu bewirken. Um indeß aller Willkühr vorzubeugen wurden, durch ein Mandat vom 13 April 1805, die Untergehörigen angewiesen, die ihnen obliegenden, Dienste und Leistungen bis zur Entscheidung unverweigerlich abzuhalten, wogegen sie in dem ungestörten Besitz ihrer Stellen blieben. Bis zum 1sten September dess. Jahres mußten alle Kontrakte über Dienste und Leistungen berichtiget und schriftlich abgeschlossen seyn. *).

Bernstorf lebte nicht lange genug, um jenes Schreiben vom 30 Juni 1797 zu unterzeichnen. Er starb am 21 Juni. Sein Tod war eine Trauerbotschaft für das ganze Land. Der Leichenzug bestand aus einer zahlreichen Menge von Männern aus verschiednen Klassen, die ungeladen den allgemeinverehrten Minister zur Ruhestätte

---

*) Außer Eggers; Denkwürdigkeiten vgl. Venturinis Kronik des 19ten Jahrhunderts, 1805, S. 647 ff. — Allgemeine Zeitung 1805. S. 20, 24, 59, 60 und 1029.

folgten. Der Kronprinz ging mit den Kindern des Vollendeten. Man wollte Ihm den Platz anweisen, welcher die Ehrfurcht bezeichnete. Er sagte aber: ich gehe unter den Kindern.

Ende des zweiten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bey J. Braun und B. J. Bendixen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Høst, Jens Kragh, 1772-1844

Entwurf einer Geschichte der dänischen Monarchie unter der Regierung Christian des VII

Bd.: 2. Theil

Kopenhagen 1815

Bibl.Mont. 3450-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722926-8